

Bundesblatt

77. Jahrgang.

Bern, den 7. Januar 1925.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

1916

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die fünfte
Session der Völkerbundsversammlung.

(Vom 8. Dezember 1924.)

I. Einleitung.

Der Zusammentritt der Versammlung des Völkerbundes zu ihrer fünften ordentlichen Tagung erfolgte in einem Zeitpunkte, der nach den politischen und wirtschaftlichen Unruhen der ersten Nachkriegsjahre als Markstein für den Beginn einer Epoche des allgemeinen Wiederaufbaus Europas angesehen wurde. In den Verhandlungen, die im Juli und August 1924 in London über die Reparationsfrage stattgefunden hatten, waren die Grundlagen einer Lösung des Problems umschrieben worden, das wie kaum ein zweites die politische Lage des europäischen Kontinents verwickelt und in seinen mittelbaren Rückwirkungen, wie alle anderen Staaten, auch unser Land in Mitleidenschaft gezogen hatte. Im Augenblicke der Eröffnung der fünften Versammlung der Völkerbundsmitglieder trat eine starke, namentlich auch von den Vertretern der Grossmächte getragene Bewegung zutage, die darauf hinzielte, im Rahmen des Völkerbundes die beschleunigte Verwirklichung eines umfassenden Programms der Abrüstung, der Sicherung und der schiedsrichterlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten zu erreichen.

Die Session vom September 1924 stand während ihrer ganzen Dauer unter dem Zeichen dieser Bestrebungen. Die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse und des Plenums der Versammlung, die schliesslich in dem Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924 ihren Niederschlag fanden, sollen im folgenden eine besondere Würdigung erfahren. Daneben sah sich die fünfte Völker-

bundsversammlung vor der Aufgabe, über eine Reihe grundsätzlicher Fragen zu entscheiden oder zu beraten, die in früheren Sessionen gestellt, aber nicht gelöst worden waren. Endlich musste es der allgemeinen Versammlung der Völkerbundsmitglieder wie alljährlich obliegen, von den Berichten über die Tätigkeit der verschiedenen politischen und technischen Instanzen, sowie der ständigen Dienstzweige des Bundes Kenntnis zu nehmen. Die Verwaltungsgemeinschaft, die namentlich auf Grundlage des Artikels XXIII der Völkerbundssatzung in sozialen und humanitären Gebieten, sowie zur Prüfung von Verkehrs- und andern Wirtschaftsproblemen unter den Mitgliedstaaten geschaffen worden ist und die unter steigender Mitarbeit der Regierungen zur Durchbildung gelangt, füllt übungsgemäss einen beträchtlichen Teil der Tagesordnung der Versammlung, welche die Rolle einer obersten Kontrollinstanz ausübt*).

Es entsprach den Verhältnissen, dass die Instruktionen, die der Bundesrat am 29. August 1924 der schweizerischen Delegation erteilte, namentlich auf diejenigen Punkte eingingen, die zu Beginn der Tagung bereits als einigermaßen abgeklärt gelten konnten. Im übrigen wurden die allgemeinen Grundsätze bestätigt, die der schweizerischen Abordnung sei der ersten Tagung der Versammlung als Wegleitung gedient hatten. Das besondere Gewicht, das die Schweiz seit dem Bestehen des Völkerbundes auf den Fortschritt der Idee der internationalen Gerichtsbarkeit legen muss, fand ebenfalls in den Instruktionen des Bundesrates Ausdruck. Es ist ferner beizufügen, dass — wie übrigens in den allgemeinen Instruktionen vorgesehen wurde — im Laufe der Session die Delegation mehrfach, mündlich und schriftlich, vom Bundesrate die ergänzenden Richtlinien einholte, die ihr Verhalten zu den im Flusse befindlichen Problemen bestimmten. Der Wortlaut der vor der Session erteilten Instruktionen ist folgender:

„1. Die schweizerische Abordnung wird aufs neue zur Richtschnur haben, die allgemeinen Grundsätze zu vertreten, welche die Völkerbundspolitik der Eidgenossenschaft bestimmen und die bereits in den anlässlich der früheren Sessionen erteilten Instruktionen zum Ausdruck gekommen sind. Sie wird, soweit an ihr liegt, ein Hauptgewicht auf die sinngemässe Anwendung und zweckmässige Ausgestaltung derjenigen Bestimmungen des Paktes legen, die aus dem Völkerbund in erster Linie eine Organisation

*) Vgl. die Tagesordnung der fünften Session der Völkerbundsversammlung, Beilage I, Punkt 1.

zur Erhaltung des Friedens und des Ausgleichs bestehender politischer Gegensätze machen.

Grundsätzlich und vorbehaltlich der im folgenden dargelegten einzelnen Richtlinien gelten auch für die speziellen Fragen, deren Erörterung auf die fünfte Session der Versammlung vertagt worden ist, die in den Vorjahren erteilten Instruktionen.

2. Ihrer bisherigen Haltung getreu, wird die schweizerische Delegation bei Festsetzung der Tagesordnung der Session allfälligen Anträgen auf Behandlung neuer Traktanden, die dem Geiste des Völkerbundes entsprechen und denen eine hinlängliche Bedeutung zukommt, zustimmen.

Ebenso wie die Abordnung etwaigen Aufnahmebegehren von dem Völkerbunde noch fernstehenden Staaten grundsätzlich, wie stets, ihre volle Unterstützung geben wird, soll es ihr auch obliegen, für eine weitherzige Handhabung der Vorschriften des Artikels I, Abs. 2, des Völkerbundsvertrages einzutreten.

Das Zusammenwirken der dem Völkerbunde noch nicht angehörenden Mächte mit der Verwaltungsgemeinschaft des Völkerbundes ist zu fördern, insoweit diese Annäherung geeignet ist, auch der politischen Universalität des Bundes die Wege zu ebnen.

3. Bei der Beratung des Geschäftsberichtes des Völkerbundsrates und des Generalsekretariates ist die Delegation ermächtigt, Anträge auf Überweisung grundsätzlicher Fragen an Ausschüsse der Versammlung vorgängig der Beratung im Plenum zu unterstützen und gegebenenfalls selbst zu stellen.

Sie wird sich dafür einsetzen, dass mehr als bisher der Gedanke gerichtlicher oder schiedsrichterlicher Lösung von Streitfragen im Völkerbunde verwirklicht werde und dass überhaupt in Rechtsfragen die Zuständigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Sinne des Völkerbundsvertrages zur vollen Auswirkung gelange.

Die Delegation wird, bei sich bietender Gelegenheit, zu den Äusserungen des im September 1923 vom Völkerbundsrat eingesetzten Juristenkomitees über Fragen der Auslegung des Paktes und andere Probleme des Völkerrechtes die ergänzenden Bemerkungen anbringen und die Präzisionen vorschlagen, die vom Standpunkte der Schweiz geboten erscheinen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der grundsätzlichen Fragen der Verantwortlichkeit der Staaten für die auf ihrem Gebiete begangenen Delikte, sowie der Zwangsmassnahmen, die nicht Kriegshandlungen darstellen.

4. Angesichts der Tatsache, dass zurzeit bloss eine der 1921 von der Völkerbundsversammlung beschlossenen Abänderungen zum Pakt rechtsgültig geworden ist, dass indessen die Ratifikationen seitens nur mehr weniger Staaten das Inkrafttreten weiterer wichtiger Abänderungen ermöglichen würde, wird sich die Delegation allen Bemühungen zur Beschleunigung des Ratifikationsverfahrens mit Nachdruck anschliessen.

Hinsichtlich des Artikels XVI des Paktes, zu dem seit 1923 ein neuer Abänderungsantrag Grossbritanniens vorliegt, wird die Delegation zunächst dahin zu wirken suchen, dass abgewartet werde, ob die 1921 beschlossene Abänderung nicht doch in Kraft erwachsen könne. Die Delegation wird sich einer Erweiterung der aus Artikel XVI sich ergebenden Pflichten widersetzen und den Standpunkt vertreten, dass bis zum Inkrafttreten der Amendemente zu diesem Artikel die interpretativen Resolutionen vom 4. Oktober 1921 unverändert in Kraft bleiben.

5. Hinsichtlich der Fragen militärischen Charakters, die im Bericht der Gemischten Temporären Kommission behandelt werden (Kontrolle des Waffenhandels, der privaten Herstellung von Waffen und Kriegsmaterial, etc.) wird die Abordnung nach Prüfung der Vorlage durch das eidgenössische Militärdepartement Stellung nehmen. Sie wird alle Vorschläge unterstützen, die auf eine Verminderung oder wenigstens eine Einschränkung der chemischen und bakteriologischen Kriegsmittel hinzielen. Gegenüber dem Vorschlage, die Vorberatung der Probleme militärischen Charakters im Völkerbund fortan allein durch die Ständige beratende Kommission für militärische, maritime und aviatische Fragen durchführen zu lassen, wird die Delegation für den Fortbestand einer Organisation eintreten, in der neben militärischen Fachleuten auch Experten für politische, wirtschaftliche und soziale Fragen vertreten sind.

Bei allfälligen weitem Beratungen über die Frage des Abschlusses eines Vertrages wechselseitiger Hilfeleistung wird die Delegation grundsätzlich Zurückhaltung üben und je nach Entwicklung der Dinge dem Bundesrate berichten und Antrag stellen.

Sollte die Frage der in den Friedensverträgen in Aussicht genommenen Anordnung militärischer Untersuchungen durch Organe des Völkerbundes in einzelnen Ländern in der Versammlung zur Sprache kommen, so wird die Delegation ebenfalls Bericht erstatten und Instruktionen einholen.

6. Hinsichtlich der Beratung über die Tätigkeit der technischen Organisationen des Völkerbundes wird die Delegation, der

bisherigen Übung folgend, entsprechend den Gutachten der interessierten Departemente Stellung nehmen.

Was die Transit- und Verkehrsorganisation anbetrifft, so wird die Delegation bei ihrer Stellungnahme sich durch den von der schweizerischen Abordnung zur II. allgemeinen Konferenz über die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr an den Bundesrat erstatteten Bericht leiten lassen.

Auch in bezug auf die vom Völkerbund auf sozialem und humanitärem Gebiete unternommenen Aktionen wird die Delegation im Sinne der Vorlagen Stellung nehmen, die vom Politischen Departement in Verbindung mit den andern beteiligten Departementen ausgearbeitet worden sind.

7. In den Beratungen über die Finanzverwaltung des Völkerbundes und die Organisation der ständigen Dienstzweige des Bundes wird die Delegation grundsätzlich den Richtlinien folgen, die sie bisher beobachtet hat. Bei Unterstützung gerechtfertigter Spar-tendenzen wird sie den Kreditbegehren zustimmen, die dem Völkerbunde die Erfüllung der ihm auf humanitärem Gebiete obliegenden Aufgaben ermöglichen. Sie kann auch die Vorschläge annehmen, die durch Ausgestaltung eines besondern Dienstzweiges des Generalsekretariates auf eine Erleichterung der Beziehungen zwischen den Staaten des lateinischen Amerika und dem Völkerbunde hinzielen.

Sie wird dahin wirken, dass, im Sinne des im Namen des Kantons und der Stadt Genf dem Völkerbunde gemachten Geschenkes eines Grundstücks, sobald als möglich der Bau eines Konferenzsaales des Völkerbundes in Angriff genommen werde.

Zwecks Erreichung einer endgültigen Neuordnung der Kostenverteilung, die auf Grund des Inkrafttretens der Abänderung zu Artikel 6 III des Paktes nunmehr grundsätzlich ermöglicht ist, wird die Abordnung dafür eintreten, dass die beratende Kommission für die Kostenverteilung unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorarbeiten nach Möglichkeit beschleunige. Die Delegation kann inzwischen der grundsätzlichen Anwendung des gegenwärtig gehandhabten provisorischen Verteilers auch für das Budgetjahr 1925 zustimmen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Proportionalquote der Schweiz keine Erhöhung erfahren soll.

8. Vor der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Völkerbundsrates wird die Delegation dem Bundesrate Bericht erstatten und Antrag stellen.

Sie wird den Gedanken fördern, dass die dem Völkerbunde noch fernstehenden Grossmächte, wenn tunlich bei ihrem Eintritt in den Bund oder jedenfalls sobald als möglich, eine ständige Vertretung im Rate erhalten.“

Die schweizerische Delegation war am 4. Juli bestellt worden und war in der gleichen Zusammensetzung wie im Vorjahre. Sie bestand aus den Herren Bundesrat G. Motta, Chef des Politischen Departements, alt Bundesrat G. Ador und Nationalrat Dr. R. Forrer als Delegierten, den Herren Ständerat Dr. H. Bolli und Professor Dr. W. Burckhardt als stellvertretenden Delegierten. Als Sekretäre und Experten fungierten die Herren Dr. P. Ruegger und D. Secretan vom Politischen Departement.

Am Vormittag des 1. September wurde die Session der Versammlung eröffnet. Von den vierundfünfzig dem Völkerbund angehörenden Staaten hatten zu Beginn der Tagung achtundvierzig Delegierte bezeichnet. In der Folge liess sich Nicaragua, das in den Vorjahren beim Appell gefehlt hatte, ebenfalls vertreten, während Argentinien, Bolivien, Guatemala, Honduras und Peru noch abwesend blieben.

Nach der übungsgemässen Prüfung der Vollmachten wurde zur Bestellung des Bureaus übergegangen. Mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Stimmenzahl wurde Herr Bundesrat Motta als Präsident der fünften Völkerbundsversammlung gewählt. Der erste schweizerische Delegierte erklärte seine Annahme der Wahl und fügte bei, dass er diesen grossen Beweis des Zutrauens als eine Ehrung der Schweiz aufgefasst wissen wollte.

Als Vorsitzender der Versammlung schlug Herr Bundesrat Motta sodann vor, zur Vorberatung der verschiedenen Gruppen von Fragen wie in den Vorjahren sechs Ausschüsse zu bezeichnen. Diesem Antrag entsprechend, beschloss die Versammlung die Einsetzung einer Kommission für juristische Fragen, eines Ausschusses zur Prüfung der Tätigkeit der technischen Organisationen des Bundes und weiterer Kommissionen für die Probleme der Rüstungsbeschränkung und die andern Fragen militärischen Charakters, für das Budget und die Finanzen, für die Traktanden sozialen und humanitären Charakters und endlich für die politischen Fragen. In den grossen Kommissionen, die ihrerseits Unterausschüsse bilden, sind nach dem Reglemente der Versammlung sämtliche Völkerbundsmitglieder vertreten.

Die sechs Kommissionspräsidenten, die von den Ausschüssen selbst bezeichnet werden, bilden mit den sechs von der Versammlung nach Artikel 14 der Geschäftsordnung unmittelbar gewählten Vizepräsidenten und dem Vorsitzenden der Versammlung das Bureau für die Dauer der Session*).

An der fünften Völkerbundsversammlung waren ungefähr zwanzig europäische Staaten durch ihre Ministerpräsidenten oder Minister der auswärtigen Angelegenheiten vertreten. Von beträchtlichem Einfluss auf die Arbeiten der Session war namentlich das Eingreifen der Regierungschefs von Frankreich und Grossbritannien in die Debatten über die Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit, der Sicherung und Abrüstung. Die persönliche Anwesenheit zahlreicher verantwortlicher Staatsmänner verlieh der Tagung nicht bloss eine äusserlich erhöhte Bedeutung, sie wirkte auch beschleunigend und richtunggebend auf den Gang der Verhandlungen ein.

II. Das Genfer Protokoll betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle.

Als Ausgangspunkt der Verhandlungen, die schliesslich zur Ausarbeitung des Protokolles vom 2. Oktober 1924 über die Sicherheit, Schiedsgerichtsbarkeit und Abrüstung führten, ist in erster Linie eine Aufgabe zu betrachten, an der der Völkerbund, soll er in absehbarer Zeit die in ihn gesetzten Hoffnungen gänzlich erfüllen, nicht vorübergehen kann: Es ist dies die Notwendigkeit der Vorbereitung eines Programms der Rüstungsbeschränkung, die dem Völkerbunde durch Art. VIII, Abs. 1 und 2, des Paktes in folgenden Ausdrücken zur Pflicht gemacht wird: „Die Mitglieder des Völkerbundes anerkennen, dass die Aufrechterhaltung des Friedens die Beschränkung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmass verlangt, welches mit der nationalen Sicherheit und mit der Erfüllung der internationalen, durch ein gemeinsames Vorgehen auferlegten Verpflichtungen vereinbar ist. Der Rat wird unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse jedes Staates die Pläne dieser Rüstungsbeschränkung zwecks einer Prüfung und Entscheidung durch die verschiedenen Regierungen ausarbeiten.“ In den ersten Jahren ihres Bestehens hatten die beratenden Instanzen des Völkerbundes verschiedene Wege geprüft, die zu der

*) Die Liste der Mitglieder des Bureaus ist in der Beilage I, unter Punkt 2, aufgeführt.

vorgezeichneten Ausarbeitung eines umfassenden Planes der Verminderung der Rüstungen, namentlich der Grossstaaten, führen sollten. Noch sind die Beratungen in allgemeiner Erinnerung, die im September 1923 über das Projekt eines „Vertrages wechselseitiger Hilfeleistung“ in Genf stattfanden und denen der besonders von Lord Cecil verfochtene Gedanke zugrunde lag, dass zahlreiche Regierungen sich dann zu einer erheblichen Beschränkung ihrer militärischen Rüstungen verstehen könnten, wenn ihnen eine erhöhte Garantie des Schutzes durch andere Völkerbundsmitglieder gewährt würde. Im September 1924 war es offenbar, dass dieses umstrittene Projekt — auf dessen ganz vorläufigen Charakter der Bundesrat in seinem Bericht über die vierte Tagung der Versammlung hingewiesen hat — als Diskussionsgrundlage nicht mehr in Frage kam. Die in dem erwähnten Berichte des Bundesrates bereits angedeuteten Anzeichen, die dafür sprachen, dass das Ziel der Verminderungen der Rüstungen mit andern Mitteln zu erreichen gesucht würde, hatten sich vor Beginn der fünften Völkerbundsversammlung verdichtet. Das Schwergewicht wurde fortan auf den Ausbau der zur friedlichen Schlichtung internationaler Streitfälle berufenen Methoden gelegt.

Hierin, und vor allem in dem Bedürfnis nach der Entwicklung des Schiedsgerichtsgedankens, liegt eine weitere Grundidee, die in den Beratungen über das Genfer Protokoll Ausdruck fand. Fast vier Jahre waren vergangen, seitdem die Versammlung in Verwirklichung eines der wichtigsten Programmpunkte des Völkerbundes das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes geschaffen hatte. Annähernd die Gesamtheit der Völkerbundsmitglieder hatte dieses Statut ratifiziert. Während indessen zahlreiche Klein- und Mittelstaaten dem fakultativen Protokoll, das die obligatorische Gerichtsbarkeit des Haager Gerichtshofes begründet, zugestimmt hatten — zu Beginn der fünften Versammlung waren es über 15 Staaten —, hatte noch keine Grossmacht sich dazu entschlossen können, die Judikatur des Gerichtes für die in Artikel 36 des Statuts umschriebenen Rechtsstreitigkeiten zum vornherein anzunehmen: eine Tatsache, die von der schweizerischen Delegation schon anlässlich früherer Sessionen beklagt worden war und auf die Herr alt Bundesrat Ador in der Erklärung aufs neue hinwies, die er namens der Abordnung am 8. September bei Beratung des Geschäftsberichtes des Rates im Plenum der Versammlung abgab.

Die Probleme der Abrüstung, der Sicherheit und der schiedsgerichtlichen Erledigung internationaler Konflikte, sowie das wechselseitige Verhältnis dieser Fragen wurden zuerst in der all-

gemeinen Debatte beleuchtet, die vom 4. bis zum 6. September stattfand, und in deren Verlauf namentlich die Premierminister von Grossbritannien, Frankreich, Dänemark und Belgien, sowie die Minister des Auswärtigen der Niederlande und der Tschechoslowakei und die ersten Delegierten Brasiliens, Griechenlands, Italiens und Spaniens eingriffen. Als Ergebnis dieser vorläufigen Diskussion, zu deren Beginn sich recht verschiedene Thesen gegenüberstanden, fand am Nachmittag des 6. September eine Entschliessung einstimmige Annahme, die das weitere Vorgehen der fünften Versammlung bestimmte. Zwei der schon bestehenden Ausschüsse, der erste und der dritte, wurden beauftragt, konkrete Anträge auszuarbeiten. Die dritte Kommission (für Fragen militärischen Charakters) sollte in Berücksichtigung der bisherigen Anregungen die vorgeschlagenen Lösungen des Problems der Sicherheit und der Abrüstung prüfen; der erste (juristische) Ausschuss erhielt den doppelten Auftrag, zu untersuchen, ob und in welchem Sinne das im Völkerbundsvertrag aufgestellte System zur Beilegung von Streitigkeiten auszubauen sei und ferner, ob an dem Rahmen des Artikels 36 des Statutes des Ständigen Internationalen Gerichtshofes Änderungen anzubringen wären, welche die Annahme des Grundsatzes der obligatorischen Gerichtsbarkeit durch andere Mächte erleichtern würden. In der Entschliessung vom 6. September war sodann bereits die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Beschränkung der Rüstungen vorgesehen*).

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf die verschiedenen Etappen der Erörterungen einzugehen, in denen sich die Ausarbeitung des Genfer Protokolls vollzog. Über den äusseren Rahmen der Verhandlungen sei bloss erwähnt, dass während der ersten Wochen der Session das Schwergewicht der Beratungen über das Protokoll in Unterausschüssen der ersten und dritten Kommission lag. Später wurden die vorgeschlagenen Texte samt den erläuternden Berichten der Referenten, der Herren Politis und Benes, in den grossen Ausschüssen geprüft. Am 1. Oktober gelangte die gemeinsame Vorlage der beiden Kommissionen an das Plenum der Versammlung, die am folgenden Tage nach Aufruf aller Delegationen ihre einmütige Zustimmung zu der vorgeschlagenen Entschliessung gab.

Die Resolution vom 2. Oktober 1924**), mit der das Genfer Protokoll den Regierungen übermittelt worden ist, bringt nicht

*) Vgl. den Wortlaut dieser Resolution in der Beilage II, Punkt 1.

**) Siehe den Wortlaut der Resolution und des gleichzeitig genehmigten „Wunsches“ in der Beilage II, unter Punkt 2.

eine Genehmigung der Bestimmungen dieses Protokolls durch die Völkerbundsversammlung zum Ausdruck. Die Versammlung legte vielmehr Wert darauf, den Regierungen der Völkerbundsstaaten die Freiheit zu lassen, das Projekt einlässlich zu prüfen, und begnügte sich infolgedessen damit, das Protokoll den Völkerbundsmitgliedern „zur sehr ernstlichen Erwägung zu empfehlen“. Weitere Punkte der Resolution betreffen die Einberufung der geplanten Abrüstungskonferenz und das Verfahren, das die Umwandlung einzelner Bestimmungen des Protokolls in Abänderungen zum Völkerbundsakte vorbereiten soll. Von bleibender Bedeutung ist die gleichzeitig mit der eigentlichen Resolution am 2. Oktober genehmigte Empfehlung betreffend die Ausdehnung der obligatorischen Kompetenz des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag. Die Erwägungen zu diesem „Wunsche“ enthalten die Antwort auf die Frage, die der juristischen Kommission vorgelegt worden war und dahinging, ob der Artikel 36 des Statuts des Gerichtshofes der Revision bedürfe oder nicht. Durch authentische Interpretation stellte die Versammlung fest, dass bei Unterzeichnung der sogenannten fakultativen Klausel des Statutes ein Staat seine Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit innerhalb der Kategorien des Artikels 36 nach Belieben auf einzelne Gruppen von Rechtsstreitigkeiten beschränken kann. Hierdurch wird den Mächten, die nur schrittweise auf der Bahn der obligatorischen Schlichtung von Streitigkeiten vorgehen zu können glauben, die allmähliche Beschränkung ihres souveränen Entscheidungsrechtes ohne formelle Abänderung des Statuts erleichtert. Diese Feststellung der Versammlung ist von der Resolution, die das Genfer Protokoll zum Gegenstand hat, unabhängig und bleibt auch zu Recht bestehen, wenn das Protokoll nicht in Kraft erwachsen sollte.

Das System des Genfer Protokolles selbst soll im gegenwärtigen allgemeinen Bericht über die fünfte Versammlung nur in seinen Grundzügen dargelegt werden. Der Bundesrat wird indessen, der Resolution der Versammlung vom 2. Oktober leistend, die Frage der Stellung der Schweiz zum Protokoll weiterhin einer einlässlichen Prüfung unterziehen und zu gegebener Zeit zum Gegenstand einer besonderen Botschaft an die eidgenössischen Räte machen. Das Protokoll, dessen vollständiger Wortlaut sich in der Beilage*) zu diesem Bericht findet, ist seiner juristischen Form nach ein Staatsvertrag, welcher der Unterzeichnung und Rati-

*) Beilage II, Punkt 3.

fikation in den üblichen Formen bedarf. Sein Inkrafttreten, um gleich diese Bestimmung vorwegzunehmen, ist nach Artikel 21 an die Voraussetzung der Ratifikation durch die Mehrheit der ständig im Völkerbundsrate vertretenen Staaten — dass heisst durch drei Grossmächte — und zehn weitere Völkerbundsmitglieder geknüpft. Bis Ende November haben vierzehn Staaten, darunter als ständig im Rate vertretene Macht Frankreich, ihre Unterschrift unter das Protokoll vom 2. Oktober gesetzt*). Der Anschluss der Schweiz an das Genfer Protokoll müsste sich in den Formen vollziehen, die durch Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 5. März 1920 betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbunde festgelegt sind und die Genehmigung „von mit dem Völkerbund zusammenhängenden Übereinkünften“ verfassungsrechtlich dem Erlass von Bundesgesetzen gleichstellen. Der Beschluss der eidnössischen Räte wäre demnach dem fakultativen Referendum unterworfen.

Die Darlegung der wichtigsten Bestimmungen des Protokolls vom 2. Oktober 1924 kann der Zweiteilung folgen, die dem Berichte der Herren Politis und Benes an die Versammlung zugrunde liegt, und die sich sowohl aus den getrennten Kommissionsverhandlungen als auch aus den zur Diskussion stehenden Problemen von selbst ergibt: die Gliederung nach den Bestimmungen, die den Ausbau des friedlichen Verfahrens zur Schlichtung zwischenstaatlicher Streitigkeiten bezwecken, und nach den Artikeln, die sich auf die Sanktionen im Falle von Krieg und Kriegsgefahr, sowie auf die Vorbereitung der Beschränkung der Rüstungen beziehen.

Die Vorschläge des juristischen Ausschusses zur ersten dieser Fragengruppen, an deren Beratung sich namens der schweizerischen Delegation Herr Professor Burckhardt mehrfach beteiligte, sind in den Artikeln 1 bis 6, 10, 16 und 18 des Protokolls niedergelegt.

Gleich im ersten Artikel findet der Gedanke Ausdruck, dass das Protokoll als solches, wenigstens in beträchtlichen Teilen, nur vorübergehende Geltung haben soll. Die Signatäre verpflichten sich nämlich, dafür einzustehen, dass die grundsätzlichen Bestimmungen sinngemäss auf dem ordentlichen Revisionswege in eigentliche Abänderungen zum Völkerbundsvertrag umgewandelt werden sollen. Insofern bedeutet das Protokoll eine Art „pactum de

*) Das Verzeichnis der bisherigen Signatäre ist in der Beilage II, Punkt 3, dem Text des Protokolls beigelegt

contrahendo“. Im Zusammenhang hiermit sei darauf hingewiesen, dass die oben erläuterte Resolution der Versammlung vom 2. Oktober es dem Völkerbundsrate zur Pflicht macht, unverzüglich ein Expertenkomitee mit der Ausarbeitung textlicher Vorschläge für die in Aussicht genommenen Abänderungen zu betrauen *).

Artikel 2 enthält eine der kühnsten Neuerungen: das grundsätzliche Verbot des Krieges als rechtmässiges Mittel der Selbsthilfe, wie auch in der Präambel zum Protokoll der Angriffskrieg als völkerrechtliches Verbrechen gebrandmarkt wird. Der Verteidigungskrieg als Notwehrakt, sowie die Teilnahme an Exekutionsmassnahmen des Völkerbundes bleiben natürlich ausser Spiel. Aber der Krieg als Selbsthilfeakt, dessen Entfesselung durch den Völkerbundspakt bekanntlich nicht gänzlich verboten, sondern bloss aufgeschoben wird, scheidet als Rechtsmittel im „völkerrechtlichen Prozess“ unter den Signatären des Protokollies aus. Es ist dies eine Bestimmung, die seinerzeit auch im Vorentwurf eines Völkerbundsvertrages der schweizerischen Expertenkommission vorgeschlagen worden war.

Artikel 3 enthält eine weitere Bestimmung von ausserordentlicher Tragweite: die Verpflichtung zur Unterzeichnung der fakultativen Klausel des Statuts des Internationalen Gerichtshofes innert Monatsfrist nach Inkrafttreten des Protokolls. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Versammlung in einer vom Protokoll unabhängigen Entschliessung festgestellt hat, dass bei Unterzeichnung jener fakultativen Klausel seitens der Signatäre besondere Vorbehalte angebracht werden können. Diese Möglichkeit steht nach Artikel 3 den Unterzeichnern des Protokolls offen, und es kann somit der Anwendungsbereich des grundsätzlichen Obligatoriums praktisch nicht unbeträchtlich eingeschränkt werden. Auf alle Fälle soll indessen das Protokoll nach Auffassung der Versammlung eine erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichtshofes begründen.

In den Artikeln 4 bis 6 wird es unternommen, das Verfahren zur friedlichen Schlichtung zwischenstaatlicher Streitigkeiten zu einem stets obligatorischen und möglichst lückenlosen zu gestalten. Das Protokoll bezeichnet dieses Verfahren allgemein als „Schiedsverfahren“, obschon es Elemente enthält, die es oft mehr als zwangsläufige Vermittlung erscheinen lassen. Nur auf einzelne Grundlinien des vorgesehenen Systems sei hier hingewiesen. Nach Artikel XV des Paktes findet bekanntlich ein

*) S. Punkt 3 der Resolution.

Vergleichsverfahren vor dem Völkerbundsrate statt, wenn die Parteien sich nicht nach Artikel XIII auf ein Rechtsverfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof oder einem besonderen Schiedsgericht einigen. Im Laufe dieses Vergleichsverfahrens kann nun aber nach Artikel 4 des Protokolls jede Partei die Einsetzung einer Schiedskommission (Comité d'arbitres) verlangen mit Einlassungszwang für die andere Partei. Die Zusammensetzung der Schiedskommissionen ist in erster Linie Sache der streitenden Teile, wird aber, mangels Willenseinigung derselben, durch den Rat bestimmt. Verlangt keine Partei die Einsetzung einer Schiedskommission, so ist der Rat zur Entscheidung berufen. Ist er einstimmig — abgesehen von den Stimmen der Parteien —, so ist der Konflikt erledigt; kommt die Einstimmigkeit nicht zustande, so geht der Streitfall wiederum vor eine Schiedskommission, deren Zusammensetzung und Verfahren vom Rate beschlossen wird. Zu bemerken ist, dass die Schiedskommissionen über Rechtsfragen Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes einholen können, dessen Vernehmlassung indessen — entgegen einem vom schweizerischen Delegierten in der ersten Kommission formulierten Antrage — nicht unbedingt bindend ist. Die Ausführung der Sprüche des Gerichtshofes und der Schiedskommissionen, sowie der einstimmigen Beschlüsse des Rates, werden durch die Sanktionsbestimmungen gewährleistet, von denen unten noch zu reden sein wird. — Die Vorschriften des Artikels 4 werden ergänzt durch die Bestimmungen des Artikels 6, der, dem System des Paktes entsprechend, die Möglichkeit ins Auge fasst, dass die Versammlung statt des Rates zur Lösung eines Konfliktes eingreift. In Artikel 5 des Protokolls wird der Bestimmung des Artikels XV, Abs. 8, des Völkerbundsvertrages sinngemäss Rechnung getragen, wonach Fragen, die nach Völkerrecht im ausschliesslichen Bereiche der Souveränität eines Staates liegen, nicht zu internationalen Entscheidungen Anlass geben sollen.

Zu besonders langwierigen Erörterungen führte im juristischen Ausschuss die Frage der Definition und der Feststellung des Angreifers, auf die Artikel 10 des Protokolls eine Antwort erteilt. Als Angreifer wird jeder Staat erklärt, der in Verletzung der Bestimmungen des Völkerbundsvertrages oder des Protokolls zum Kriege schreitet. Die Verletzung einer demilitarisierten Zone wird einem Angriffe gleichgestellt. Die Frage, ob in einem konkreten Falle ein Angriff vorliegt, wird, wenn Feindseligkeiten ausgebrochen sind, nach einem System von Präsumtionen beantwortet: Sind Feindseligkeiten ausgebrochen,

so wird derjenige Teil als Angreifer präsumiert, der entweder sich geweigert hat, die Streitfrage dem Schlichtungsverfahren des Paktes oder des Protokolls zu unterwerfen, oder aber einer schiedsrichterlichen (bzw. gerichtlichen) Entscheidung oder einstimmigen Empfehlung des Rates nicht Folge geleistet hat. Als Angreifer wird auch vermutet, wer die Entscheidung der zuständigen Instanzen, dass eine Streitfrage unter die ausschliessliche Staatshoheit der anderen Partei falle, missachtet; es sei denn — dieser Zusatz ist die Frucht einer Diskussion, die sich gegen Ende der Session an japanische Abänderungsanträge knüpfte —, dieser Staat habe zuvor, gemäss Artikel 11 des Paktes, den Streitfall vor den Rat oder die Versammlung gebracht. Als Angreifer wird sodann auch der Staat präsumiert, der die vom Völkerbundsrat in gewissen Fällen vorgeschriebenen Waffenstillstandsbedingungen verletzt.

Die letzten Vorschläge, die aus den Beratungen der juristischen Kommission hervorgingen, haben in den Artikeln 16 und 18 des Protokolls Ausdruck gefunden. Artikel 18 bestätigt bloss den im Völkerbundsvertrag selbst niedergelegten Grundsatz, dass die Stimmen der Parteien beim Schlichtungsverfahren weder bei Berechnung der Einstimmigkeit, noch der Mehrheit des Rates gezählt werden dürfen. Artikel 16 regelt allgomein das Verhältnis der dem Protokoll beigetretenen Staaten zu den ausserhalb des Völkerbundes stehenden Mächten. Letztere werden bei einem Konflikte mit einem Signatärstaat eingeladen, sich dem im Protokoll vorgesehenen Schlichtungsverfahren zu unterziehen; andernfalls finden die im Protokoll umschriebenen Sanktionen auch gegen diese aussenstehenden Staaten Anwendung.

Ein Überblick über die von der dritten Kommission der Versammlung ausgearbeiteten Artikel, welche das Problem der Sicherheit und die Rüstungsbeschränkung zum Gegenstand haben, ergibt das folgende Bild: In Artikel 7 ist vorgeschrieben, dass bis zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens die streitenden Parteien keine Vermehrung ihrer Rüstungen und auch keine Mobilisierung vornehmen dürfen. Für Innehaltung dieser Verpflichtung soll der Völkerbundsrat wachen, der seine konkreten Entscheidungen mit Zweidrittelmehr fassen kann. Artikel 8 fügt zum Verbot des Angriffskrieges des Artikels 2 die grundsätzliche Pflicht der Signatärstaaten hinzu, jede Handlung zu unterlassen, die einen Zustand der Gefahr eines Angriffskrieges herbeiführen könnte. Artikel 9 empfiehlt den Signatärstaaten die Schaffung demilitarisierter Zonen und erklärt ferner, dass in den bereits

bestehenden Zonen dieser Art auf Verlangen eines Nachbarlandes vom Rate Kontrollverhandlungen durchgeführt werden können.

Nach dem oben erläuterten Artikel 10, der von der Definition des Angreifers handelt, liegt es dem Rat ob, die Signatärstaaten des Protokolls aufzufordern, gegen den Friedensbrecher die Sanktionen spielen zu lassen. Das System dieser Sanktionen, welches dasjenige des Völkerbundsvertrages präzisieren und zum Teil ergänzen will, wird in den Artikeln 11 bis 15 dargelegt. Nach Artikel 11 löst für die Signatäre die Aufforderung des Rates auf Grund von Artikel 10 ohne weiteres die Verpflichtung zur Handhabung der in Artikel XVI, Abs. 1 und 2, des Völkerbundsvertrages bezeichneten Sanktionen aus. Der angegriffene Staat soll ferner, in Ausdehnung der allgemeinen Bestimmung von Artikel XVI, Abs. 3, des Paktes, von den andern Signatären durch Eröffnung von Krediten, Lieferung von Rohmaterial und Lebensmitteln etc. Erleichterungen aller Art erhalten. Die Wirtschafts- und Finanzorganisation des Völkerbundes soll zuhanden des Rates die Pläne der Anwendung ökonomischer Sanktionen gegen den Friedensbrecher, sowie zur wirtschaftlichen Unterstützung des angegriffenen Staates ausarbeiten (Artikel 12). Sind beide streitenden Parteien infolge Missachtung der Vorschriften des Artikels 10 als Angreifer erklärt, so ziehen sie beide die wirtschaftlichen Sanktionen des Protokolls auf sich (Artikel 11, Abs. 4). Nach Artikel 13 kann der Völkerbundsrat verpflichtende Erklärungen seitens der Signatäre entgegennehmen, wonach diese bestimmte militärische, maritime und Luftstreitkräfte zur Intervention gegen den Angreifer bereitstellen. Der Angreifer soll bis zur Grenze seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zum Ersatz der aus seiner Handlung entstandenen Kriegskosten sowie des angerichteten Schadens angehalten werden (Artikel 15). Unter keinen Umständen aber — und hierin liegt eine weitere wesentliche Neuerung des Protokolls — kann nach Anwendung der Sanktionen die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit des Angreifers geschmälert werden. Das Zeichen zur Einstellung der Sanktionen wird vom Völkerbundsrat gegeben (Artikel 14).

Die Vorbereitung der Beschränkung der Rüstungen regelt in Verbindung mit Artikel 21 namentlich der Artikel 17 des Protokolls. Es soll eine internationale Abrüstungskonferenz am Sitze des Völkerbundes zusammentreten, deren Eröffnung auf den 15. Juni 1925 in Aussicht genommen wurde. An dieser Konferenz, zu der sämtliche Staaten, ob sie dem Völkerbunde angehören oder nicht, eingeladen werden, soll der in Artikel VIII des Paktes er-

wähnte Plan der Rüstungsbeschränkung beraten werden. Die Einberufung der Konferenz an dem vorgesehenen Zeitpunkte wird davon abhängen, ob das Genfer Protokoll schon bis zum 1. Mai des Jahres von drei ständig im Rate vertretenen Mächten und zehn weiteren Völkerbundsmitgliedern ratifiziert sein wird. Da noch während der Versammlung begründete Zweifel an die Verwirklichung dieser Voraussetzung laut wurden, ist es dem Rate anheimgestellt worden, die Konferenz hinauszuschieben.

Aus den Schlussbestimmungen sei erwähnt, dass über Streitigkeiten über Auslegung des Protokolls der Ständige Internationale Gerichtshof befindet (Artikel 20).

Der Artikel 19 betrifft das Verhältnis des Protokolls zur Völkerbundssatzung. Es wird festgestellt, dass vorbehaltlich ganz ausdrücklicher Bestimmungen die aus dem Pakt für die Völkerbundsmitglieder sich ergebenden Rechte und Pflichten in keiner Weise berührt werden. Der gemeinsame Bericht der ersten und dritten Kommission an die Völkerbundsversammlung, der das Protokoll authentisch interpretiert, enthält zu diesem Artikel eine ausdrückliche und unzweideutige Erklärung über die immerwährende Neutralität der Schweiz. Es ist dies die Folge eines Antrages, den Herr Ständerat Bolli namens der schweizerischen Delegation in der dritten Kommission einbrachte und der von diesem Ausschuss genehmigt wurde. Der Wortlaut dieser im Berichte niedergelegten Erklärung lautet wie folgt: „Einer Anregung der schweizerischen Delegation entsprechend, muss hervorgehoben werden, dass das gegenwärtige Protokoll in keiner Weise die besondere Stellung der Schweiz berührt, die sich aus der Londoner Erklärung des Völkerbundsrates vom 13. Februar 1920 ergibt. Da die Sonderstellung der Schweiz mit dem Völkerbundsvertrag vereinbar ist, muss sie auch mit dem gegenwärtigen Protokoll vereinbar sein.“

* * *

Wie bereits ausgeführt, behält sich der Bundesrat eine eingehende Wertung der einzelnen Bestimmungen des Genfer Protokolls, des Zusammenhangs desselben mit dem Völkerbundsvertrag und ihrer allfälligen Rückwirkungen auf die internationale Lage unseres Landes vor. Es liegt auch im Bereiche der Möglichkeit, dass das Friedensprotokoll nicht unverändert in der Form, die ihm die Versammlung am 2. Oktober 1924 gegeben hat, in Kraft erwächst. Heute schon lässt sich indessen sagen, dass die vom ehrlichsten Willen zur Verständigung getragenen Beratungen der

fünften Völkerbundsversammlung zur Ausarbeitung eines Dokumentes geführt haben, dem noch Mängel anhaften mögen, das aber einer Bereitschaft zur friedlichen Verständigung Ausdruck gibt, wie dies in dieser Allgemeinheit und Bestimmtheit noch nie der Fall gewesen ist. Dem Genfer Protokoll ist, welches auch sein unmittelbares Schicksal sein mag, ein dauernder Platz in der Geschichte der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts gesichert.

III. Juristische Fragen.

Der erste der grossen Ausschüsse der Versammlung hatte neben der Mitwirkung an der Ausarbeitung des Friedensprotokolls die Aufgabe, die besonderen Fragen juristischen Charakters zu prüfen, die schon zu Beginn der Session auf der Traktandenliste standen.

Es sei zunächst auf die Beratungen über die Abänderung des Artikels XVI des Völkerbundsvertrages hingewiesen, die schliesslich zur Annahme eines neuen Textes des ersten Absatzes dieses Artikels durch die Versammlung — das Ratifikationsverfahren gemäss Artikel XXVI ist natürlich vorbehalten — geführt haben. In seiner ursprünglichen und gegenwärtig noch geltenden Fassung erklärt der genannte Artikel XVI, dass die Völkerbundsmitglieder sich verpflichten, alle Handels- und Finanzbeziehungen gegen einen Friedensbrecher abzubrechen, sowie „jeden Verkehr ihrer Angehörigen (nationaux) mit denjenigen des bundesbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, kommerziellen und persönlichen Verbindungen zwischen den Angehörigen dieses Staates und denjenigen jedes andern Staates, mag er Mitglied des Völkerbunds sein oder nicht, zu verhindern“. An der zweiten Versammlung wurde sodann eine Abänderung zu dieser Stelle des Artikels XVI genehmigt, durch die festgestellt werden sollte, dass die Mitglieder des Völkerbundes nur verpflichtet seien, die Beziehungen zwischen den Bewohnern ihres Gebietes und den Bewohnern des Gebietes des vertragsbrüchigen Staates zu verbieten, nicht aber die Beziehungen zwischen den Angehörigen dieses Staates auf ihrem eigenen Gebiete und ihren eigenen Angehörigen oder den Angehörigen anderer Mitglieder des Völkerbundes*). Es entsprach dies der schweizerischen Auffassung, dass die wirtschaftliche Sperre nur von Staat zu Staat, d. h. von Gebiet zu Gebiet, nicht aber inner-

*) Vgl. die Botschaft des Bundesrates betreffend die Abänderung des Völkerbundsvertrages vom 4 Januar 1922

halb eines Staatsgebietes zwischen Personen verschiedener Nationalität wirken soll. An der gleichen Versammlung des Jahres 1921 sind auch bekanntlich eine Reihe von interpretativen Resolutionen angenommen worden, durch die gemäss einem Bericht, den Herr Bundesrat Motta im Namen der ersten Kommission erstattete, für die Zeit bis zum Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Abänderungen eine Anzahl von Richtlinien für das Verhalten der Völkerbundsmitglieder in Hinsicht auf die Anwendung des Artikels XVI aufgestellt wurden. Nach Punkt 13 dieser Resolutionen vom 4. Oktober 1921 ist „für den Abbruch der Beziehungen zwischen den Angehörigen des schuldigen Staates und den anderen Völkerbundsstaaten deren Wohnsitz und nicht deren Nationalität massgebend“ *).

Die 1921 von der Versammlung genehmigte Abänderung von Artikel XVI, Absatz 1, des Paktes ist indessen mangels der erforderlichen Ratifikationen nicht in Kraft getreten. Schon vor der vierten Session der Versammlung hatte daher Grossbritannien — wie im Bericht des Bundesrates über jene Tagung ausgeführt ist **) — die Annahme eines neuen Amendementes vorgeschlagen, welches den Bedenken, die gegen die absolute Anwendung des Territorialitätsprinzipes laut geworden waren, Rechnung tragen sollte. Die fünfte Völkerbundsversammlung glaubte nun, auf die Beratung dieses von Frankreich unterstützten englischen Antrages eintreten zu müssen, nachdem sie es für erwiesen hielt, dass das Amendement von 1921 nicht rechtsgültig werden könne. Mit einer redaktionellen Umstellung wurde der englisch-französische Amendementvorschlag von der ersten Kommission schliesslich angenommen. Der Wortlaut der am 27. September auf Antrag dieses Ausschusses vom Plenum der Versammlung genehmigten Abänderung ist im Anhang zum gegenwärtigen Bericht abgedruckt ***). Danach ist ein Staat nicht verpflichtet, den Verkehr zwischen seinen Angehörigen und den Angehörigen des blockierten Staates zu unterbrechen, und es ist somit den Bedenken der Schweiz Rechnung getragen; ein Völkerbundsmitglied hat hierzu bloss die Möglichkeit, die ihm auch praktisch ohnehin nicht bestritten werden könnte. Was die schweizerische Delegation dagegen noch beschäftigte, war das Verhältnis des einen blockierenden Staates zu den andern an der wirtschaftlichen Sperre teilnehmenden Mächten. Nach den allge-

*) Vgl. die Botschaft vom 4. Januar 1922, S. 23.

**) S. 14 f. Vgl. den Wortlaut des englischen Antrages auf S. 36 f. jenes Berichtes.

***) Beilage III, Punkt 1.

meinen Grundsätzen des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts, wie sie auch während des Krieges von den Gerichten der verschiedenen neutralen Staaten und auch selbst der kriegführenden gehandhabt worden sind, brauchen die Behörden eines Landes die Verkehrsverbote eines andern Staates für dessen Angehörige nicht anzuerkennen. Man hätte sich nun fragen können, ob die Tatsache, dass infolge des neuen Amendements der Text des Paktes selbst die Möglichkeit solcher Verkehrsverbote eines Staates an seine Angehörigen überhaupt vorsehen würde, nicht den Schluss zulasse, dass derartigen Verboten eine Wirkung auch für andere Staaten beikomme. Dies war indessen von Anfang an nicht die Meinung des Antrages. Auf Verlangen der schweizerischen Delegation wurde im Bericht der ersten Kommission an die Versammlung ausdrücklich erklärt, dass die Befugnis der Vertragsstaaten, Verbote für ihre Angehörigen zu erlassen, keine Verbindlichkeit für andere Staaten nach sich ziehe, bzw. dass diese Frage von der neuen Bestimmung unberührt bleibe*). Das von der fünften Völkerbundsversammlung genehmigte Amendement bringt somit keinerlei Änderung der Rechtslage der Schweiz aus Artikel XVI des Paktes. Es sei übrigens in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass in der Londoner Erklärung des Völkerbundsrates vom 13. Februar 1920 betreffend die schweizerische Neutralität im Verhältnis zum Völkerbund nur von wirtschaftlichen und finanziellen Massnahmen gegen den bundesbrüchigen Staat, nicht aber von solchen gegen dessen Angehörige die Rede ist. Vom allgemeinen Gesichtspunkte hätte es freilich die Schweiz begrüssen müssen, wenn das Amendement von 1921, das besser gewesen wäre als das neue, Rechtskraft erhalten hätte; indessen ist der neue Text vorteilhafter als der buchstäblich ausgelegte alte Wortlaut.

Es steht übrigens noch dahin, ob die neue Abänderung von Artikel XVI, Abs. 1, zu deren Inkrafttreten die Ratifikationen nicht nur der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Staaten, sondern auch sämtlicher den Rat bildenden Mächte erforderlich ist, rechtsgültig werden wird. Der Bundesrat beabsichtigt, den eidgenössischen Räten nicht eher die Genehmigung dieser Abänderung zu beantragen, als die Zustimmung der Ratsmitglieder gesichert scheint. Bis zum Inkrafttreten jeder Änderung bleibt die oben zitierte interpretative Resolution vom 4. Oktober 1921 unberührt. Diese Forderung hat namens der schwei-

*) S. den genauen Wortlaut der Erklärung der Kommission, in der Beilage III, 1.

zerischen Delegation Herr Professor Burekhardt in der Beratung im Plenum vom 27. September erhoben, und der Präsident der Versammlung konnte feststellen, dass diese Auffassung ohne Widerspruch gutgeheissen wurde.

Zu Erörterungen im ersten Ausschusse der Versammlung gab sodann ein Antrag der niederländischen Delegation Anlass, der auf eine Abänderung des Artikels 27 der Geschäftsordnung der Versammlung hinzielte. Gemäss diesem Artikel *) sind die Kommissionen der Versammlung den gleichen Verfahrensregeln unterstellt wie das Plenum, d. h. insbesondere auch dem Prinzip der Einstimmigkeit für alle grundsätzlichen Beschlüsse unterworfen. Holland schlug in Abweichung hiervon vor, das einfache Mehrheitsprinzip für die Verhandlungen der Ausschüsse in Anwendung zu bringen. Die erste Kommission lehnte es indessen ab, die vorgeschlagene Regel zur bindenden Norm zu machen. Die Niederlande zogen übrigens ihren Antrag zurück. Demgemäss beschloss auch die Versammlung**), von einer partiellen Revision der Geschäftsordnung abzusehen.

Anlässlich der vierten Völkerbundsversammlung hatte Norwegen den Vorschlag eingebracht, die Frage der Unterstützung bedürftiger Ausländer vor Gericht auf internationalem Boden, und zwar im Rahmen des Völkerbundes, zu studieren. In dem Zeitraum zwischen der vierten und fünften Session der Versammlung hatten das Generalsekretariat sowie eine kleine Expertenkommission vorläufige Berichte ausgearbeitet, die dem ersten Ausschuss der Versammlung zur Prüfung vorgelegt wurden. Die Schlussfolgerungen, zu denen die erste Kommission gelangte und die von der Versammlung am 20. September genehmigt wurden, beschränken sich darauf, Massnahmen zu empfehlen, welche die Benützung der den Bedürftigen in den verschiedenen Ländern gewährten Vergünstigungen erleichtern sollen***). Das Völkerbundssekretariat wird beauftragt, einerseits ein Verzeichnis der Institutionen anzulegen, die in allen Ländern der gerichtlichen Unterstützung der Armen dienen, und andererseits die Verträge und Gesetze über diese Materie zu sammeln. Bestimmte Zentralstellen in allen Ländern sollen Auskünfte verlangen und sich gegenseitig erteilen können. Ferner soll in Verbindung mit den

*) Siehe den Wortlaut der Geschäftsordnung in der Beilage zum Bericht des Bundesrates über die zweite Völkerbundsversammlung.

**) Mit Resolution vom 20. September, s. Beilage III, Punkt 2.

***) S. Beilage III, Punkt 3.

Regierungen die Frage einer staatsvertraglichen Regelung des Bestandes Bedürftiger geprüft werden.

Eine Anregung, die für die Kodifikation des Völkerrechts von ausserordentlicher Tragweite werden kann, ist von der schwedischen Abordnung zur Versammlung ausgegangen. In der Sitzung der Versammlung vom 8. September legte der Minister des Auswärtigen Schwedens, Baron Marks von Württemberg, die Wünschbarkeit dar, dass die im Völkerbund vereinigte Staatengemeinschaft es unternehme, schrittweise gewisse Teile des Völkerrechts, sei es auf universeller, sei es auf partikulärer Basis, einer schriftlichen Fixierung näherzuführen. Der erste Ausschuss der Versammlung anerkannte die Bedeutung des schwedischen Vorschlags und einigte sich auf eine Resolution, die auch im Plenum einstimmige Aufnahme fand. Namens der schweizerischen Abordnung unterstützte Herr Professor Burekhardt in der Sitzung der Versammlung vom 22. September nachdrücklich den Antrag der schwedischen Delegation, indem er u. a. an die Mitwirkung der Schweiz an der vertraglichen Regelung gewisser Teile des internationalen Arbeits- und Verkehrsrechts hinwies und auch daran erinnerte, dass der schweizerische Vorentwurf eines Völkerbundsvertrages besondere Staatenkonferenzen in Vorschlag gebracht hat, deren hauptsächliche Aufgabe die Fortentwicklung des Völkerrechts gewesen wäre. — Der von der Versammlung genehmigten Entschliessung zufolge wird der Völkerbundsrat eingeladen, eine Expertenkommission einzusetzen, mit dem Auftrag, ein Verzeichnis der Materien des internationalen Rechts, die sich zur Kodifikation eignen, anzulegen. Dieses Verzeichnis soll sodann den Völkerbundsmitgliedern zur Prüfung unterbreitet werden, worauf der Rat gegebenenfalls Vorbereitung besonderer Staatenkonferenzen an die Hand nehmen kann*). Dem Völkerbund soll es somit obliegen, das Werk fortzuführen, das unter den Auspizien verschiedener Regierungen begonnen worden ist und auch in den Ergebnissen der Haager Konferenzen einen sichtbaren Ausdruck gefunden hat.

IV. Politische Spezialfragen.

Die Fragen politischen Charakters beschäftigen übungsgemäss die sechste Kommission der Völkerbundsversammlung. Während der fünften Session war die Zahl dieser Probleme beschränkt, so dass der politische Ausschuss eine verhältnismässig geringe Zahl von Sitzungen abhielt.

*) S. den Wortlaut dieser Resolution Beilage III, Punkt 4.

Zu längeren Erörterungen gab ein Begehren Anlass, das in Auswirkung des Konfliktes zwischen Polen und Litauen vom letzteren Staate schon der vierten Völkerbundsversammlung vorgelegt worden war*) und dahin zielte, dass gewisse Rechtsfragen dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag unterbreitet werden sollten. Die sechste Kommission der fünften Versammlung setzte einen Unterausschuss zur Prüfung der litauischen Forderung ein, in den auch Herr Nationalrat Forrer, Delegierter der Schweiz in der Kommission, gewählt wurde. Nach längeren Verhandlungen zog indessen Litauen sein Begehren zurück, so dass die Versammlung davon absehen konnte, eine besondere Entschliessung zu fassen.

Zwecks Prüfung der Frage der Bekämpfung der Sklaverei hatte die vierte Versammlung den Rat eingeladen, eine besondere Instanz mit der Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu beauftragen**). Im März 1924 war demgemäss die Einsetzung einer beratenden Kommission beschlossen worden, deren erster Bericht der fünften Versammlung vorlag und im sechsten Ausschuss derselben im einzelnen erörtert wurde. Das Programm und die Arbeitsmethode der beratenden Kommission wurde in der Versammlung mit Resolution vom 22. September gutgeheissen***).

Gegenstand einlässlicher Beratungen waren der Bericht der Ständigen Mandatskommission über ihre vierte Session und die Darlegungen Belgiens, Frankreichs, Neuseelands und der südafrikanischen Union über die von ihnen unter dem Mandatsystem verwalteten Gebiete. Aus der Resolution, die nach Bericht der sechsten Kommission der Versammlung vom Plenum genehmigt wurde †), sei namentlich das Verlangen hervorgehoben, dass die Berichte der Mandatarmächte allen Völkerbundsmitgliedern zugestellt und auch einer weitem Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, sowie der Wunsch, dass als Vertreter bei der Mandatskommission die für die Verwaltung der Mandatsgebiete verantwortlichen Beamten bezeichnet werden mögen.

Anlässlich der dritten Völkerbundsversammlung war eine Entschliessung genehmigt worden, die es dem Rate anheimstellte, bei sich bietender Gelegenheit die friedlichen völkerrechtlich zu-

*) Vgl. den Bericht des Bundesrates über die vierte Völkerbundsversammlung, S. 17 ff.

***) S. Bericht über die vierte Völkerbundsversammlung, S. 19.

***) S. Beilage IV, Punkt 1.

†) Am 22. September; s. Beilage IV, Punkt 2.

lässigen Massnahmen zu ergreifen, welche die Wiederherstellung normaler Zustände in Georgien zu fördern geeignet wären. Im Laufe der Tagung vom September 1924 stellte nun namens der französischen Abordnung Herr Paul-Boncour den von den Delegierten Belgiens und Grossbritanniens unterstützten Antrag, jene Resolution ausdrücklich zu bestätigen. Der sechste Ausschuss stellte fest, dass die Lage Georgiens tatsächlich andauernd zu Besorgnis Anlass gebe. Es wurde die Hoffnung geäussert, dass auch einzelne nicht im Rate vertretene Völkerbundsmitglieder nach Möglichkeit ihren Einfluss zur Wiederherstellung friedlicher Zustände in Georgien aufbieten könnten. Von einer ausdrücklichen Erneuerung der 1922 gefassten Resolution wurde Abstand genommen, dagegen beschloss die Versammlung, den Bericht ihres sechsten Ausschusses an den Völkerbundsrat weiterzuleiten*).

Der sechsten Kommission lag es endlich ob, über das Gesuch um Aufnahme in den Völkerbund, das San Domingo gestellt hatte, Bericht zu erstatten. Die Aufnahme der dominikanischen Republik wurde nach kurzer Diskussion von der einstimmigen Kommission befürwortet und am 29. September von der Versammlung beschlossen. Damit stieg die Zahl der dem Völkerbund angehörenden Staaten auf fünfundfünfzig.

Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass gegen Ende der fünften Session der Versammlung Besprechungen eröffnet wurden, um dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund die Wege zu ebnen. Die deutsche Regierung hatte sich grundsätzlich für den Beitritt des Reiches zum Völkerbund ausgesprochen. Wenn auch zu Ende der Tagung der endgültige Schritt noch nicht geschehen war, so bestand doch begründete Aussicht, dass die angebahnten Verhandlungen das von der Schweiz erhoffte Ergebnis zeitigen würden.

V. Fragen militärischen Charakters.

Das Schwergewicht der Verhandlungen der dritten Kommission der Versammlung lag, ebenso wie bei den Beratungen im ersten Ausschuss, in der Ausarbeitung des Protokolls über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle. Infolgedessen gaben die Resolutionen und Empfehlungen, die auf andere Seiten des Problems der Rüstungsbeschränkung Bezug haben, nicht zu so einlässlichen Erörterungen Anlass wie in den vorhergehenden

*) S. Beilage IV, Punkt 3.

Sessionen. Den gefassten Beschlüssen kommt nichtsdestoweniger teilweise eine erhebliche Bedeutung zu.

Dies gilt insbesondere von der Resolution vom 27. September über die Ausarbeitung einer neuen Konvention für die Kontrolle des Handels mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial*). Bekanntlich suchte ein am 14. September 1919 in Saint-Germain unterzeichnetes Abkommen, das später den Völkerbundsmitgliedern zur Annahme empfohlen wurde, eine Regelung dieser Materie zu verwirklichen. Das Schicksal der Konvention von Saint-Germain war indessen besiegelt, als die Vereinigten Staaten, die unter den Signatären des Abkommens figurierten, dem Generalsekretariat des Völkerbundes bekanntgaben, dass sie nicht in der Lage seien, jenen Vertrag zu ratifizieren. Die Völkerbundsversammlung musste im September 1922 feststellen, dass eine wirksame internationale Regelung des Welthandels mit Waffen und Munition ohne Mitwirkung der amerikanischen Union nicht denkbar sei und fasste die Ausarbeitung neuer Vorschläge zur Überwachung des internationalen Waffenhandels ins Auge, die nach Möglichkeit in Verbindung mit Vertretern der Regierung der Vereinigten Staaten vorbereitet werden sollten. Im Laufe der letzten zwei Jahre hat demgemäss die Gemischte temporäre Kommission des Völkerbundes ihre Vorarbeiten in Anwesenheit eines amerikanischen Delegierten fortgesetzt. Kurz vor der fünften Session der Versammlung war ein neuer Konventionsentwurf, der in mancher Hinsicht erhebliche Abweichungen vom System des Abkommens von Saint-Germain aufweist, fertiggestellt. Die Versammlung beschloss, diesen Vorentwurf den Regierungen der Völkerbundsmitglieder sowohl als der dem Bunde nicht angehörenden Staaten zu unterbreiten. Eine im Frühjahr 1925 einzuberufende Konferenz soll den Wortlaut eines endgültigen Abkommens feststellen.

Von der Frage der Überwachung des Waffen- und Munitionshandels ist das Problem der Kontrolle der privaten Herstellung von Kriegsmaterial zu trennen. In dieser Materie sind die Vorarbeiten weniger weit gediehen. Die fünfte Versammlung hat indessen der Gemischten temporären Kommission den Auftrag erteilt, nunmehr auch hierüber einen Konventionsentwurf auszuarbeiten, der im geeigneten Zeitpunkt einer internationalen Konferenz als Diskussionsgrundlage vorzulegen wäre**).

*) Siehe Beilage V, Punkt 1,

***) Siehe Beilage V, Punkt 2.

Weitere Resolutionen betreffen die Methode der statistischen Erhebungen über den bestehenden Waffen- und Munitionshandel und die Veröffentlichung eines militärischen Jahrbuches durch das Generalsekretariat des Völkerbundes*). Was die Versuche, den Krieg mit chemischen Mitteln zu bekämpfen, anbetrifft, so glaubte die Versammlung zur Stunde nichts anderes tun zu können, als dem Rate anheimzustellen, den besonderen Bericht der Gemischten temporären Kommission über die verheerenden Folgen chemischer Angriffsmittel zu veröffentlichen und für dessen Verbreitung zu wirken**).

Eine ausführliche Entschliessung handelt sodann von der Neubestellung der Gemischten temporären Kommission für die Rüstungsbeschränkung. Der im September 1923 unternommene Versuch, diese beratende Instanz, die seit ihrer Einsetzung zahlreiche positive Anregungen gemacht hat, aufzuheben, ist während der fünften Völkerbundsversammlung nicht wiederholt worden. Die auch in den Instruktionen der schweizerischen Delegation vertretene Auffassung, dass neben der aus militärischen und maritimen Fachleuten zusammengesetzten ständigen Kommission vorläufig ein Organ fortbestehen müsse, dem ebenfalls Experten für politische, wirtschaftliche und soziale Fragen angehören, blieb dieses Jahr, namentlich auch im Hinblick auf die erforderlichen Vorarbeiten für die geplante Abrüstungskonferenz, unbestritten. Indessen glaubte der dritte Ausschuss der Versammlung, dem Gedanken einer gewissen Umformung der Gemischten temporären Kommission zustimmen zu sollen. Diese Kommission soll in Zukunft eine Anzahl eigentlicher Regierungsvertreter umfassen; sodann sollen Vertreter der verschiedenen technischen Organisationen des Völkerbundes und der internationalen Arbeitsorganisation bezeichnet werden. Es wird dem Rate überlassen, die Einzelheiten der Neubestellung zu regeln***).

Am 2. Oktober, dem Tage der Beschlussfassung über das Genfer Protokoll, genehmigte endlich die Versammlung auf Antrag ihrer dritten Kommission eine Resolution, die gewisse Punkte des Arbeitsprogramms der in Aussicht genommenen Abrüstungskonferenz präzisiert. So wurde u. a. bestimmt, dass die Frage der Beschränkung der Ausgaben für Rüstungszwecke, zu der die fünfte Versammlung nicht mehr selber Stellung nahm, auf die Tages-

*) Punkte 3 und 4 der Beilage V.

***) Empfehlung vom 2. September 1924, Beilage V, Punkt 5.

***)) Siehe Beilage V, Punkt 6.

ordnung jener Konferenz gesetzt werden sollte*). Ferner soll die Abrüstungskonferenz die Möglichkeit partikulärer Abkommen für die Rüstungsbeschränkung prüfen. Die ganze Frage der Abrüstung zur See soll ebenfalls bei dieser Gelegenheit untersucht werden. Endlich werden dem Rate zur Vorbereitung des in Artikel VIII des Völkerbunds Paktes vorgesehenen allgemeinen Abrüstungsplanes im Hinblick auf die Genfer Konferenz zur Beschränkung der Rüstungen eine Anzahl von Anregungen gemacht, die u. a. die Lage besonders gefährdet erscheinender Staaten, sowie die Kontrolle der Rüstungen zum Gegenstande haben. Es ist offensichtlich, dass diese Resolution vom 2. Oktober mit dem Genfer Protokoll vom gleichen Datum, auf das sie ausdrücklich Bezug nimmt, steht und fällt.

VI. Die technischen Organisationen des Völkerbundes.

Die Tätigkeit der technischen Organisationen, die den politischen Körperschaften des Völkerbundes für die Prüfung der Wirtschafts- und Finanzfragen, sowie der Probleme des Verkehrswesens und der auf internationalem Boden durchgeführten Hygienemassnahmen zur Seite stehen, wurde im zweiten Ausschusse der Versammlung, in dem die Schweiz durch Herrn Ständerat Bolli vertreten war, geprüft. Die Resolutionen, die auf Antrag dieser Kommission genehmigt wurden, stellen mehr allgemeine Direktiven dar, welche den aus technischen Experten zusammengesetzten konsultativen Instanzen in der Periode bis zur nächsten Versammlung als Wegleitung dienen sollen.

Einen ziemlich beträchtlichen Raum nehmen die Entschliessungen über die Arbeiten der Wirtschafts- und Finanzkommission ein, die zwar noch nicht, wie die Hygiene- oder die Transitorganisation, auf endgültiger organisatorischer Grundlage beruht, indessen zur Abklärung einer Anzahl durch die Nachkriegsperiode bedingter ökonomischer Probleme beachtenswerte Dienste leistet.

Der Unterausschuss für finanzielle Fragen der Wirtschafts- und Finanzorganisation hatte bekanntlich einen besondern Anteil an den Vorarbeiten zur Wiederaufrichtung Österreichs und Ungarns. In der Plenarsitzung vom 11. September nahm die Versammlung einen Bericht der zweiten Kommission über den gegenwärtigen Stand des Sanierungswerkes in Ungarn entgegen, der allgemein als befriedigend anerkannt wurde. Die

*) Punkt II der Resolution vom 2. Oktober, Beilage V, Punkt 7.

Resolution der Versammlung *) hebt u. a. die Mitwirkung hervor, die, sei es von einzelnen Staaten, durch formelle Unterzeichnung des Protokolls betreffend der Wiederaufrichtung Ungarns geliehen wurde, sei es, wie in der Schweiz und in andern Ländern, ohne staatliche Beteiligung, durch die Emission des ungarischen Anleihe zum Gelingen der Finanzaktion beigetragen habe. — Die Wirtschafts- und Finanzlage Österreichs beschäftigte aufs neue die Versammlung, welche die vom Rate in Aussicht genommenen Massnahmen zur allmählichen Einschränkung bzw. Aufhebung der Budgetkontrolle in unserem Nachbarlande billigte**). Die zweite Kommission der Versammlung stellte einerseits die erfreuliche Tatsache fest, dass das Budgetgleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben beinahe erreicht ist, andererseits konnte sie sich nicht dem Umstande verschliessen, dass Österreich seit Beginn des Jahres 1924 unter einer schweren Wirtschafts- und namentlich Kreditkrise leidet.

Auf Antrag des zweiten Ausschusses wurde sodann eine Resolution gutgeheissen ***), in der auf der Grundlage der Vorstudien des Finanzkomitees ein langfristiges Anleihen zugunsten der in Griechenland untergebrachten Flüchtlinge aus Kleinasien in Aussicht genommen wird. Eine ganz allgemeine Entschliessung †) bringt endlich die Zustimmung der Versammlung zu den weiteren Arbeiten des Finanzkomitees (betreffend die Währungsreform in Danzig, die Veröffentlichungen des Völkerbundes über Finanzfragen etc.) zum Ausdruck; diese Resolution erwähnt auch die Vorschläge des besonderen Komitees von Regierungsexperten, in dem auch die Schweiz vertreten ist und das sich mit den Fragen der internationalen Massnahmen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung und der Steuerflucht befasst.

Die Resolutionen, die sich auf die Tätigkeit des wirtschaftlichen Komitees der Wirtschafts- und Finanzorganisation beziehen ††), empfehlen zunächst den Mitgliedstaaten des Völkerbundes die Ratifikation des Abkommens zur Vereinfachung der Zollformalitäten, das von einer besonderen Konferenz ausgearbeitet und am 3. November 1923 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist. Eine weitere Entschliessung nimmt zu den Erhebungen Stellung, die das Wirtschaftskomitee

*) S. unten Beilage VI.

***) Beilage VI, Punkt 2.

***) Am 25. September; s. Beilage VI, Punkt 3.

†) Vom gleichen Tage; s. Beilage VI, 4.

††) Beilage VI, 5.

in der Frage des Schutzes der Konsumenten gegen wertlose Waren — dies auf Anregung einer Anzahl südamerikanischer Delegationen — und in bezug auf das Problem der Rechtsstellung der Ausländer im allgemeinen, sowie namentlich ausländischer Firmen vornimmt.

Den Völkerbundsmitgliedern wurde sodann aufs neue der Beitritt zum Protokoll betreffend die Schiedsklauseln in Handelssachen, das anlässlich der vierten Völkerbundsversammlung zur Unterschrift aufgelegt worden ist, empfohlen*). Namens der Schweiz hat Herr Bundesrat Motta am 14. September dieses Protokoll, das Gegenstand einer besonderen Botschaft an die eidgenössischen Räte sein wird, unterzeichnet. — Gegen Schluss der Beratungen des zweiten Ausschusses der Versammlung ist sodann von der italienischen Delegation die Frage einer internationalen Verständigung zwecks Abbaues der durch die Nachkriegsverhältnisse bedingten Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen aufgeworfen worden. Es wurde nach kurzer Diskussion eine allgemein gehaltene Resolution genehmigt, derzufolge das Finanzkomitee auch über dieses Problem zuhanden des Rates und der Regierungen Voruntersuchungen anstellen soll.

Der Bericht, den die zweite Kommission über die Tätigkeit der Verkehrs- und Transitorganisation des Völkerbundes erstattete, wies zunächst auf die Ergebnisse der zweiten allgemeinen Konferenz für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr hin, die vom 15. November bis zum 9. Dezember 1923 in Genf getagt hatte. In einer Resolution der Versammlung vom 20. September**) wurde den Völkerbundsmitgliedern empfohlen, nach Möglichkeit den an dieser Konferenz ausgearbeiteten Konventionen (Eisenbahnkonvention, Abkommen betreffend das internationale Statut der Seehäfen, zwei Übereinkommen über hydroelektrische Fragen) beizutreten. Der Bundesrat hat die Unterzeichnung der beiden ersten dieser Abkommen beschlossen, worüber an die eidgenössischen Räte gesondert zu berichten sein wird. Weitere Ergebnisse der Versammlung zu unterstreichen die Wünschbarkeit einer beschleunigten Anpassung der Londoner Konvention von 1912 an die Entwicklung der Radiotelephonie und empfehlen den Regierungen, neben den üblichen Sprachen auch die internationale Hilfssprache im telegraphischen und radiotelegraphischen Verkehr zuzulassen.

*) Vgl. den Bericht des Bundesrates über die vierte Völkerbundsversammlung. S. 26.

**) Siehe Beilage VI, Punkt 6.

Die Hygieneorganisation des Völkerbundes, deren im September 1923 endgültig beschlossene Gliederung im Berichte des Bundesrates über die vierte Völkerbundsversammlung dargelegt worden ist*), hatte seit der letzten Session der Versammlung eine rege Tätigkeit entfaltet. Besonders hervorzuheben sind die Veröffentlichungen von epidemiologischen Nachrichten und Sanitätsstatistiken, die fortgesetzten Studienreisen von Sanitätspersonal und die Beiträge zur Krebsforschung. In den Resolutionen, welche die Versammlung auf Antrag ihres zweiten Ausschusses am 20. September genehmigte**), wurde die uneingeschränkte Zustimmung zu diesen Arbeiten ausgesprochen. Die Versammlung machte sich auch einzelne neue Anregungen zu eigen, die in der zweiten Kommission vorgebracht worden waren. So soll u. a. eine umfassende Untersuchung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose eingeleitet werden***).

Im Anschluss an den Auftrag, die Wirksamkeit der technischen Organisationen zu überprüfen, erhielt die zweite Kommission der Versammlung auch das Mandat, sich mit den Berichten und Anträgen der Kommission für geistige Zusammenarbeit zu befassen. Es ist bereits im Bericht des Bundesrates über die vierte Völkerbundsversammlung der Anregung des italienischen Senators Ruffini Erwähnung getan worden, wonach zum Schutz des wissenschaftlichen Eigentums eine internationale Abmachung getroffen werden sollte. Gegen dieses Projekt haben sich mehrere gewichtige Bedenken erhoben. Immerhin soll im Jahre 1925 eine Expertenkonferenz zur erneuten Prüfung dieser Frage, die auch den Regierungen unterbreitet worden ist, zusammentreten. Auf dem Gebiete der analytischen Bibliographie hat die von Herrn Bergson präsiidierte Kommission eine Anzahl nützlicher Anregungen gemacht. In Ergänzung des Abkommens von 1886 betreffend den Austausch von Veröffentlichungen wurde von einem besonderen Experten-Ausschuss ein neuer Konventionsentwurf ausgearbeitet, der von den Regierungen noch zu prüfen sein wird. Aus der Zahl der Resolutionen, denen die Versammlung am 23. September ihre Genehmigung erteilte†), sei ferner diejenige genannt, die den Rat auffordert, zugunsten der geistigen Arbeiter Ungarns einen Aufruf zu erlassen.

*) S. 27 f. des Berichtes.

**) Siehe unten, Beilage VI, 7.

***) Siehe Ziffer 4 der Resolutionen vom 20. September.

†) Siehe Beilage VI, 8.

Zu längeren Erörterungen in der zweiten Kommission der Versammlung gab das Anerbieten Frankreichs Anlass, in Paris ein Institut für geistige Zusammenarbeit unter den Auspizien des Völkerbundes zu gründen. Dieses Angebot war vom Völkerbundsrat bereits angenommen worden, so dass der Versammlung bloss die Aufgabe blieb, den Wirkungsbereich des geplanten Institutes zu umschreiben und gewisse Grundsätze über die Verwaltung desselben zu bestimmen. In einer Empfehlung an den Rat*) wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass das Institut sowohl in seinem Arbeitsprogramm wie durch die Zusammensetzung seines Personals international sein möge. Als Aufsichtsbehörde soll die Völkerbundskommission für geistige Zusammenarbeit wirken.

Au das Anerbieten Frankreichs reihte sich der Vorschlag Italiens, in Rom ein internationales Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechtes zu schaffen. Mit einer Resolution vom 28. September*) lud die Versammlung den Rat ein, dieses Angebot ebenfalls anzunehmen. Der Völkerbundsrat soll in Verbindung mit der italienischen Regierung die Einzelheiten der internationalen Kontrolle des Institutes regeln.

VII. Soziale und humanitäre Fragen.

Die Tagesordnung der fünften Kommission (soziale und humanitäre Fragen) der Versammlung war aussergewöhnlich belastet; zu ihrer Erledigung waren nicht weniger als fünfzehn Sitzungen notwendig.

In der Frage der Betäubungsmittel blieben die Verhandlungen sowohl der Kommission wie der Versammlung an Wichtigkeit hinter denjenigen des vorhergehenden Jahres zurück. Dieses Problem bildet gegenwärtig den Gegenstand von zwei neuen internationalen Konferenzen, deren erste auf die Rohstoffe (rohes Opium und Kokainblätter) erzeugenden Staaten beschränkt war, während zu der zweiten sowohl die Narkotika herstellenden wie auch die sie verbrauchenden Länder eingeladen wurden. Es war daher angezeigt, dass die Versammlung es jenen Konferenzen überliess, das durch die internationale Opiumkonvention eingeführte, und von der beratenden Kommission für den Handel mit Opium und andern Betäubungsmitteln ergänzte System zu vervollkommen.

*) Beilage VI, 8.

Immerhin muss die Aufmerksamkeit auf eine der hinsichtlich der Betäubungsmittel von der fünften Versammlung gefassten Resolutionen gelenkt werden. Es betrifft dies die vom Völkerbundsrat an den Bundesrat zu richtende Einladung, an den Arbeiten der beratenden Kommission für den Handel mit Betäubungsmitteln sich betreten zu lassen, sobald die Schweiz die internationale Opiumkonvention ratifiziert haben würde*). Dieser Vorschlag, der vom damaligen britischen Arbeitsminister Henderson gemacht wurde, fand die Zustimmung der andern Staatsvertreter und des schweizerischen Delegierten. In einer kurzen Antwort betonte Herr Ador, dass seine Delegation nicht verfehlen werde, die vorgeschlagene Resolution, die seiner Ansicht nach den Interessen des Völkerbundes und denjenigen der Eidgenossenschaft entspreche, dem Bundesrat zu unterbreiten.

Die Einsetzung der beratenden Kommissionen bietet unbestreitbare Vorteile, vor allem denjenigen, besonders fachkundige Sachverständige zur Verfügung des Völkerbundesrates und der Versammlung zu halten, wie auch den, von Zeit zu Zeit die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf eine bestimmte Frage von allgemeiner Bedeutung zu lenken; sie birgt aber unter anderm auch den Nachteil, dass diese Körperschaften, von dem begreiflichen Wunsche geleitet, eine jede ihrer Sessionen durch einen Fortschritt zu kennzeichnen, in allzu rascher Weise vorgehen wollen.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass die beratende Kommission zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels sich bemüht hat, in ihren dem Rat und der Versammlung unterbreiteten Resolutionsentwürfen**) mehr die bisher erreichten Ergebnisse zu festigen, indem deren Annahme durch eine grössere Anzahl von Staaten empfohlen wurde, als neue Anregungen zu machen. Die Bezeichnung von Zentralbehörden im Sinne des Übereinkommens von 1904, der Beitritt zur Konvention von 1910, die Unterzeichnung und Ratifikation derjenigen von 1921, die Einsendung von jährlichen Berichten sind alles Punkte, die schon von den vorhergehenden Versammlungen behandelt worden sind und neuerdings den Gegenstand der Resolutionen der fünften Versammlung bilden.

Die dritte Frage, mit der sich die fünfte Versammlung auf sozialem und humanitärem Gebiete befasst hat, betrifft den Schutz der Frauen und Kinder im nahen Osten; dieses Hilfs-

*) S. Beilage VII, Punkt 1.

**) Siehe Beilage VII, Punkt 2.

werk sucht bekanntlich Christenfrauen und -kinder, besonders solche armenischer und griechischer Herkunft, aus muselmanischen Häusern zu entfernen*).

Die Flüchtlingshilfe, besonders zugunsten der russischen Flüchtlinge, die vom Oberkommissariat des Völkerbundes von 1922 bis 1924 eifrig gefördert wurde, ist in eine neue Periode eingetreten. Den dringenden Massnahmen, die im Jahre 1921 zugunsten der Russen von Konstantinopel und, ein Jahr später, für die Griechen des nahen Ostens getroffen werden mussten, sind andere, äusserst nützliche Schritte gefolgt, die aber weniger Eile erfordern. Zurzeit sind einige Länder, vorab Polen und Deutschland, noch stark belastet. Aller Voraussicht nach wird aber mit der Zeit und bei gründlichem Studium des Weltarbeitsmarktes eine Verteilung der Russen auf diejenigen Länder, in denen ihre Anwesenheit möglich oder gar wünschenswert erscheint, durchführbar sein. Die fünfte Versammlung hat beschlossen, der internationalen Arbeitsorganisation, die auf diesem Gebiet in erster Linie als zuständig erscheint, die Aufgabe zu übertragen, für die erwerbslosen Russen eine Beschäftigung zu finden**).

Von besonderem Interesse waren die Beratungen über das Hilfswerk zugunsten der Armenier. Seit 1922 war die Versammlung mit Recht der Ansicht, dass die Schaffung einer nationalen Heimstätte das einzige Mittel sei, der traurigen armenischen Frage ein Ende zu setzen. Im Frühjahr 1924 hatte der Völkerbundsrat sogar den Vorschlag geprüft und den Mitgliedstaaten unterbreitet, die Armenier nach dem Kaukasus zu verbringen und dort anzusiedeln. Bei näherer Untersuchung erwies sich dieses Projekt als kaum zu verwirklichen. Aus diesem Grunde verzichtete die fünfte Versammlung auf die Durchführung dieses Planes; um aber zu verhüten, dass der Grundsatz der Schaffung einer armenischen Heimstätte aus den Fragen, die den Völkerbund beschäftigen, ausscheide, stellte sie einen bestimmten Betrag zur Verfügung des Herrn Dr. Nansen, um ihm zu ermöglichen, in der ihm geeignet scheinenden Weise zwecks Wiederherstellung einer Heimstätte für die Armenier in Unterhandlungen zu treten. Inzwischen genehmigte der Völkerbundsrat am 9. September ein Übereinkommen betreffend die Ausstellung von Identitätsausweisen für armenische Flüchtlinge, das in allen Teilen mit dem in Kraft stehenden Abkommen zugunsten der russischen Flüchtlinge übereinstimmt; am 31. Oktober hat der Bundesrat beschlossen, dieser Abmachung beizutreten.

*) Siehe Beilage VII, Punkt 3.

***) Siehe Beilage VII, Punkt 4.

Die vierte Völkerbundsversammlung hatte sich dafür ausgesprochen, dass den Regierungen ein ihr unterbreiteter Vorschlag, der auf die Bildung einer Internationalen Hilfsorganisation zugunsten der von Katastrophen betroffenen Völker abzielte, übermittelt werde. Nach eingehender Prüfung dieser Frage hatte der Bundesrat in einem an das Generalsekretariat des Völkerbunds gerichteten Schreiben vom 29. August die vom Senator Ciralo, dem Präsidenten des italienischen Roten Kreuzes und dem Urheber dieses Vorschlages, vertretenen Gedanken befürwortet. Immerhin hatte der Bundesrat ganz ausdrücklich Vorbehalte hinsichtlich der von Herrn Ciralo in Aussicht genommenen Art und Weise der Durchführung gemacht. Die Ansicht der Mehrheit der an der fünften Völkerbundsversammlung vertretenen Staaten deckte sich mit dieser Auffassung des Bundesrates. Im Grundsatz die Schaffung einer Hilfsorganisation billigend, beschloss die Versammlung*), die Statuten derselben durch eine vorbereitende Kommission prüfen zu lassen. Die Schlussfolgerungen dieser Kommission sollen vorerst den Regierungen übermittelt und sodann einer spätern Versammlung unterbreitet werden.

Die Schweiz gehörte seit ungefähr zwei Jahren der Internationalen Vereinigung für Kinderschutz in Brüssel an, als die belgische Regierung, dem Drängen einiger Regierungen und auch anderen Erwägungen Folge leistend, mit der Frage an den Völkerbundsrat herantrat, ob nicht in Zukunft der Völkerbund das bis jetzt in Belgien durchgeführte Werk übernehmen könnte. Der Völkerbundsrat antwortete in bejahendem Sinne, behielt sich aber die Zustimmung der Versammlung vor. Die fünfte Versammlung hat nun den Beschluss des Rates ratifiziert. Von dem Wunsche geleitet, sich genau über die finanzielle Tragweite ihres Beschlusses zu unterrichten, beauftragte sie indessen eine der beratenden Kommissionen des Völkerbundes, der sechsten Versammlung einen Voranschlag über die zur Durchführung ihres Beschlusses notwendigen Geldmittel zu unterbreiten. Im übrigen kann mit Genugtuung von dem Beschluss der fünften Versammlung betreffend die Erklärung der Rechte des Kindes (die sogenannte „Genfer Deklaration“) Kenntnis genommen werden; die Resolution erklärt, dass die Mitglieder des Völkerbundes eingeladen werden, in ihren Werken für Kinderschutz sich von den in dieser Erklärung ausgesprochenen Grundsätzen leiten zu lassen**).

*) Mit Resolution vom 25. und 29. September, s. unten, Beilage VII, 5.

**) Beilage VII, Punkt 6.

Die fünfte Versammlung hat ihre Arbeiten auf sozialem und humanitärem Gebiet beschlossen, indem sie eine Resolution fasste, welche „die Doktrin der Intermunizipalität (d. h. der direkten Beziehungen zwischen Stadtverwaltungen), wie sie den Mitgliedern der panamerikanischen Union von der Konferenz von Santiago de Chile empfohlen wurde, aufs lebhafteste begrüsst“*).

VIII. Budget und Finanzen des Völkerbundes.

Seit der ersten Session der Völkerbundsversammlung liegt die Beratung über die Finanzwirtschaft des Bundes, über die Verteilung der Kosten unter die Völkerbundsmitglieder, sowie über die administrative Gliederung der ständigen Dienstzweige in den Händen der vierten Kommission. Im September 1924 ging das Bestreben dieses Ausschusses, der sehr zahlreiche Sitzungen abhielt, aufs neue dahin, eine möglichste Beschränkung der Ausgaben zu erzielen. Es muss zugegeben werden, dass dieses Ziel in wesentlichen Teilen erreicht wurde, namentlich wenn man berücksichtigt, dass der Wirkungskreis des Völkerbundes auf zahlreichen Gebieten in rascher Ausdehnung begriffen ist.

Übungsgemäss beantragte die vierte Kommission der Versammlung zunächst, die Abrechnung für das abgelaufene Finanzjahr, die sie einer Prüfung unterzogen hatte, zu genehmigen. Die Versammlung tat dies durch die gleiche Resolution, in der sie das Budget für das Jahr 1925 festsetzte**). Der Budgetvoranschlag für das kommende Jahr sieht, einschliesslich der Zusatzkredite, einen Betrag von 22,658,138 Goldfranken vor. Hiervon entfallen auf das Generalsekretariat, einschliesslich sämtlicher angegliederter Organisationen und den Posten für ausserordentliche Ausgaben, etwas über 13 Millionen, auf das Internationale Arbeitsamt fast 7,5 Millionen und auf den Ständigen Internationalen Gerichtshof etwa 2 Millionen Franken. Das Gesamtbudget für 1924 belief sich bekanntlich auf 23,328,686 Goldfranken, allerdings einschliesslich einer einmaligen Leistung an den Reservefonds***). Die gegenwärtige finanzielle Lage des Völkerbundes wurde als so günstig erachtet, dass beschlossen wurde, den Betrag von 1,635,274. 41 Goldfranken vom Reservefonds an die Völkerbundsmitglieder zurückzuerstatten. Die Schweiz hat Anspruch darauf, dass ein Betrag von 26,318. 79 Goldfranken entweder rückerstattet oder von der nächstjährigen Beitragsleistung in Abzug gebracht werde.

*) S. unten, VII, 7.

**) S. unten Beilage VIII, Punkt 1.

***) Vgl. Bericht des Bundesrates über die vierte Völkerbundsversammlung, S. 32.

Anlässlich ihrer fünften Session musste sich sodann die Versammlung, ebenso wie im Vorjahre, mit der Tatsache befassen, dass eine Anzahl, namentlich aussereuropäischer Staaten, mit ihren Beitragsleistungen an die Kosten des Völkerbundes im Rückstand waren. Einigen Staaten wurde ein Teil der von ihnen geschuldeten Beträge erlassen*).

Aus den Agenden der vierten Kommission ist sodann die Ausarbeitung des Reglements betreffend die Pensionen der Richter und des Gerichtsschreibers des Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu nennen, das am 30. September vom Plenum genehmigt wurde. Im Anschluss an eine Resolution der vierten Versammlung wurde auch ein Ausbau des süd-amerikanischen Bureaus des Völkerbundssekretariates beschlossen, wie auch allgemein die Wünschbarkeit einer grösseren Berücksichtigung des lateinischen Amerika bei Besetzung ständiger Dienststellen des Bundes zum Ausdruck gebracht wurde**).

Die Frage der Verteilung der Kosten des Völkerbundes unter die Mitgliedstaaten, die an vorhergehenden Sessionen nur auf Grund einer völligen Einstimmigkeit geregelt werden konnte, wurde im September 1922 grundsätzlich dadurch sehr erleichtert, dass die 1921 beschlossene Abänderung zu Artikel VI des Völkerbundsvertrages in Kraft erwachsen war. Es ist somit fortan der Versammlung ohne weiteres möglich, den Verteilungsmodus rechtsgültig zu bestimmen. Für das Jahr 1925 wurde eine Verteilungstabelle genehmigt***), die im wesentlichen derjenigen des laufenden Finanzjahres entspricht. Von 932 Einheiten entfallen auf die Schweiz 15. Die Beitragsleistung für die Schweiz ist auf 363,499.54 Goldfranken beziffert †) (im laufenden Jahre 373,931.91 Goldfranken). Die vom Völkerbundsrat eingesetzte beratende Kommission für die Frage der Kostenverteilung soll laut Beschluss der Versammlung ihre Arbeiten fortsetzen, um im September 1925 einen neuen Verteilungsplan, aus dem die zurzeit noch bestehenden Unbilligkeiten ausgemerzt sein sollen, vorzulegen.

Von besonderem Interesse für die Schweiz ist der von der Versammlung am 25. September genehmigte Vorschlag der vierten Kommission, den Bau eines Saales für die Konferenzen des Völkerbundes auf dem von Kanton und Stadt Genf geschenkten Grundstücke in Angriff zu nehmen ††). Schon bei der Diskussion

*) S. Punkt 2 der Beilage VIII.

**) Punkt 4 der erwähnten Beilage.

***) S. Beilage VIII, Punkt 6.

†) Ohne Berücksichtigung des oben erwähnten Abzuges.

††) Beilage VIII, Punkt 7.

über den Geschäftsbericht des Völkerbundsrates hatte namens der schweizerischen Delegation Herr alt Bundesrat A d o r den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass mit der Ausführung dieses Baues nicht länger zugewartet werden möge. Ein Unterausschuss der vierten Kommission, in den der schweizerische Vertreter in dieser Kommission, Herr Professor B u r c k h a r d t, gewählt wurde, stellte fest, dass die Finanzlage des Völkerbundes es nunmehr gestatte, zur Errichtung des Baues zu schreiten. Ein internationaler Wettbewerb soll in nächster Zukunft stattfinden, sodann werden die eingehenden Pläne von einer ebenfalls international zusammengesetzten Jury geprüft. Es ist in Aussicht genommen, dass jedenfalls im September 1927 der neue Konferenzsaal seiner Bestimmung dienen kann.

IX. Die Verhandlungen im Plenum der Versammlung.

Schon in frühern Tagungen der Versammlung war die Entwicklung vorgezeichnet worden, die den Schwerpunkt der Beratungen über Spezialfragen vielfach in die Ausschüsse und Unterausschüsse der Versammlung verlegte. Wie Herr Bundesrat M o t t a in der Rede ausführte, mit der er am 2. Oktober die Verhandlungen der fünften Völkerbundsversammlung schloss, wurde diese Entwicklung im Laufe der fünften Session in erhöhtem Masse offenbar. Es liegt dies in der Tatsache begründet, dass die grossen Ausschüsse Vertreter aller Staaten umfassen und sich von den Plenarversammlungen einzig durch die Zahl der an den Sitzungen teilnehmenden Delegierten unterscheiden. Die Folge davon ist, dass das Plenum sich häufig darauf beschränkte, die Ergebnisse der Kommissionsverhandlungen ohne weitere Diskussion zu sanktionieren. Nichtsdestoweniger fehlte es auch während der fünften Völkerbundsversammlung nicht an Materien, die ohne vorgängige Beratung in den Ausschüssen im Plenum ihre unmittelbare Erledigung fanden. Von der Vollversammlung gingen, wie beispielsweise in der Frage der Sicherheit, der Abrüstung und der friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, auch die Impulse aus, welche die Kommissionsberatungen bestimmten. Sodann gab die Beratung über den Geschäftsbericht des Völkerbundsrates und des Generalsekretariates den Delegationen die Gelegenheit, sich zu der allgemeinen Politik des Bundes seit dem Herbst 1923 zu äussern.

Namens der schweizerischen Delegation ergriff Herr A d o r in der Sitzung vom 8. September das Wort, um zu den allgemeinen Fragen Stellung zu nehmen, die auch in den Instruktionen des Bundesrates hervorgehoben worden waren. Aus den Er-

klärungen des Sprechers der schweizerischen Abordnung ist bereits hervorgehoben worden, dass er mit Nachdruck auf die Wünschbarkeit eines Beitritts einer grösseren Zahl von Staaten zum Protokoll betreffend die obligatorische Gerichtsbarkeit des Ständigen Gerichtshofes hinwies. Herr Ador unterstrich auch die Bedeutung des Vermittlungsverfahrens, das neben dem Schiedsgerichtsverfahren die Grundlage einer Anzahl von Verträgen bildet, die in letzter Zeit von der Eidgenossenschaft abgeschlossen worden sind.

Im Anschluss daran kam der schweizerische Delegierte auf die grundsätzlichen Rechtsfragen zu sprechen, die der Völkerbundsrat nach Beilegung des durch das Attentat von Janina und die Besetzung der Insel Korfu entstandenen Konfliktes an ein Juristenkomitee zur Beantwortung gewiesen hatte*). Die Antworten des Juristenkomitees, die dem Völkerbundsrat in dessen Session vom März 1924 erstattet worden waren, lauteten zum Teil durchaus zufriedenstellend, schienen aber in einzelnen andern Teilen einer Präzisierung zu bedürfen. Herr Ador betonte daher u. a., dass das Gutachten der Juristen nicht als authentische Interpretation des Völkerbundsvertrages gelten könne, die festzulegen nur die Versammlung zuständig sei. Was die spezielle Frage der internationalen Verantwortlichkeit der Staaten für die auf ihrem Gebiete begangenen Delikte gegen Ausländer anbetrifft, so stellte der Sprecher der schweizerischen Delegation fest, dass auch nach dem Gutachten der Juristen diese Verantwortlichkeit nur auf die Strafverfolgung der Urheber des Verbrechens beschränkt sei, wenn auch für privilegierte Ausländer (Exterritoriale) eine erhöhte Schutzpflicht bestehe.

In eine Diskussion der einzelnen Antworten des Juristenkomitees ist die fünfte Völkerbundsversammlung übrigens nicht eingetreten. Sie beschloss**), die Beratung eines niederländischen Antrages, das Gutachten durch den juristischen Ausschuss der Versammlung prüfen zu lassen, auf ihre nächste Tagung zu verschieben.

Aus den weiteren Resolutionen, die das Plenum der Versammlung, sei es ohne Vorbericht, sei es auf Antrag des Tagesordnungsausschusses genehmigte, ist die Entschliessung zu nennen, die einen Antrag der Delegation von Uruguay betreffend die Verbreitung des Völkerbundsgedankens auf die Tagesordnung der nächsten Session setzt***), sowie die Empfehlung, dass bei den

*) Vgl. den Bericht des Bundesrates über die vierte Völkerbundsversammlung S. 10 f.

**) Mit Resolution vom 20. September, siehe Beilage IX, Punkt 1.

***) Beilage IX, Punkt 2

die gegen Ende des fünften Jahres des Bestehens des Völkerbundes über dessen bisherige Tätigkeit überhaupt zu ziehen ist.

Unter den Feststellungen, die heute schon gemacht werden können, ist indessen, um dies vorweg zu nehmen, diejenige zu nennen, dass der Völkerbund als Verwaltungsgemeinschaft für die fortgesetzte Prüfung und Regelung zahlreicher unpolitischer Fragen auf internationalem Boden eine schärfere und sicherere Prägung erhalten hat. Auch auf an sich unpolitischen Gebieten sind die Kollektivinteressen der Völkergemeinschaft zur Stunde so bedeutend, dass das Bestehen besonderer internationaler Instanzen für die kleineren Staaten vielfach eine erhöhte Gewähr für die Berücksichtigung ihrer Lage bietet und daher einen Gewinn bedeuten muss. Es ist hervorzuheben, dass selbst die der politischen Organisation des Völkerbundes noch fernstehenden Mächte in zusehends steigendem Masse dieser Verwaltungsgemeinschaft ihre aktive Mitwirkung leihen.

Weit wichtiger ist indessen, namentlich für die kleinen Staaten, die Sicherung, die in den Aufgaben der politischen Körperschaften des Völkerbundes begründet ist und durch deren periodisches Zusammentreten bekräftigt wird. Im Ausbau der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Völkerbundes wurde während der fünften Session der Versammlung eine weitere Etappe erreicht, indem von den im Jahre 1921 beschlossenen Abänderungen zum Völkerbundsvertrage ausser dem bereits in Kraft erwachsenen Amendement zu Artikel VI auch diejenigen zu den Artikeln XII, XIII und XV rechtswirksam wurden. Wenn auch das Revisionswerk langsamer zur Durchführung gelangt, als ursprünglich angenommen wurde, so verbürgt doch die Tatsache, dass wenigstens ein Teil der ersten Abänderungen Rechtskraft erhalten hat, andere und weitergehende Fortschritte.

In den Schlussfolgerungen seiner Botschaft vom 4. August 1919 über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund hat der Bundesrat auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus der im Gefolge der Kriegsjahre eingetretenen Schwächung des Rechtsbewusstseins in den zwischenstaatlichen Beziehungen ergeben haben. Der Völkerbund und insbesondere seine fünfte allgemeine Versammlung haben aufs neue zur Wiederaufrichtung des Rechtsgedankens auf internationalem Boden beigetragen. Die Vorschläge, die auf eine spätere Kodifikation gewisser Teile des internationalen Rechtes hinzielen, sind hierfür nur ein Beispiel. Und auch wenn die im Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924 in Aussicht genommene Ausgestaltung des Verfahrens zur friedlichen

Schlichtung zwischenstaatlicher Streitigkeiten nicht vollständig in der von der fünften Versammlung vorgeschlagenen Fassung zur Annahme gelangen sollte, so wird doch durch die blosse Tatsache, dass die Regierungen und Völker sich mit diesen wichtigen Problemen befassen, schon jetzt das Rechtsbewusstsein in der Welt gefördert.

* * *

Indem wir Ihnen beantragen, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis nehmen zu wollen, benützen wir den Anlass, um Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 8. Dezember 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Chuard.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Beilagen.

I. Tagesordnung und Organisation der fünften Versammlung.

1. Tagesordnung.

1. Wahl der Kommission zur Berichterstattung über die Prüfung der Vollmachten der Delegierten.
2. Wahl des Präsidenten.
3. Prüfung und Genehmigung der Tagesordnung.
4. Bezeichnung der Kommissionen und Wahl der Kommissionspräsidenten.
5. Wahl der sechs Vizepräsidenten.

6. Geschäftsbericht über die Wirksamkeit des Rates seit der letzten Tagung, über die Tätigkeit des Sekretariates und über die Ausführung der durch die Beschlüsse der letzten Versammlung getroffenen Massnahmen.

Von der vierten Versammlung auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.

7. Beschränkung der Rüstungen. Bericht der Gemischten Temporären Kommission.
8. Artikel XVI des Paktes. Der von der vierten an die fünfte Versammlung vertagte Abänderungsantrag der britischen Regierung.
9. Intermunizipalität.
Der von der kubanischen Regierung der vierten Versammlung unterbreitete und von ihr an die fünfte Versammlung überwiesene Vorschlag.
10. Schutz allein reisender junger Frauen.
Der von der kubanischen Regierung der vierten Versammlung unterbreitete und von dieser an die fünfte Versammlung überwiesene Vorschlag.
(Dieser Antrag ist zurückgezogen worden.)

11. Internationale Rechtshilfe für Unbemittelte.

Von der norwegischen Regierung der vierten Versammlung unterbreitete und von ihr an die fünfte Versammlung überwiesene Frage. Bericht des Generalsekretärs.

12. Sklaverei.

Sachverständigenbericht in Ausführung des Beschlusses der vierten Versammlung.

13. Bericht der Kommission für geistige Zusammenarbeit, inbegriffen folgende Fragen:

- a. Entwurf des Senators Ruffini über den Schutz des wissenschaftlichen Eigentums;
- b. Sachverständigenkonferenz zur Revision des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen;
- c. Vorschläge der spanischen Regierung über die Gleichbewertung von Unterrichtsdiplomen und die Gründung einer internationalen Universität.

14. Das von der vierten an die fünfte Versammlung überwiesene Begehren der litauischen Regierung:

Verweisung gewisser Fragen an den Ständigen Internationalen Gerichtshof zwecks Ausarbeitung eines Gutachtens.

15. Reorganisation des sudamerikanischen Bureaus.

Entwurf des Generalsekretärs entsprechend dem Beschlusse der vierten Versammlung.

Vom Rate vorgeschlagene Fragen.

16. Bericht über die Arbeiten der Finanz- und Wirtschaftskommission einschliesslich die Wiederaufrichtung Österreichs und Ungarns.
17. Bericht über die Arbeiten der Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr einschliesslich die Resultate der im November/Dezember 1923 abgehaltenen zweiten allgemeinen Konferenz.
18. Bericht über die Arbeiten der Hygieneorganisation, inbegriffen derjenigen der Epidemienkommission.
19. Bericht über die Arbeiten der beratenden Kommission für den Handel mit Opium und andern Betäubungsmitteln.
20. Bericht über die Arbeiten der beratenden Kommission für die Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
21. Internationale Kinderschutzvereinigung.
Beschluss des Rates vom 14. März 1924.

22. Flüchtlingsfragen.

Bericht des Hochkommissärs.

23. Kostenverteilung des Völkerbundes.

Bericht der Kostenverteilungskommission.

Budget und Finanzfragen.**24. Voranschlag für 1925; inbegriffen die Voranschläge der Internationalen Arbeitsorganisation und des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.**

Prüfung der Abordnung für die fünfte Finanzperiode (1923).

Berichte der Kontrollkommission.

Verschiedene Fragen.**25. Ernennung von sechs nichtständigen Mitgliedern des Rates.****Zusatzliste.**

(Gemäss Artikel 4, Abs. 3, der Geschäftsordnung der Versammlung mitgeteilt.)

1. Gesuch der chinesischen Regierung um Herabsetzung der China bei der Verteilung der Kosten des Völkerbundes zugemessenen 65 Einheiten auf 35.
2. Errichtung eines Konferenzsaales auf dem vom Kanton und der Stadt Genf dem Völkerbunde geschenkten Grundstücke.
Beschluss des Rates vom 12. Juni 1924.
3. Beschränkung der Rüstungen zur See.
Beschluss des Rates vom 16. Juni 1924.

2. Bestellung des Bureaus der Versammlung.

Gemäss Art. 7 der von der ersten Versammlung am 30. November 1920 genehmigten Geschäftsordnung ist das Bureau der fünften Versammlung bestellt worden aus

- a. dem Präsidenten der Versammlung;
- b. den sechs Vizepräsidenten;
- c. den Präsidenten der sechs Kommissionen der Versammlung, die von Rechts wegen ebenfalls Vizepräsidenten der Versammlung sind.

a. Präsident.

Herr Giuseppe Motta (Wahl vom 1. September 1924).

b. Von der Versammlung gewählte Vizepräsidenten.

Die Herren Léon Bourgeois (Frankreich), Lord Parmoor (England), Salandra (Italien), Urrutia (Kolumbien), Skrzyuski (Polen) und Tang Tsai Fou (China) wurden als Vizepräsidenten gewählt.

(Sitzung vom 2. September 1924.)

c. Kommissionspräsidenten, die von Rechts wegen Vizepräsidenten der Versammlung sind.

Herr Littleton E. Groom (Australien), Herr Narciso Garay (Panama), Herr J. G. Duca (Rumänien), Baron Adatei (Japan), Herr Herluf Zahle (Dänemark), Herr Karl Enckell (Finnland).

(Sitzung vom 4. September 1924.)

II. Das Genfer Protokoll betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle.

1. Die Resolution der Versammlung vom 6. September betreffend die Beschränkung der Rüstungen.

Indem die Versammlung von den Erklärungen der vertretenen Regierungen Kenntnis nimmt, erkennt sie darin mit Genugtuung die Grundlage einer Verständigung zur Herstellung eines dauerhaften Friedens und

beschliesst:

Um die Meinungsverschiedenheiten, die in gewissen der dargelegten Punkte noch bestehen, zu beseitigen und, sobald diese Verständigung erreicht ist, innerhalb kürzester Frist durch Vermittlung des Völkerbundes eine internationale Abrüstungskonferenz einberufen zu können:

1. Die dritte Kommission wird damit beauftragt, die sich auf die Sicherheit und die Abrüstung beziehenden Dokumente zu prüfen, und zwar insbesondere die Bemerkungen der Regierungen über den Entwurf einer wechselseitigen Hilfeleistung, der gemäss der XIV. Resolution der Völkerbundsversammlung ausgearbeitet worden ist, und die anderen dem Generalsekretariate seit der Veröffentlichung jenes Vertragsprojektes unterbreiteten Pläne. Sie hat ebenfalls die im Völkerbundsprojekte enthaltenen Verpflichtungen hinsichtlich der Garantien der Sicherheit zu überprüfen, die ein Appell an die Schiedsgerichtsbarkeit oder eine Beschränkung der Rüstungen erforderlich machen können.

2. Die erste Kommission wird damit beauftragt:

a. die verschiedenen Artikel des Völkerbundspaktes betreffend die Beilegung von Streitigkeiten im Hinblick auf allfällig anzubringender Abänderungen zu prüfen;

b. zu untersuchen, inwiefern die Bestimmungen des Art. 36, Absatz 2, des Statuts des Ständigen Internationalen Schiedsgerichtshofes präzisiert werden könnten, um die Annahme dieser Klausel zu erleichtern;

um die Solidarität und die Sicherheit unter den Nationen der Erde dadurch zu verstärken, dass auf friedlichem Wege alle zwischen den Staaten sich allenfalls erhebenden Streitigkeiten geschlichtet werden.

2. Resolution und Empfehlung der Versammlung vom 2. Oktober 1924.

Schiedsgerichtsbarkeit, Sicherheit und Beschränkung der Rüstungen.

I. Die Versammlung,

nach Kenntnisnahme der Berichte der ersten und der dritten Kommission über die ihnen durch Resolution der Versammlung vom 6. September 1924 überwiesenen Fragen,

nimmt mit Befriedigung das von den beiden Kommissionen vorgelegte Protokoll betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle, dessen Wortlaut der gegenwärtigen Entschliessung beiliegt, entgegen und

beschliesst:

1. Sämtlichen Völkerbundsmitgliedern zu empfehlen, den Entwurf des Protokolls in sehr ernsthafte Erwägung zu ziehen.

2. Unverzüglich in der vorgeschlagenen Weise das genannte Protokoll für die Unterzeichnung durch diejenigen Völkerbundsmitglieder aufzulegen, die schon jetzt dazu ermächtigt sind, und es für die Unterzeichnung seitens aller anderen Staaten offen zu lassen.

3. Den Völkerbundsrat einzuladen, ohne Verzug ein Komitee mit dem Auftrag einzusetzen, die Fassung der Abänderungen zum Völkerbundsvertrag, die in dem Protokoll vorgesehen sind, vorzubereiten.

4. Den Rat zu ersuchen, eine internationale Konferenz für die Beschränkung der Rüstungen einzuberufen, die in Genf, ge-

mäss den folgenden Bestimmungen des Artikels 17 des Protokollentwurfs, zusammentreten soll:

„Der Rat wird im Hinblick auf die Einberufung der Konferenz und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 11 und 13 des gegenwärtigen Protokolles vorgesehenen Verpflichtungen einen allgemeinen Plan für die Beschränkung und Begrenzung der Rüstungen vorbereiten, der der Konferenz unterbreitet und den Regierungen sobald als möglich, spätestens drei Monate vor Eröffnung der Konferenz, zugestellt werden wird.

Haben nicht mindestens die Mehrzahl der ständig im Rate vertretenen Völkerbundsmitglieder und zehn weitere Mitglieder auf den 1. Mai 1925 ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt, so wird der Generalsekretär des Völkerbundes unverzüglich die Meinung des Rates darüber einholen, ob er die Einladungen rückgängig machen oder bloss die Einberufung der Konferenz auf einen vom Rate festzusetzenden späteren Termin verschieben soll, um die Hinterlegung der erforderlichen Anzahl von Ratifikationen zu ermöglichen.“

5. Den Rat zu ersuchen, schon jetzt die Bestimmungen des Artikels 12 des Protokollentwurfes zur Ausführung zu bringen.

II. Die Versammlung,

nach Kenntnisnahme des Berichtes der ersten Kommission über den Wortlaut des Artikels 36, Absatz 2, des Statutes des Ständigen Internationalen Gerichtshofes,

in Erwägung, dass es sich aus der vorgenommenen Untersuchung ergibt, dass dieser Wortlaut elastisch genug ist, um den Staaten den Beitritt zum besonderen, nach Massgabe des Artikels 36, Absatz 2, eröffneten Protokoll unter Formulierung der ihnen unentbehrlich erscheinenden Vorbehalte zu ermöglichen,

in der Überzeugung, dass es für den Fortschritt der internationalen Gerechtigkeit notwendig ist und der Erwartung der öffentlichen Meinung entspricht, dass eine möglichst grosse Zahl von Staaten in dem grösstmöglichen Umfange die Zuständigkeit des Gerichtshofes annehme,

empfiehlt

den Staaten, sobald als möglich dem besonderen, gemäss Artikel 36, Absatz 2, des Statutes des Ständigen Internationalen Gerichtshofes eröffneten Protokoll beizutreten.

3. Wortlaut des Protokolls betreffend die friedliche Beilegung internationaler Streitfälle.

Von dem festen Willen beseelt, die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und die Sicherheit der Völker, deren Existenz, deren Unabhängigkeit oder deren Gebiete einer Bedrohung ausgesetzt sein könnten, zu gewährleisten,

in Anerkennung der Solidarität, welche die Mitglieder der Völkergemeinschaft miteinander verknüpft,

in Bekräftigung dessen, dass der Angriffskrieg einen Bruch dieser Solidarität und ein internationales Verbrechen darstellt,

von dem Wunsche geleitet, die vollständige Anwendung des im Völkerbundsvertrage vorgesehenen Verfahrens zur friedlichen Beilegung der zwischenstaatlichen Streitfälle und die Verfolgung internationaler Verbrechen zu gewährleisten,

in dem Bestreben, im Sinne des Artikels VIII des Völkerbundsvertrages die Beschränkung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmass zu erreichen, welches mit der nationalen Sicherheit und mit der Erfüllung der internationalen, durch ein gemeinsames Vorgehen auferlegten Verpflichtungen vereinbar ist,

sind die hierzu bevollmächtigten Unterzeichneten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Die Signatärstaaten verpflichten sich, zu tun, was in ihren Kräften steht, um Abänderungen des Völkerbundsvertrages zur Annahme gelangen zu lassen, die dem Sinne der in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Sie kommen überein, dass diese Bestimmungen in ihren wechselseitigen Beziehungen von dem Tage rechtlich bindend werden sollen, an dem das gegenwärtige Protokoll in Kraft tritt, und dass der Rat und die Versammlung des Völkerbundes ihnen gegenüber alle Rechte und Pflichten auszuüben ermächtigt sind, die diesen Körperschaften durch das vorliegende Protokoll übertragen werden.

Artikel 2.

Die Signatärstaaten kommen überein, dass sie in keinem Falle zum Kriege schreiten sollen, weder unter sich, noch gegen irgendeinen anderen Staat, der gegebenenfalls alle nachstehend umschriebenen Verpflichtungen auf sich nimmt, es sei denn im Falle des Widerstandes gegen Angriffshandlungen oder sofern

sie, gemäss den Bestimmungen des Völkerbundsvertrages oder des gegenwärtigen Protokolls, im Einverständnis mit dem Rate oder der Versammlung handeln.

Artikel 3.

Die Signatärstaaten verpflichten sich, die Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes von Rechtswegen und ohne besondere Vereinbarung für die in Artikel 36, Absatz 2, des Statutes des Gerichtshofes umschriebenen Fälle als bindend anzuerkennen, indessen unbeschadet der für jeden Staat bestehenden Möglichkeit, bei seinem Beitritte zu dem am 16. Dezember 1920 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokoll, das in jenem Artikel vorgesehen ist, die Vorbehalte zu machen, die mit jener Klausel vereinbar sind.

Der Beitritt zu dem am 16. Dezember 1920 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokoll muss innert der Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Protokolls erfolgen.

Die Staaten, die dem gegenwärtigen Protokoll nach seiner Inkraftsetzung beitreten, müssen die vorstehende Verpflichtung binnen Monatsfrist nach ihrem Beitritt erfüllen.

Artikel 4.

Zum Zwecke der Ergänzung der in Artikel XV, Absätze 4, 5, 6 und 7, des Völkerbundsvertrages niedergelegten Verpflichtungen kommen die Signatärstaaten überein, das folgende Verfahren zu beobachten:

1. Wenn die dem Rate unterbreitete Streitfrage von ihm nicht nach Massgabe des erwähnten Artikels XV, Absatz 3, erledigt werden konnte, wird der Rat die Parteien auffordern, die Streitfrage einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren zu unterwerfen.

2. a. Wenn die Parteien dies verweigern, so wird auf Verlangen wenigstens einer der Parteien eine Schiedskommission gebildet. Die Schiedskommission wird nach Möglichkeit auf Grund einer Vereinbarung unter den Parteien bestellt.

b. Wenn innert der vom Rate festgesetzten Frist die Parteien sich nicht in allen oder einzelnen Punkten über die Zahl, die Namen und die Befugnisse der Schiedsrichter, sowie über das zu beobachtende Verfahren geeinigt haben, so wird der Rat über die strittigen Punkte entscheiden. Er wählt sobald als möglich —

nach Befragung der Parteien — die Schiedsrichter und ihren Obmann unter den Persönlichkeiten, die ihm nach ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Charakter und ihrer Erfahrung die höchste Gewähr für Befähigung und Unparteilichkeit zu bieten scheinen.

c. Wenn die Parteien ihre Begehren vorgebracht haben, wird die Schiedskommission auf das Verlangen jeder Partei hin durch Vermittlung des Rates über die strittigen Rechtsfragen ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes einholen, der ebenfalls mit möglichster Beschleunigung zusammentritt.

3. Falls keine der Parteien eine schiedsgerichtliche Regelung verlangt, so nimmt der Rat erneut eine Prüfung der Streitfrage vor. Sofern der Rat einen Bericht erstattet, der von seinen Mitgliedern mit Ausnahme derjenigen, welche die Parteien vertreten, mit Einstimmigkeit genehmigt wird, so kommen die Signatarstaaten überein, die vom Rate zur Beilegung der Streitfrage empfohlenen Vorschläge anzunehmen.

4. Falls der Rat nicht in der Lage ist, einen Bericht zu erstatten, der von seinen Mitgliedern mit Ausnahme der Vertreter der Parteien einstimmig genehmigt wird, so muss er die Streitfrage einem Schiedsverfahren unterwerfen. Er selbst bestimmt diesfalls die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Schiedskommission, und er wird bei der Wahl der Schiedsrichter darauf Rücksicht nehmen, dass diese, wie oben unter Ziffer 2 b erwähnt ist, Gewähr für Befähigung und Unparteilichkeit bieten.

5. In keinem Falle darf eine Lösung, die bereits Gegenstand einer einstimmigen Empfehlung des Rates gewesen ist und von einer der beteiligten Parteien angenommen wurde, aufs neue in Frage gestellt werden.

6. Die Signatarstaaten verpflichten sich, die gerichtliche Entscheidung oder den Schiedsspruch nach Treu und Glauben auszuführen und sich, gemäss Absatz 3 dieses Artikels, den Empfehlungen des Rates zur Beilegung der Streitfrage zu fügen. Kommt ein Staat diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird der Rat seinen ganzen Einfluss aufbieten, um denselben Nachachtung zu verschaffen. Gelingt ihm dies nicht, so wird er gemäss der Schlussbestimmung des Artikels XIII des Völkerbundsvertrages geeignete Massnahmen zur Beobachtung dieser Verpflichtungen ergreifen. Falls ein Staat in Missachtung dieser Verpflichtungen zum Kriege schreitet, so werden gegen denselben unverzüglich die in Artikel XVI des Völkerbundsvertrages vorgesehenen Sank-

tionen nach Massgabe der Auslegung durch das gegenwärtige Protokoll anwendbar.

7. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind nicht auf die Beilegung von Streitfällen anwendbar, die infolge der Kriegsmassnahmen entstehen, die von einem oder mehreren Signatarstaaten im Einverständeiss mit dem Völkerbundsrat oder der Völkerbundsversammlung ergriffen worden sind.

Artikel 5.

Die Bestimmung des Artikels XV, Absatz 8, des Völkerbundsvertrages bleibt im Verfahren vor dem Rat anwendbar.

Wenn im Laufe eines der im Artikel 4 vorgesehenen Schiedsverfahren eine der Parteien behauptet, dass der Streitfall ganz oder teilweise sich auf eine Frage bezieht, die nach Völkerrecht im ausschliesslichen Bereich ihrer eigenen Staatshoheit liegt, so werden die Schiedsrichter durch Vermittlung des Rates den Ständigen Internationalen Gerichtshof über diesen Punkt befragen. Die Meinungsäusserung des Gerichtshofes wird für die Schiedsrichter verbindlich sein, die, wenn sie in behandelndem Sinne ausfällt, sich darauf zu beschränken haben, dies in ihrem Spruche festzustellen.

Wenn die Frage vom Ständigen Gerichtshof oder vom Rate als im ausschliesslichen Bereich der Staatshoheit eines Staates liegend anerkannt wird, so wird die getroffene Entscheidung nicht hindern, dass die Sachlage vom Rate oder der Versammlung nach Massgabe des Artikels XI des Völkerbundsvertrages untersucht werde.

Artikel 6.

Wenn der Streitfall gemäss Artikel XV, Absatz 9, des Völkerbundsvertrages vor die Versammlung gezogen wird, so wird diese zur Beilegung der Streitfrage sämtliche Befugnisse haben, die dem Rate bei seinen Vermittlungsversuchen gemäss Artikel XV, Absätze 1, 2 und 3, und gemäss Ziffer 1 des Artikels 4 des gegenwärtigen Protokolls zustehen.

Mangels einer durch die Versammlung erzielten Einigung ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Wenn eine der Parteien ein Schiedsverfahren fordert, so bestellt der Rat die Schiedskommission nach Massgabe der Ziffer 2 lit. a, b und c, des Artikels 4 dieses Protokolls.

Verlangt keine der Parteien das Schiedsverfahren, so übernimmt die Versammlung aufs neue und mit den gleichen Be-

fugnissen wie der Rat die Prüfung des Streitfalles. Die im Berichte der Versammlung enthaltenen Empfehlungen, die gemäss der Schlussbestimmung des Artikels XV, Absatz 10, des Völkerbundsvertrages genehmigt worden sind, haben hinsichtlich aller Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls die gleiche Rechtskraft und Wirksamkeit wie die gemäss Ziffer 3 des Artikels 4 des Protokolls durch Bericht des Rates empfohlenen Lösungen.

Sofern die erforderliche Mehrheit nicht erzielt werden kann, so wird die Streitfrage dem Schiedsverfahren unterbreitet, wobei der Rat in Anwendung der Ziffer 4 des genannten Artikels die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Schiedskommission festsetzt.

Artikel 7.

Falls ein Streitfall zwischen zwei oder mehreren Signatärstaaten entsteht, so kommen diese überein, bevor die Streitfrage einem Verfahren zur friedlichen Regelung unterbreitet wird, oder im Verlaufe eines solchen Verfahrens keine Vermehrung ihrer Rüstungen oder Truppenbestände vorzunehmen, die eine Änderung der Lage bedingen würde, die von der in Artikel 17 des gegenwärtigen Protokolls vorgesehenen Konferenz festgelegt wird; die Signatärstaaten werden auch keine Massnahme zu einer Mobilisation militärischen, maritimen, aviatischen, industriellen oder wirtschaftlichen Charakters ergreifen, noch irgendwelche Handlungen vornehmen, die geeignet wären, den Konflikt zu verschärfen oder auszudehnen.

Gemäss den Bestimmungen des Artikels XI des Völkerbundsvertrages hat der Rat die Pflicht, jede Klage über Verletzung der oben erwähnten Verpflichtungen, die ihm eine oder mehrere an der Streitfrage beteiligte Staaten unterbreiten können, zu prüfen. Wenn der Rat die Klage als begründet erachtet, so soll er nach seinem Gutfinden Erhebungen und Untersuchungen in einem oder mehreren der beteiligten Länder vornehmen. Diese Erhebungen und Untersuchungen sollen innert kürzester Frist durchgeführt werden, und die Signatärstaaten verpflichten sich, die Durchführung derselben nach Kräften zu erleichtern.

Die vom Rate derart getroffenen Massnahmen sind einzig dazu bestimmt, die friedliche Schlichtung der Streitfälle zu erleichtern und sollen auf keine Weise der Erledigung selbst vorgreifen.

Ergibt sich aus den Erhebungen und Untersuchungen, dass eine Verletzung der Bestimmungen des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels vorliegt, so hat der Rat die Pflicht, den Staat

oder die Staaten, die der Verletzung schuldig sind, aufzufordern, den regelmässigen Zustand wiederherzustellen. Sofern der Staat oder die Staaten, an die sich die Aufforderung richtet, derselben nicht Folge leisten, so erklärt der Rat dieselben für einer Verletzung des Völkerbundsvertrages oder des gegenwärtigen Protokolls schuldig und beschliesst über die geeigneten Massnahmen zur Beseitigung eines Zustandes, der den Frieden der Welt gefährden kann.

Bei Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels fasst der Rat seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit.

Artikel 8.

Die Signatarstaaten übernehmen die Verpflichtung, sich jeder Handlung zu enthalten, die eine Angriffsdrohung gegenüber einem andern Staat darstellt.

Falls einer der Signatarstaaten glaubt, dass ein anderer Staat Kriegsvorbereitungen vornimmt, so hat er das Recht, an den Rat zu gelangen.

Der Rat wird, nach Erwahrung der Tatsachen, gemäss Artikel 7, Absätze 2, 4 und 5, vorgehen.

Artikel 9.

Da der Bestand abgerüsteter Zonen geeignet ist, Angriffe zu verhindern und deren einwandfreie Feststellung nach Massgabe des nachfolgenden Artikels 10 zu erleichtern, wird die Errichtung solcher Zonen zwischen Staaten, die in gleicher Weise dazu einwilligen, als ein Mittel empfohlen, das die Verletzung des gegenwärtigen Protokolls vermeiden kann.

Die abgerüsteten Zonen, die auf Grund gewisser Verträge und Abmachungen bereits bestehen oder in Zukunft zwischen beiderseitig einwilligenden Staaten errichtet werden, können Gegenstand einer vorübergehenden oder ständigen Kontrolle bilden, die vom Rate auf Verlangen und auf Kosten eines oder mehrerer Grenzstaaten zu bewerkstelligen ist.

Artikel 10.

Angreifer ist jeder Staat, der in Verletzung der im Völkerbundsvertrage und im gegenwärtigen Protokoll niedergelegten Verpflichtungen zum Kriege schreitet. Einer kriegerischen Angriffshandlung ist die Verletzung einer abgerüsteten Zone gleichgestellt.

Sind Feindseligkeiten bereits ausgebrochen, so gilt als Angreifer, sofern der Rat nicht einstimmig einen anders lautenden Beschluss fasst:

1. Jeder Staat, der sich weigert, die Streitfrage dem in den Artikeln XIII und XV des Völkerbundsvertrages vorgesehenen Verfahren zur friedlichen Schlichtung, das durch das gegenwärtige Protokoll ergänzt wird, zu unterwerfen, — oder der sich weigert, sich einem Gerichtsurteil oder einem Schiedsspruch oder einer einstimmigen Empfehlung des Rates zu unterziehen, — oder der über einen einstimmigen Bericht des Rates, ein Urteil oder einen Schiedsspruch sich hinwegsetzt, demzufolge der Streitfall zwischen ihm und einem andern kriegführenden Staat sich auf eine Frage bezieht, die nach Völkerrecht im ausschliesslichen Bereich der Staatshoheit dieses Staates liegt; in diesem letzten Falle gilt indessen der Staat nur dann als Angreifer, wenn er nicht zuvor, nach Massgabe des Artikels XI des Völkerbundsvertrages, die Angelegenheit vor den Rat oder die Versammlung gebracht hat.

2. Jeder Staat, der sich gegen eine der vorläufigen Massnahmen vergeht, die der Rat im Sinne von Artikel 7 des gegenwärtigen Protokolls während des Verfahrens angeordnet hat.

Wenn der Rat, abgesehen von den in Ziffer 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Fällen, nicht in der Lage ist, binnen kürzester Frist den Angreifer festzustellen, so ist er gehalten, den Kriegführenden einen Waffenstillstand vorzuschreiben, dessen Bedingungen er nötigenfalls mit Zweidrittelmehrheit beschliesst und dessen Einhaltung er überwacht.

Jeder Kriegführende, der den Waffenstillstand ablehnt oder dessen Bedingungen verletzt, wird als Angreifer angesehen.

Der Rat wird die Signatarstaaten auffordern, ohne Verzug gegen den Angreifer die in Artikel 11 des Protokolls vorgesehenen Sanktionen anzuwenden, und jeder Signatarstaat, der in dieser Weise aufgefordert worden ist, darf von diesem Zeitpunkt an die Rechte eines Kriegführenden ausüben.

Artikel 11.

Sobald der Rat an die Signatarstaaten die im letzten Absatz des Artikel 10 des Protokolls erwähnte Aufforderung gerichtet hat, treten die Verpflichtungen zur Anwendung der Sanktionen aller Art, die in Artikel XVI, Absätze 1 und 2, des Völkerbundsvertrages vorgesehen sind, sofort in Kraft, damit die Sanktionen unverzüglich gegen den Angreifer wirksam werden können.

Diese Verpflichtungen sind in dem Sinn auszulegen, dass jeder Signatärstaat die Pflicht hat, in guten Treuen und mit Nachdruck mitzuwirken, um dem Völkerbundsvertrage Nachachtung zu verschaffen und um sich, in dem Masse, als ihm seine geographische Lage und die besondern Verhältnisse seiner Rüstungen gestatten, jeder Angriffshandlung zu widersetzen.

Gemäss Artikel XVI, Absatz 3, des Völkerbundsvertrages verpflichten sich die Signatärstaaten, einzeln und gemeinsam, dem angegriffenen oder bedrohten Staat zu Hilfe zu kommen und sich gegenseitig zu unterstützen durch Erleichterungen und gegenseitigen Austausch in der Versorgung mit Rohstoffen und Lebensmitteln aller Art, in der Eröffnung von Krediten, sowie im Transport- und Transitwesen und demgemäss alle in ihren Kräften stehenden Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Verbindungen zu Wasser und zu Lande mit dem angegriffenen oder gefährdeten Staat aufrechtzuerhalten.

Wenn beide am Streitfall beteiligten Staaten im Sinne des Artikels 10 als Angreifer anzusehen sind, finden die wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen auf beide Parteien Anwendung.

Artikel 12.

Angesichts der Schwierigkeiten der Verhältnisse, unter denen der Rat berufen sein könnte, die im Artikel 11 vorgesehenen Aufgaben im Hinblick auf die wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen durchzuführen, und um die Garantien sicherer zu umschreiben, die das Protokoll den Signatärstaaten bietet, wird der Rat die wirtschaftlichen und finanziellen Organisationen des Völkerbundes unverzüglich einladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, welche Massnahmen zu treffen sind, um die Sanktionen und die Bestimmungen über die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit in Kraft zu setzen, die in Artikel XVI des Paktes und Artikel 11 des Protokolls erwähnt sind.

Sobald er in den Besitz dieser Angaben gelangt ist, wird der Rat durch Vermittlung der zuständigen Organisationen:

1. die Pläne für das Vorgehen in Anwendung der wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen gegen einen Angreifer,

2. die Pläne für die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem angegriffenen Staat und den ihm zu Hilfe kommenden Staaten,

ausarbeiten, und er wird diese Pläne den Mitgliedern des Völkerbundes und den andern Signatärstaaten zur Kenntnis bringen.

Artikel 13.

Im Hinblick auf die militärischen Sanktionen und die Sanktionen zu Wasser und in der Luft, deren allfällige Anwendung in Artikel XVI des Paktes und Artikel 11 des Protokolls vorgesehen ist, ist der Rat befugt, verbindliche Anträge der Staaten entgegenzunehmen, worin zum voraus die Land-, See- und Luftstreitkräfte festgesetzt sind, die sie zur Erfüllung der im Pakt und im Protokoll enthaltenen Verpflichtungen sofort einsetzen können.

Sobald der Rat an die Signatarstaaten die in Artikel 10 dieses Protokolls vorgesehene Aufforderung hat ergehen lassen, können diese Staaten ausserdem, gemäss vorher getroffenen Abmachungen, dem angegriffenen Staat mit ihren Land-, See- und Luftstreitkräften zu Hilfe kommen.

Die im vorigen Absatz erwähnten Abmachungen werden vom Sekretariat des Völkerbundes gefertigt und veröffentlicht; jedes Völkerbundsmitglied kann diesen Abmachungen beitreten.

Artikel 14.

Nur der Rat ist befugt, die Einstellung der Sanktionen und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse anzuordnen.

Artikel 15.

Dem Geiste des vorliegenden Protokolls entsprechend, kommen die Signatarstaaten überein, die gesamten Kosten für jede Operation zu Lande, zur See oder in der Luft, die gemäss den Bestimmungen dieses Protokolls zur Abwehr eines Angriffs vorgenommen worden ist, ebenso wie die Wiedergutmachung aller von Zivil- oder Militärpersonen erlittenen Schäden und aller durch die Operationen der beiden Parteien verursachten Materialschäden vom angreifenden Staate bis zur äussersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit tragen zu lassen.

Es darf indessen, dem Artikel X des Völkerbundsvertrages zufolge, die Anwendung der im gegenwärtigen Protokoll vorgesehenen Zwangsmassnahmen keine Schmälerung der territorialen Unversehrtheit oder der politischen Unabhängigkeit des angreifenden Staates zur Folge haben.

Artikel 16.

Die Signatarstaaten kommen dahin überein, dass bei Streitfällen zwischen einem oder mehreren von ihnen und einem oder mehreren Staaten, die das gegenwärtige Protokoll nicht unter-

zeichnet haben und die nicht dem Völkerbund angehören, diese letztern Staaten unter den in Artikel XVII des Völkerbundsvertrages vorgesehenen Bedingungen eingeladen werden sollen, sich den von den Signatärstaaten übernommenen Verpflichtungen zwecks einer friedlichen Erledigung der Streitfrage zu unterziehen.

Wenn der eingeladene Staat die genannten Bedingungen und Verpflichtungen ablehnt und gegen einen Signatärstaat zum Kriege schreitet, so finden die durch das gegenwärtige Protokoll ergänzten Bestimmungen des Artikels XVI des Völkerbundsvertrages auf ihn Anwendung.

Artikel 17.

Die Signatärstaaten verpflichten sich, an einer internationalen Konferenz zur Beschränkung der Rüstungen teilzunehmen, die vom Rate einberufen werden und am Montag, den 15. Juni 1925, in Genf zusammentreten soll. Alle anderen Staaten, ungeachtet, ob sie dem Völkerbund angehören oder nicht, werden zu dieser Konferenz eingeladen.

Der Rat wird im Hinblick auf die Einberufung der Konferenz und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 11 und 13 des gegenwärtigen Protokolls vorgesehenen Verpflichtungen einen allgemeinen Plan für die Beschränkung und Begrenzung der Rüstungen vorbereiten, der der Konferenz unterbereitet und den Regierungen sobald als möglich, spätestens drei Monate vor Eröffnung der Konferenz, zugestellt werden wird.

Haben nicht mindestens die Mehrzahl der ständig im Rate vertretenen Völkerbundsmitglieder und zehn weitere Mitglieder auf den 1. Mai 1925 ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt, so wird der Generalsekretär des Völkerbundes unverzüglich die Meinung des Rates darüber einholen, ob er die Einladungen rückgängig machen oder bloss die Einberufung der Konferenz auf einen vom Rate festzusetzenden späteren Termin verschieben soll, um die Hinterlegung der erforderlichen Anzahl von Ratifikationen zu ermöglichen.

Artikel 18.

Jedesmal, wenn in Artikel 10 oder anderen Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls von Entscheidungen des Rates die Rede ist, ist dies im Sinne des Artikels XV des Völkerbundsvertrages zu verstehen, demzufolge die Stimme der Vertreter der

Parteien bei Berechnung der erforderlichen Einstimmigkeit oder Mehrheit nicht zu zählen ist.

Artikel 19.

Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen werden durch das gegenwärtige Protokoll die sich aus dem Völkerbundsvertrage für die Völkerbundsmitglieder ergebenden Rechte und Pflichten nicht berührt.

Artikel 20.

Jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des gegenwärtigen Protokolls wird dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden.

Artikel 21.

Das gegenwärtige Protokoll, dessen französischer und englischer Wortlaut in gleicher Weise authentisch sind, soll ratifiziert werden.

Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich beim Sekretariate des Völkerbundes erfolgen.

Staaten, deren Regierungssitz sich ausserhalb Europas befindet, können sich darauf beschränken, dem Sekretariate des Völkerbundes mitzuteilen, dass ihre Ratifikation vollzogen ist; diesfalls sollen sie die Ratifikationsurkunden sobald als möglich übermitteln.

Sobald die Mehrheit der ständig im Rate vertretenen Völkerbundsmitglieder und zehn andere Völkerbundsmitglieder ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt oder ihre Ratifikation vollzogen haben, wird zur Feststellung dieser Tatsache vom Sekretariat ein besonderes Protokoll ausgefertigt.

Das gegenwärtige Protokoll wird in Kraft treten, sobald dieses besondere Protokoll ausgefertigt und der Plan der Rüstungsbeschränkung von der durch Artikel 17 vorgesehenen internationalen Konferenz genehmigt sein wird.

Falls innert einer von der Konferenz nach Annahme des Planes der Rüstungsbeschränkung festzusetzenden Frist dieser Plan nicht ausgeführt wird, so wird es dem Rate obliegen, dies festzustellen; mit dieser Feststellung wird das gegenwärtige Protokoll hinfällig.

Die Bedingungen, unter denen der Rat feststellen kann, dass der von der internationalen Abrüstungskonferenz ausgearbeitete Plan nicht durchgeführt worden und dass infolgedessen das gegen-

wärtige Protokoll hinfällig geworden ist, sollen von der Konferenz selber festgesetzt werden.

Kein Signatärstaat, der nach Ablauf der von der Konferenz festgesetzten Frist den von ihr ausgearbeiteten Plan nicht beobachtet, kann zu seinem Vorteil die Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls anrufen.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten ihre Unterschrift unter das gegenwärtige Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Genf, den 2. Oktober 1924 in einer einzigen Ausfertigung, die in den Archiven des Völkerbundssekretariates hinterlegt bleiben und von dem Sekretariate am Tage des Inkrafttretens des Protokolls gefertigt werden wird.

Verzeichnis der bisherigen Signatäre.

Albanien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Estland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Paraguay, Polen, Portugal, Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat, Tschechoslowakei.

III. Resolutionen über juristische Fragen.

1. Abänderung zu Artikel XVI des Völkerbundsvertrages.

a. Am 27. September beschlossene Abänderung zu Artikel XVI, Absatz 1, des Völkerbundsvertrages:

Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Abänderung zu Artikel XVI, Absatz 1, des Paktes, welche sie im Verlauf ihrer zweiten Tagung angenommen hatte, nicht in Kraft getreten ist und zu Einwendungen Anlass zu geben scheint, welche die Unmöglichkeit ihres Inkrafttretens voraussehen lassen; sie glaubt, dass daher kein Grund vorhanden ist, die Ratifizierung der erwähnten Abänderung durch andere Mitglieder des Völkerbundes weiter zu verfolgen und nimmt statt dessen folgende Abänderung an, die sie für die Ratifizierung empfiehlt:

Der letzte Teil des ersten Absatzes von Artikel XVI des Paktes wird wie folgt verfasst werden:

„Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen mit ihm abzubrechen, und jeden Verkehr, wenigstens zwischen den auf ihrem Gebiete sich aufhaltenden Personen und denjenigen, die sich auf dem Gebiete des bundesbrüchigen Staates aufhalten, zu untersagen; überdies steht es in ihrem Belieben, jeden Verkehr zwischen ihren Staatsangehörigen

und den Staatsangehörigen des bundesbrüchigen Staates zu untersagen. Sie verpflichten sich gleichfalls, alle finanziellen, kommerziellen und persönlichen Verbindungen, wenigstens zwischen den auf dem Gebiete jenes Staates sich aufhaltenden Personen und denjenigen, die sich auf dem Gebiete jedes andern Staates aufhalten, mag letzterer Mitglied des Völkerbundes sein oder nicht, zu verhindern, sowie auch überdies, wenn ihnen dies beliebt, zwischen den Staatsangehörigen jenes Staates und denjenigen jedes andern Staates, mag letzterer dem Völkerbund angehören oder nicht.“

Es wird unverzüglich ein Protokoll über die erwähnte Abänderung aufgesetzt werden, gemäss den von der zweiten Versammlung für die Abänderungen des Paktes angenommenen Grundsätzen.

b. Auszug aus dem Berichte der ersten Kommission über den Artikel XVI:

„Bloss eine Bemerkung ist erhoben worden, und zwar von der schweizerischen Delegation; es schien gerechtfertigt, sie in den gegenwärtigen Bericht niederzulegen. Es muss wohl verstanden werden, dass der vorgeschlagene Text, ebenso wie übrigens der Artikel XVI, Absatz 1, in seiner ersten Fassung oder wie die im Jahre 1921 angenommene und seither nicht in Kraft getretene Abänderung, in keiner Weise die Frage präjudiziert, welche Rechtswirkung einem in einem Staat gegen Staatsangehörige oder Bewohner eines bundesbrüchigen Staates erlassenen Verbote im Verhältnis zu den andern Staaten zukomme. Jedem dieser letztern Staaten wird es freistehen, die Tragweite eines von einem andern Staate erlassenen Verbotes auf seinem Gebiete zu ermessen.“

c. Abänderung zu Artikel XVI des Paktes, Absatz 2 des Originalwortlautes, Absatz 5 des 1921 abgeänderten Wortlautes:

Die Versammlung beschliesst, die Erörterung über die von der britischen Regierung vorgeschlagene Abänderung zu Artikel XVI des Paktes, Absatz 2 des Originalwortlautes, auf die sechste Versammlung zu vertagen.

2. Vorschlag der niederländischen Delegation betreffend die Abänderung von Artikel 27 der Geschäftsordnung der Versammlung.

Die Versammlung nimmt den Wortlaut des Berichtes seiner ersten Kommission an und beschliesst, dass kein Grund vorhanden ist, eine Abänderung an Artikel 27 der Geschäftsordnung der Versammlung vorzunehmen.

(Resolution vom 20. September.)

3. Rechtsbeistand für Unbemittelte.

Die Versammlung beschliesst:

1. Das Sekretariat aufzufordern, eine Liste vorzubereiten, die einerseits die in jedem Land eingesetzten öffentlichen und privaten Institutionen angibt, welche dazu dienen, den Unbemittelten vor Gericht Rechtsbeistand oder kostenlose juristische Ratschläge zu gewähren, und die andererseits die internationalen Organisationen erwähnt, welche es sich zur Aufgabe machen, Unbemittelten Rechtsbeistand zu geben oder zuzusichern.

Diese Liste wird gedruckt und den verschiedenen Regierungen zur Einsicht zugesandt; sie wird ebenfalls den auf der Liste erwähnten Institutionen sowie den anderen interessierten Organisationen zugänglich sein. Diese Liste wird von Zeit zu Zeit vom Sekretariat revidiert, so dass die später gegründeten oder unterdrückten Bureaux erwähnt werden können.

2. Das Sekretariat aufzufordern, eine Sammlung der Verträge, Gesetze und anderer Bestimmungen, welche den Rechtsbeistand für Unbemittelte in den verschiedenen Ländern und zwischen den Ländern regeln, zusammenzustellen.

Die Verträge, Gesetze und anderen Bestimmungen oder aber kurz gefasste Auszüge derselben werden veröffentlicht und den verschiedenen Regierungen zugesandt werden und ebenfalls von den auf der Liste stehenden Institutionen sowie von anderen interessierten Organisationen benutzt werden können.

3. Jede Regierung wird eingeladen, eine Behörde oder eine andere kompetente Persönlichkeit zu bezeichnen, welche die von Behörden oder anderen kompetenten Persönlichkeiten anderer Länder herrührenden Anfragen um Auskunft beantworten würde, und zwar Anfragen, die sich auf die in dem Lande des Angefragten bewilligten Erleichterungen beziehen, die Unbemittelten anderer Länder den Rechtsbeistand sichern, und dies sowohl vom Standpunkte einer Streitfrage wie auch vom allgemein beratenden Standpunkte aus.

Das Sekretariat wird aufgefordert, von Zeit zu Zeit eine Liste der Behörden und anderer, von den verschiedenen Regierungen in dieser Weise bezeichneten Personen aufzusetzen und zu veröffentlichen.

4. Der Generalsekretär des Völkerbundes wird aufgefordert, bei den Staaten, auch bei denen, die nicht Mitglieder des Völkerbundes sind, anzufragen, ob sie geneigt sind, sich einer Konvention anzuschliessen, welche den Rechtsbeistand für Unbemittelte auf

der Grundlage der Grundsätze regelt, die in den Artikeln 20 bis 30 der Haager Konvention vom 17. Juli 1905 aufgestellt wurden, und ob sie eventuell irgendeine Abänderung dieser Grundsätze vorschlagen möchten.

5. Der Generalsekretär wird aufgefordert, den Regierungen den Bericht betreffend den internationalen Rechtsbeistand für Unbemittelte zu übermitteln.

(Resolution vom 20. September.)

4. Entwicklung des Völkerrechts.

Die Versammlung,

In der Erwägung, dass eine fünfjährige Erfahrung gezeigt hat, welch beträchtliche Dienste der Völkerbund in der raschen Durchführung einer notwendigen Regelung internationaler Beziehungen geleistet hat;

In Anbetracht der bereits ausgearbeiteten wichtigen Konventionen über das Vergleichsverfahren, über das Verkehrs- und Transitwesen, die Vereinfachung der Zollformalitäten, die Anerkennung der Schiedsklausel in Handelsabkommen, die internationale Arbeitsgesetzgebung, die Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels, über den Minoritätenschutz, sowie in Anbetracht der jüngsten Resolution betreffend den Rechtsbeistand für Unbemittelte;

Im Bestreben, die Mitarbeit des Völkerbundes bei der allmählichen Kodifizierung des internationalen Rechts zu verstärken;

Ersucht den Rat:

ein Komitee von Experten einzusetzen, die nicht nur individuell die erforderliche Befähigung besitzen, sondern auch in ihrer Gesamtheit die hauptsächlichsten Zivilisationsformen und die wichtigsten Rechtssysteme der Welt vertreten.

Dieses Komitee wird beauftragt werden, nachdem es eventuell die zuständigen Institutionen auf dem Gebiete des internationalen Rechts konsultiert hat und ohne die offizielle Initiative, die einzelne Staaten ergriffen haben könnten, zu behindern:

1. eine provisorische Liste der Materien des internationalen Rechtes aufzustellen, deren Abklärung auf dem Wege der internationalen Verständigung wünschenswert und erreichbar erscheint;

2. und nach Mitteilung dieser Liste an die Regierungen der Mitgliedstaaten des Völkerbundes sowie der Nichtmitgliedstaaten durch das Sekretariat, die eingelaufenen Antworten zu prüfen;

3. dem Rat über die Fragen einen Bericht zu erstatten, die genügend weit gediehen sind, sowie über die Art des Vorgehens, das bei der Vorbereitung eventueller Konferenzen, die diese Fragen zu lösen hätten, zu befolgen ist.

(Resolution vom 22. September 1924.)

IV. Resolutionen über politische Fragen.

1. Sklaverei.

Die Versammlung, nachdem sie vom Berichte der temporären Kommission für die Frage der Sklaverei Kenntnis genommen hat:

1. beschliesst, den Mitgliedern dieser Kommission ihren lebhaften Dank für die bemerkenswerten, von ihnen geleistete Arbeit auszusprechen;

2. indem sie sich ganz auf die Klugheit und den Takt verlässt, mit dem die Kommission die heikle und schwierige ihr anvertraute Untersuchung durchführen wird, genehmigt sie deren Programm und die in ihrem Bericht dargelegten Arbeitsmethoden.

(Resolution vom 22. September 1924.)

2. Mandate.

Die Versammlung, nachdem sie vom Berichte der ständigen Mandatskommission über deren vierte Session, sowie von den Bemerkungen der akkreditierten Vertreter Belgiens, Frankreichs, Neuseelands und der Südafrikanischen Union und vom Beschlusse des Rates vom 29. August 1924 Kenntnis genommen hat:

a. legt Wert darauf, der ständigen Kommission den Ausdruck ihres lebhaften und aufrichtigen Dankes für den grossen Eifer, das hohe Verständnis und die absolute Unparteilichkeit zu erneuern, die die Kommission der Ausführung ihrer wichtigen und heiklen Aufgabe unermüdlich gewidmet hat;

b. sie drückt den inständigen Wunsch aus, dass die Frage der Anleihen, Vorschüsse und Kapitalanlagen in den unter Mandat stehenden Gebieten, deren augenblicklicher Zustand derart ist, die Entwicklung dieser Gebiete ernstlich zu behindern, zu einer möglichst schnellen Lösung gelange;

c. sie bestätigt, dass die Einwohner der unter Mandat stehenden Gebiete das Recht besitzen, Petitionen auf dem vorgeschriebenen Wege an den Rat zu richten;

d. sie hofft, dass die Mandatarmächte innerhalb möglichst kurzer Zeit dem vom Rate auf Wunsch der ständigen Mandatskommission angenommenen Beschlusse hinsichtlich der in den

Konventionen betreffend den Handel mit Alkohol verwendeten technischen Ausdrücke die nötige Folge geben werden;

e. sie verlangt, dass die Berichte der Mandatarmächte an die Mitgliedstaaten des Völkerbundes verteilt und auf Verlangen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden;

f. sie drückt den Wunsch aus, dass zu den Berichten der ständigen Mandatkommission analytische Tabellen als Beilage ausgearbeitet werden;

g. sie wünscht ferner, dass es den Mandatarmächten möglich sein werde, in den kommenden Jahren die persönlich verantwortlichen Beamten der unter Mandat gestellten Gebiete zu beauftragen, die letzteren bei der ständigen Mandatkommission zu vertreten, sooft die Umstände dies gestatten.

(Resolution vom 22. September 1924.)

3. Die Lage in Georgien.

Die Versammlung beschliesst, die Übergabe des Berichtes der sechsten Kommission über die Lage in Georgien an den Rat anzuordnen, um diesem zu gestatten, im geeigneten Augenblick und in der ihm passend scheinenden Weise die in dem Bericht enthaltenen Angaben in Erwägung ziehen zu können.

(Resolution vom 25. September 1924.)

V. Resolutionen der Versammlung über Fragen militärischen Charakters.

1. Kontrolle des internationalen Handels mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

Die Versammlung ersucht den Rat, den Regierungen der dem Völkerbund beigetretenen und nicht beigetretenen Staaten den von der Gemischten temporären Kommission ausgearbeiteten Entwurf einer Übereinkunft betreffend den internationalen Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial zu unterbreiten und diese Regierungen zu bitten, dem Generalsekretariat vor der Dezembersession des Rates mitzuteilen, ob sie geneigt seien, an einer Konferenz teilzunehmen, die im April oder Mai 1925 zusammentreten wird, um diesen Entwurf zu beraten.

2. Private Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

Nach Kenntnisnahme der Berichte der Gemischten temporären Kommission und des Wirtschaftskomitees über die private Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial,

1. ersucht die Versammlung den Rat, die Gemischte temporäre Kommission einzuladen, unter voller Freiheit des Urteils die Prüfung dieser Frage wieder aufzunehmen und den Entwurf eines internationalen Übereinkommens auszuarbeiten, unter Berücksichtigung aller Tatsachen, die sich seit der Übergabe des Berichtes der Gemischten temporären Kommission an die fünfte Versammlung ereignet haben.

Dieser Entwurf würde den Beratungen einer internationalen Konferenz als Grundlage dienen, die zwecks Abschluss einer Übereinkunft betreffend die private Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial einberufen werden soll.

2. Die Versammlung ersucht ausserdem den Rat, ins Auge fassen zu wollen, ob es nicht zweckdienlich wäre, die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika einzuladen, Vertreter zu entsenden, die mit der Gemischten temporären Kommission an der Ausarbeitung des Entwurfes einer Vereinbarung betreffend die private Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial teilnehmen würden.

3. Statistische Angaben über den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

Nach Kenntnisnahme der auf Grund eines Beschlusses des Rates vom Sekretariate des Völkerbundes veröffentlichten statistischen Angaben über den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, drückt die Versammlung ihre Zufriedenheit mit der vollführten Arbeit aus und ersucht den Rat:

1. die Gemischte temporäre Kommission zu beauftragen, ihre Aufmerksamkeit auf die bereits veröffentlichten Angaben zu lenken und einen Bericht über die charakteristischen Merkmale des Handels mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial vorzulegen, wie dieselben nach diesen in offiziellen und veröffentlichten Dokumenten niedergelegten Angaben zutage treten, sowie über die Schlüsse, welche diese Angaben zulassen;

2. dafür zu sorgen, dass vom Sekretariate periodische statistische Angaben über den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial veröffentlicht werden;

3. die dem Völkerbunde beigetretenen und nicht beigetretenen Staaten zu bitten, dem Sekretariate alle Dokumente zur Verfügung zu stellen, von denen sie annehmen, sie könnten die Vorbereitung dieser Aufgabe erleichtern.

4. Militärisches Jahrbuch.

Nachdem die Versammlung mit lebhaftem Interesse vom militärischen Jahrbuch Kenntnis genommen hat, wünscht sie die Genugtuung auszudrücken, die ihr die bemerkenswerte vollbrachte Arbeit verschafft hat, welche einen tatsächlichen Anfang zur Erfüllung der Verpflichtungen darstellt, welche die Unterzeichner des Völkerbundsvertrages durch den letzten Absatz des Artikels VIII auf sich genommen haben,

und ersucht den Rat, das Werk weiterzuführen gemäss den von der vierten Versammlung aufgestellten Grundsätzen, an die sich das Sekretariat bei der Vorbereitung dieses ersten Bandes gehalten hat, unter besonderer Berücksichtigung desjenigen Teiles des Jahrbuches, der sich auf die industrielle und wirtschaftliche Macht bezieht, die im Kriege Verwendung finden kann.

5. Chemischer Krieg.

Nach Prüfung des Berichtes der Gemischten temporären Kommission über die mutmasslichen Wirkungen der chemischen Entdeckungen auf den Krieg;

in der Überzeugung, dass die von der modernen Wissenschaft dem Kriege zur Verfügung gestellten Mittel letzteren zu einer grossen Gefahr für die Kultur machen werden;

in der Erinnerung an die siebente Resolution der dritten Versammlung betreffend den Beitritt aller Staaten zu dem am 6. Februar 1922 in Washington abgeschlossenen Vertrag über den Gebrauch von giftigen Gasen zu Kriegszwecken,

ersucht die Versammlung den Rat, wenn er dies für zweckdienlich erachtet, den Bericht der Gemischten temporären Kommission zu veröffentlichen und, wenn nötig, die Bekanntmachungen über diese Fragen in weitesten Kreisen zu verbreiten;

und gibt, nach Feststellung der Tatsache, dass sich die chemische Friedensindustrie leicht und schnell in eine chemische Kriegswaffe umwandeln kann, dem Wunsche Ausdruck, es möchte die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung der ganzen Welt auf die Notwendigkeit gerichtet werden, vor allem durch friedliche Beilegung der Konflikte und durch die Lösung des Sicherheitsproblems auf die Ursachen der Kriege einzuwirken, damit die Völker nicht mehr in die Versuchung kommen, die Faktoren ihrer wirtschaftlichen, industriellen oder wissenschaftlichen Macht als Kriegswaffen zu verwenden.

(Resolution vom 27. September 1924.)

6. Neuordnung der Zusammenarbeit zwischen der Gemischten temporären Kommission und der Ständigen beratenden Kommission.

Mit Rücksicht darauf, dass die Arbeiten des Völkerbundes betreffend die Beschränkung der Rüstungen dieses Jahr einer Neuordnung unterworfen werden, welche die unmittelbare Aufmerksamkeit des Rates erheischt,

überlässt die Versammlung dem Rate, die Lösung der Frage der gegenseitigen Anpassung der Arbeiten seiner Kommission betreffend die Beschränkung der Rüstungen zu finden.

Die Versammlung empfiehlt dem Rate, die Gemische temporäre Kommission auf folgenden Grundlagen zu reorganisieren:

1. Die Kommission wird die Vertreter einer gewissen Anzahl von Regierungen umfassen.

2. Die Kommission wird kompetente Delegierte der technischen Organisationen des Völkerbundes aufnehmen, und zwar:

Vertreter des Wirtschaftskomitees,

Vertreter des Finanzkomitees,

Vertreter der Kommission für den Durchgangsverkehr,

Vertreter der Ständigen beratenden Kommission,

Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen des Internationalen Arbeitsamtes,

Sachverständige, Rechtsgelehrte oder andere, nach Wahl des Rates.

3. Delegierte von in der Kommission nicht vertretenen Staaten können einberufen werden, sobald die Kommission dies für notwendig erachtet.

4. Der Rat wird die dem Völkerbund nicht beigetretenen Staaten, die den Wunsch geäußert haben sollten, an der Konferenz für die Beschränkung der Rüstungen teilzunehmen, einladen, Vertreter zwecks Anteilnahme an den Arbeiten der Kommission zu entsenden. (Resolution vom 2. Oktober 1924.)

VI. Resolutionen betreffend die technischen Organisationen des Völkerbundes.

1. Finanzieller Wiederaufbau Ungarns.

Nach Kenntnisnahme des im allgemeinen Berichte des Rates an die Versammlung enthaltenen Rechenschaftsberichts über das Werk des Wiederaufbaus von Ungarn,

1. stellt die Versammlung mit lebhafter Genugtuung fest, dass sich unter dem Einflusse des Völkerbundes und auf Grund

eines vom Finanzkomitee aufgestellten Programms der Wiederaufbau eines weiteren europäischen Staates mit Erfolg vollzieht;

2. Sie gibt der Meinung Ausdruck, dass, wie im Falle von Österreich, dieses Werk nur dank der internationalen Mitarbeit vollendet werden konnte und nimmt mit lebhafter Befriedigung Kenntnis von der wirksamen Teilnahme zahlreicher Staaten an diesem Werk, sei es durch Unterzeichnung der Protokolle, sei es durch die Auflage der Anleihe (wie die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Ungarn, Italien, Niederlande, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Schweden, die Schweiz und die Tschechoslowakei);

3. Sie gibt der Meinung Ausdruck, dass die Teilnahme dieser Staaten an einem gemeinschaftlichen Werk dieser Art einerseits beweist, dass sich die politischen Beziehungen gebessert haben und anderseits, dass diese Teilnahme bereits wohlthuende Ergebnisse gezeitigt hat und noch zeitigen wird, die über die finanziellen Ergebnisse, die das eigentliche Ziel des Programms darstellen, hinausgehen;

4. Sie stellt insbesondere fest, dass der auf der Sanierung der öffentlichen Finanzen ruhende Grundsatz des Wiederaufbaues auf glückliche Art mit einem Übereinkommen verquickt worden ist, das die durch den Friedensvertrag auferlegten Zahlungen begrenzt und auf zwanzig Jahre verteilt und dass, wie beim Beispiel von Österreich, die Ausführung des Werkes der unparteilich ausgeübten Aufsicht eines hohen Beamten des Völkerbundes untersteht, der in diesem Falle ein Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika ist;

5. Sie stellt fest, dass sich noch einmal die Urheber dieses Programmes eher ein sofort erreichbares Ziel finanziellen als wirtschaftlichen Charakters gestellt haben, von der Meinung ausgehend, dass die durch eine gesunde Finanzpolitik hervorgerufene Rückkehr des Vertrauens einen wohlthuenden Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Landes ausüben werde. Nichtsdestoweniger wünscht die Versammlung hier die Bedeutung zu unterstreichen, die den Empfehlungen des Finanzkomitees betreffend die wirtschaftliche Entwicklung und die Wirtschaftspolitik zukommt. Sie hofft, dass das in Ungarn wie in Österreich begonnene Werk durch gewisse Massregeln und gewisse staatliche oder zwischenstaatliche Abkommen werde vervollständigt werden können, die imstande sein werden, die Wiederaufnahme freier und normaler Handelsbeziehungen zu gestatten;

6. Sie wünscht nochmals ihre hohe Anerkennung auszusprechen: den Mitgliedern des Finanzkomitees, die es dank ihren Fähigkeiten, ihrer Geduld und ihrem Urteilsvermögen verstanden haben, einen Plan aufzustellen, der — wie der Gesundungsplan für Österreich — auf den, den besonderen Bedingungen eines andern Landes angepassten, allgemeinen Grundsätzen einer gesunden Finanzpolitik aufgebaut ist; der ungarischen Regierung für die Energie und Schnelligkeit, die sie bei der Durchführung des mit ihrer Teilnahme aufgestellten Programmes entwickelt hat; denjenigen, die — wie insbesondere Herr Jeremiah Smith, der Generalkommissär — durch ihre Verwaltungsarbeit das Programm unter Bedingungen verwirklicht haben, welche mit Zuversicht dessen Erfolg voraussehen lassen; und endlich all denen, die in zahlreichen Ländern zur Unterbringung des Gesamtbetrages des Wiederaufbauanleihe beigetragen haben;

7. Sie hebt mit Genugtuung hervor, dass alle im Programme vorgesehenen ungarischen Gesetze angenommen worden sind; dass die neue Nationalbank gegründet und der Inflation Einhalt geboten worden ist; dass die Verwaltungsreformen angefangen haben; dass sich der Ertrag der Steuern erhöht und das Ergebnis der als Pfand für die Anleihe dienenden Einnahmen bei weitem die vorsichtigen Schätzungen übertrifft, die zur Zeit der Ausarbeitung des Planes aufgestellt wurden; und, im allgemeinen, dass dieser Plan mit den besten Aussichten auf Erfolg ins Werk gesetzt worden ist.

(Resolution vom 11. September 1924.)

2. Finanzieller Wiederaufbau Österreichs.

Die Versammlung nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Fortschritten, welche das unter der Leitung des Völkerbundes unternommene Werk der Gesundung Österreichs aufweist.

Sie nimmt davon Vormerk, dass der Rat beschlossen hat, die Bedingungen festzustellen, unter denen das System der Budgetkontrolle in nächster Zeit abgeändert und später ganz aufgehoben werden kann.

(Resolution vom 25. September 1924.)

3. Internationale Anleihe zugunsten der griechischen Flüchtlinge und andere Arbeiten des Finanzkomitees.

Die Versammlung nimmt mit grosser Genugtuung von den Fortschritten Kenntnis, welche im verfloßenen Jahre in der schwierigen und wichtigen Aufgabe erzielt worden sind, den griechischen Flüchtlingen Verdienstmöglichkeit zu verschaffen;

Sie nimmt Vormerk von der Schaffung und der wohlthätigen Wirksamkeit der autonomen Stelle für Ansiedlung der griechischen Flüchtlinge; von den Anordnungen, die getroffen worden sind, um derselben in Form von zeitweiligen Vorschüssen im Betrage von drei Millionen Pfund Sterling die Summen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Vollendung der für das letzte Jahr vorgesehenen Arbeiten nötig hat; von der Anweisung geeigneter Ländereien durch die griechische Regierung; von der Unterbringung und Ansiedelung der Flüchtlinge auf diesen Ländereien, und in schwächerem Masse, von der Beschäftigung in der Industrie eines grossen Teiles dieser Flüchtlinge;

Sie stellt ausserdem mit Genugtuung fest, dass die politische Lage in Griechenland stabiler geworden ist, dass sich die wirtschaftliche Lage gebessert und der Kurs der griechischen Währung gefestigt hat;

Sie vernimmt mit Genugtuung dass der Rat, in Ansehung des Gutachtens des Finanzkomitees, die Meinung vertritt, der Zeitpunkt sei gekommen, den Gesamtplan durch die Auflage einer langfristigen Anleihe auf eine endgültige finanzielle Grundlage zu stellen und dass, in Anbetracht der erwähnten günstigen Umstände, die Ländereien und Einnahmen, die im Protokoll als Pfänder vorgeschlagen sind, eine genügende Garantie für den Gesamtbetrag von 10 Millionen Pfund Sterling bilden, der dazu nötig ist, um das Werk der Ansiedelung aller in Betracht kommenden Flüchtlinge zu Ende zu führen;

Sie drückt zum Schluss die aufrichtige Hoffnung aus, die Anleihe werde mit Erfolg durchgeführt und das ganze Unternehmen, das vom Standpunkte der wirtschaftlichen und politischen Beständigkeit aus eine Lebensfrage für Griechenland bildet, werde einem guten Ende entgegengeführt werden können.

(Resolution vom 25. September 1924.)

4. Andere Arbeiten des Finanzkomitees.

Unter Bezugnahme auf die besonderen Resolutionen, die den Wiederaufbau Österreichs und Ungarns und das Projekt einer internationalen Anleihe zugunsten der griechischen Flüchtlinge im Auge haben, nimmt die Versammlung mit Genugtuung Kenntnis von den andern Arbeiten finanzieller Natur, die von der Wirtschafts- und Finanzorganisation durchgeführt worden sind, insbesondere in bezug auf die freie Stadt Danzig, auf die periodischen Veröffentlichungen des Völkerbundes über finanzielle Gegenstände und die Prüfung der Fragen betreffend die Steuerflucht und die Doppelbesteuerung;

Im Hinblick auf diesen letzten Punkt hegt sie den Wunsch, die bereits zwischen den Sachverständigen erzielte grundsätzliche Einigung möge mit Beschleunigung, gemäss dem vom Finanzkomitee und dem Rate zu bestimmenden Verfahren, genau umschrieben und ins Werk gesetzt werden.

(Resolution vom 25. September 1924.)

5. Arbeiten des Wirtschaftskomitees.

Die Versammlung:

1. Nimmt mit lebhafter Genugtuung vom Erfolge Kenntnis, den die internationale Konferenz für die Vereinfachung der Zollformalitäten gehabt hat und drückt den Wunsch aus, die Übereinkunft, die am Schluss der Konferenz unterzeichnet worden ist, möge baldigst von einer grösstmöglichen Zahl von Staaten ratifiziert werden. Sie stellt ausserdem fest, dass die Übereinkunft nur einen ersten, wenn auch sehr wichtigen Abschnitt auf dem Wege der Verbesserung der internationalen Handelsbeziehungen darstellt und äussert den Wunsch, das Wirtschaftskomitee möge bestrebt sein, in dieser Richtung neue Fortschritte zu erreichen;

2. Sie nimmt die Vorschläge des Komitees zur Kenntnis, die darauf hinzielen, mittels Abänderungen und Zusätzen zur Übereinkunft betreffend den Schutz des geistigen Eigentums einen wirkungsvolleren Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb zu gewähren und drückt den Wunsch aus, diese Vorschläge möchten bei Gelegenheit der nächsten Konferenz zwecks Revision der Konvention für den Schutz des geistigen Eigentums von den Mitgliedstaaten unterstützt werden;

3. Sie nimmt Kenntnis von den Untersuchungen und Schlussfolgerungen des Wirtschaftskomitees betreffend den Schutz des ausländischen Käufers gegen minderwertige Waren. Sie dringt mit Nachdruck darauf, dass alle in den Exportstaaten für die Untersuchung, die Nachprüfung und die Beglaubigung der Qualität der Waren vorgesehenen Mittel ohne Einschränkung sowohl dem fremden Käufer, als auch dem Konsumenten im Lande selbst zur Verfügung gestellt werden; dass diese Erleichterungen vertieft und erweitert werden und dass ihr Vorhandensein durch geeignete öffentliche Bekanntmachungen den fremden Käufern zur Kenntnis gebracht werde;

4. Sie stellt die Erfolge fest, die das Wirtschaftskomitee in der Untersuchung der Frage betreffend die Behandlung von Ausländern und ausländischen Unternehmungen, sowie beim Studium der wirtschaftlichen Krisen und in bezug auf die Vereinheitlichung der statistischen Methoden erzielt hat;

5. Sie lenkt von neuem die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten darauf, dass eine rasche Ratifizierung des Protokolls betreffend die Schiedsklauseln in Handelssachen durch eine möglichst grosse Zahl von Staaten von grossem Vorteil wäre;

6. Unter Bezugnahme auf Absatz 1 des Artikels 3 des bereits von einunddreissig Staaten unterzeichneten und von sechs Staaten ratifizierten Übereinkommens für Vereinfachung der Zollformalitäten;

In Anbetracht dessen, dass das System der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen ein grosses Hindernis für die freie Entwicklung des internationalen Warenaustausches bildet;

In Anbetracht auch dessen, dass gegenwärtig die allgemeinen Umstände einer Neuordnung auf diesem Gebiete vielleicht günstig sein könnten;

Drückt die Versammlung den Wunsch aus, der Rat möge das Wirtschaftskomitee einladen, zu erwägen, ob es nicht möglich und zeitgemäss wäre, eine Verständigung zwischen den Staaten, die dem Völkerbund beigetreten und auch solchen, die ihm ferngeblieben sind, herbeizuführen, die darauf hinzielen würde, die Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen endgültig abzuschaffen und gegebenenfalls die geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Zieles vorzuschlagen. Die Massnahmen, die den Schutz der Lebensinteressen der Staaten bezwecken, sind vorbehalten.

(Resolution vom 25. September 1924.)

6. Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr.

1. Die Versammlung

nimmt mit Genugtuung vom Bericht der beratenden technischen Kommission für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr über das zwischen der vierten und fünften Versammlung vollbrachte Werk der Verkehrs- und Transitorganisation Kenntnis;

Sie drückt ihre Befriedigung über den Erfolg der zweiten allgemeinen Konferenz für die Freiheit der Verkehrswege und des Durchgangsverkehrs aus und rechnet darauf, dass möglichst viele von den Staaten, deren Regierungen für die angenommenen Übereinkommen gestimmt haben, dieselben vor Schliessung des Unterzeichnungsprotokolls mit ihrer Unterschrift versehen und in möglichst kurzer Frist die erforderlichen Ratifikationen vornehmen werden.

Sie erklärt sich ganz allgemein mit dem Verfahren einverstanden, das die Kommission für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr bei ihren Arbeiten und der Lösung der ihr unterbreiteten Streitfälle angewendet hat,

und ladet die beteiligten Regierungen ein, wie bisher das Werk der Kommission für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr und ihrer Unterkommissionen zu erleichtern, damit gemäss Art. XXIII e des Völkervertrages eine allgemeine Verbesserung der Verkehrsordnung und ein Fortschritt des Völkerrechtes auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs erreicht werden kann.

2. Die Versammlung lenkt die Aufmerksamkeit des Rates darauf, dass es dringend notwendig ist, dem dem Rate bereits unterbreiteten Vorschlag Folge zu geben, der infolge der bedeutenden Entwicklung der Radiotelephonie eine Revision des Übereinkommens von London vom Jahre 1912 vorsieht.

3. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten des Völkerbundes dem Esperanto im telegraphischen und radiotelegraphischen Verkehr die Behandlung und die Tarife einer offenen Sprache zuzubilligen, als einer im internationalen Verkehr neben den verwendeten Landessprachen gebrauchten praktischen Hilfsprache, und lenkt auch die Aufmerksamkeit der Organisation für die Freiheit der Verkehrswege und des Durchgangsverkehrs auf diesen Punkt. (Resolution vom 20. September 1924.)

7. Hygieneorganisation.

1. Nach Kenntnisnahme des Berichtes, den das Hygienekomitee über das von der Hygieneorganisation zwischen der vierten und fünften Versammlung vollbrachte Werk vorgelegt hat, drückt die Versammlung ihre Befriedigung über die endgültige Zusammensetzung des Hygienekomitees auf der Grundlage des von der vierten Versammlung angenommenen Entwurfes aus.

2. Die Versammlung ist der Meinung, dass das von der Hygieneorganisation vollbrachte Werk der dem Völkerbund durch den Artikel XXIII f. des Völkerbundsvertrages anvertrauten Aufgabe entspricht und dazu angetan ist, die Entwicklung einer fruchtbaren Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Hygiene zu fördern.

3. Die Versammlung anerkennt die Arbeiten der Auskunftsstelle für Epidemien und sanitäre Statistik, sowie die in der praktischen Durchführung des Austausches von Sanitätspersonal

erzielten Erfolge. Sie drückt ihre Befriedigung aus über das dank dem Hygienekomitee auf dem Gebiet der Vereinheitlichung der serologischen und biologischen Produkte erzielte Resultat; sie ist der Meinung, dass die Untersuchung, die über die vom Krebs hervorgerufene Sterblichkeit vorgenommen worden ist, die fruchtbarsten Ergebnisse erwarten lässt und dass die Arbeiten der Sumpffieberkommission dazu angetan sind, den interessierten Verwaltungen wertvolle Dienste zu leisten; sie beglückwünscht das Komitee, dass es den Regierungen, die darum nachgesucht haben, in Hygienefragen bewanderte Untersuchungskommissäre und fachmännische Berater zur Verfügung gestellt hat; sie gibt ihre Einwilligung zur Gründung eines Auskunfts-bureaus über Epidemien in Ostasien.

4. Die Versammlung ladet die Hygieneorganisation ein, zu gegebener Zeit an die Prüfung der Frage der körperlichen Erziehung heranzutreten und geeignete Mittel zu untersuchen, um dieselbe nach vernunftgemässen Verfahren zu verallgemeinern. Sie ersucht das Hygienekomitee, eine Untersuchung über den Wert der wirksamen Massnahmen gegen die Tuberkulose vorzunehmen und dabei dem Vorschlag der Regierung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen Rechnung zu tragen.

5. Die Versammlung ladet den Rat ein, dem Hygienekomitee nahezu legen, dass es wünschenswert wäre, wenn es dem ständigen Komitee des internationalen Hygieneamtes in Paris den Bericht über die Fragen, die das Hygienekomitee zu prüfen beabsichtigt (Verfahren gemäss Art. 4 der Geschäftsordnung des Hygienekomitees), rechtzeitig genug übermitteln würde, damit das ständige Komitee des internationalen Hygieneamtes dem Hygienekomitee vor dem Zusammentritt der nächsten Versammlung alle ihm wünschenswert erscheinenden Bemerkungen zur Kenntnis bringen kann. (Resolution vom 20. September 1924.)

8. Geistige Zusammenarbeit.

Die Arbeiten der Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit.

1. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass das Netz der nationalen Kommissionen zur Organisierung der geistigen Arbeit sich mehr und mehr vervollständigt.

Sie fordert den Rat auf, von neuem die Regierungen der Staaten, welche es nicht bereits getan haben, zur Gründung nationaler Kommissionen anzuregen, welche sie, wenn irgend möglich, finanziell unterstützen mögen, damit sie sich gegenseitig intellektuellen Beistand gewähren können.

2. Die Versammlung ist, ebenso wie der Rat, der Meinung, dass es höchst wünschenswert wäre, eine Sachverständigenkonferenz zum Studium der verschiedenen Probleme einzuberufen, die durch die Frage des wissenschaftlichen Eigentums, sowie im besonderen durch die Berichte des Herrn Senators Ruffini und die Antworten der Regierungen über diese Frage aufgeworfen worden sind. Sie fordert die Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit auf, diese Zusammenkunft nach Beratung mit dem Wirtschaftskomitee im Jahre 1925 stattfinden zu lassen.

3. Die Versammlung stellt mit Befriedigung die von der Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit erreichten wichtigen Ergebnisse in der Koordination der bibliographischen Arbeiten auf dem Gebiet der Physik fest; sie fordert die Kommission auf, ein ähnliches Verfahren auf dem Gebiete anderer Wissenschaften, ganz besonders der Sozialwissenschaften, einzuschlagen.

4. Die Versammlung nimmt davon Kenntnis, dass der Rat grundsätzlich seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Übereinkommens mit dem Internationalen Bibliographischen Institut in Brüssel gegeben hat und stimmt ihrerseits diesem Übereinkommen zu.

5. Die Versammlung billigt den Bericht des Sachverständigenkomitees für den internationalen Austausch von Veröffentlichungen. Sie bittet die belgische Regierung, ihre guten Dienste zu leihen, um einen teilweisen Beitritt zu der allgemeinen Brüsseler Konvention von 1886, der in dem ersten Beschluss des Sachverständigenkomitees vorgesehen ist, zu erleichtern.

Sie ersucht den Rat, gleichfalls alle Signatärstaaten der Konvention von 1886, sowie auch die Nichtsignatäre einzuladen, die Möglichkeit der Annahme der von dem Sachverständigenkomitee entworfenen neuen Konvention über den Austausch wissenschaftlicher und literarischer Veröffentlichungen prüfen zu wollen.

6. Die Versammlung beauftragt das internationale Bureau für Universitätsauskünfte, alle Empfehlungen der Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit über Universitätsangelegenheiten in einer Schrift zusammenzustellen. Geleitet von den Vorschlägen der spanischen Regierung an die vierte Versammlung, sowie von der Anregung des persischen Delegierten über die Gleichbewertungen, die der zweiten Kommission gemacht wurde, ersucht die Versammlung alle Staaten, die Bestimmungen bekanntzugeben, welche sie in dem von der Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit erwähnten Sinn getroffen haben oder zu treffen

beabsichtigen, um den in diesen Vorschlägen ins Auge gefassten Zielen so weit als möglich nahezukommen.

7. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass eine beträchtliche Anzahl Staaten auf den im vorigen Jahr ausgesprochenen Wunsch, die Reisen von Studierenden zu erleichtern, im günstigsten Sinn geantwortet hat und fordert alle Staaten auf:

a. den von den Studentenvereinen eingereichten Gesuchen um Erleichterung des Studentenaustausches eine günstige Folge zu geben;

b. ähnliche Reiseerleichterungen den über gebührende Ausweise verfügenden Professoren und Gelehrten, die sich zu wissenschaftlichen Zwecken ins Ausland begeben, gewähren zu wollen;

c. zu den unter Punkt a und b erwähnten Zwecken Stipendien zu schaffen.

8. Die Versammlung, von der Notwendigkeit der Solidarität der Nationen überzeugt und in Wertung der Ergebnisse, die diese Solidarität auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet gezeitigt hat, würde die Anwendung dieses Prinzips auf intellektuellem Gebiet sehr begrüssen.

Sie fordert die Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit auf, die Frage einer internationalen Anleihe unter dem Schutze des Völkerbundes, die ausschliesslich der intellektuellen Entwicklung der Mitglieder des Völkerbundes, die dies wünschen, dienen soll, einer Prüfung zu unterziehen und eventuell nochmals dem Finanzkomitee zu unterbreiten.

9. Die Versammlung gibt dem Wunsche Ausdruck, dass die Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit unter dem Schutze des Völkerbundes an die Universitäten, Akademien und wissenschaftlichen Gesellschaften im Interesse der ungarischen Intellektuellen dieselbe Aufforderung ergehen lässt, die sie im November 1922 zugunsten der österreichischen Intellektuellen an sie richtete. Sie bittet den Rat, in dieser Hinsicht in derselben Weise handeln zu wollen, wie er es im Interesse Österreichs getan hat.

10. Die Versammlung ist von der grossen Wichtigkeit überzeugt, die Jugend der ganzen Welt mit den Grundsätzen des Völkerbundes vertraut zu machen und die jüngeren Generationen daran zu gewöhnen, die internationale Zusammenarbeit als regelmässige Methode der Weltpolitik zu betrachten.

Sie nimmt die von der vierten Kommission angenommenen Beschlüsse zur Kenntnis, die Beziehungen zwischen jungen Leuten

verschiedener Nationalität und die Unterweisung der Jugend den Idealen des Völkerbundes gemäss anzuregen.

Sie ist der Meinung, dass von neuem Schritte zur Verfolgung dieses Zieles eingeleitet werden müssen und ersucht das Sekretariat, geeignete Mittel zu suchen, um Bestrebungen zu entwickeln, welche diese Beziehungen begünstigen, sowie die Jugend aller Länder über die Ideale des Weltfriedens und der Solidarität aufzuklären; der sechsten Versammlung soll darüber ein Bericht unterbreitet werden.

Empfehlung.

Als Antwort auf die drei von dem Rate vorgelegten Fragen:

In Anbetracht, dass die vorangegangenen Beschlüsse und im allgemeinen das ganze Programm des Völkerbundes in bezug auf die geistige Zusammenarbeit dank dem internationalen Institut, das die französische Regierung zu gründen und dem Völkerbund zur Verfügung zu stellen vorgeschlagen hat, viel leichter auszuführen sein werden, nimmt die Versammlung davon Vormerk, dass der Rat im Prinzip die Schenkung, für welche sie ihre äusserste Anerkennung ausspricht, angenommen hat, und indem sie den internationalen Charakter hervorhebt, welchen das Institut, sowohl was das Programm seiner Arbeiten, wie die Wahl seines Personals anbetrifft, der Absicht der französischen Regierung und der des Rates entsprechend, haben soll, gibt sie folgender Empfehlung Ausdruck:

A. Die Befugnisse des neuen Instituts werden von der Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit in Übereinstimmung mit den von ihr selbst aufgestellten Grundsätzen — nachdem sie, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, die nötigen Erhebungen vorgenommen hat — und mit den Anweisungen des Rates und der Versammlung bestimmt werden. Diese Befugnisse können später mit Genehmigung des Rates und der Versammlung von der Kommission erweitert werden.

B. Der Rat des Völkerbundes wird aufgefordert, mit der französischen Regierung alle für die Einrichtung, die ständige Leitung und den guten Geschäftsgang des Instituts notwendigen Abkommen zu treffen.

Diesem Abkommen zufolge muss die Verwaltung des Instituts der Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit übertragen werden, die als Verwaltungsrat fungieren wird. Dieser Verwaltungsrat wird mit Zustimmung des Rates fünf Personen verschiedener Nationalität bestimmen, die den leitenden Ausschuss

bilden werden. Die Amtsbefugnisse des leitenden Ausschusses, der mindestens alle zwei Monate zusammentreten wird, wie auch die Dauer des Mandats seiner Mitglieder und das System, nach welchem die Mitglieder einander ablösen werden, bestimmt die Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit.

Das Budget und die Rechnungsführung der Stiftung werden dem Rat und der Versammlung vorgelegt werden. Die Rechnungen werden mindestens einmal jährlich vom Rechnungsrevisor des Völkerbundes überprüft werden. Der Bericht desselben wird dem Budget und den Rechnungen beigelegt.

C. Die Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit wird in jedem Fall nach Beratung mit den Beteiligten und in Übereinstimmung mit ihnen die Beziehungen zwischen den in dem Ratsbeschluss erwähnten Institutionen oder aller anderen Gründungen für intellektuelle Zwecke und dem Internationalen Institut bestimmen.

Die Kommission zur Organisierung der geistigen Arbeit wird bereit sein, mit diesen Institutionen zur Lösung besonderer Fragen zusammenzuarbeiten, ohne jedoch in irgendeiner Weise die Autonomie derselben zu beeinträchtigen.

(Resolution und Wunsch vom 23. September 1924.)

Gründung eines Internationalen Institutes für die Vereinheitlichung des Privatrechtes (Anerbieten der italienischen Regierung).

Die Versammlung spricht der italienischen Regierung ihren tiefen Dank für das hochherzige Anerbieten aus, in Rom ein Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechtes unter der Leitung des Völkerbundes zu gründen.

Die Versammlung erinnert an den Wortlaut des Beschlusses vom 23. September 1924 bezüglich der Gründung des Internationalen Institutes für die geistige Zusammenarbeit und fordert den Rat auf, dieses Anerbieten im Namen des Völkerbundes anzunehmen und in ihrem Wunsch, den internationalen Charakter, welchen dieses Institut, was das Arbeitsprogramm und die Wahl seines Personals anbelangt, gemäss den Absichten der italienischen Regierung haben soll, beschliesst sie

a. dass die Befugnisse und die Aufgaben des neuen Institutes und die Bildung seines Verwaltungsrates und seines leitenden Ausschusses im Einvernehmen mit der italienischen Regierung vom Völkerbundsrat festgesetzt werden;

b. dass der Völkerbundsrat aufgefordert wird, mit der italienischen Regierung nach Beratung mit den zuständigen Organisa-

tionen (besonders mit dem in dem Beschluss der fünften Versammlung vom 19. September 1924 vorgesehenen Sachverständigenausschuss, sowie mit der Kommission für die geistige Zusammenarbeit und mit den technischen Organisationen des Völkerbundes) alle Übereinkommen zu treffen, die notwendig sind, um die Organisation, das Bestehen und den normalen Gang des Instituts zu sichern. Gemäss den Wünschen der italienischen Regierung werden die in den so geschaffenen Übereinkommen niederzulegenden allgemeinen Grundsätze die gleichen sein wie diejenigen, welche in bezug auf das in Paris zu schaffende Institut für die geistige Zusammenarbeit festgesetzt wurden.

Auf dem Wege einer Umfrage ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Doppelspurigkeiten vermieden werden.

(Resolution vom 30. September 1924.)

VII. Resolutionen über soziale und humanitäre Fragen.

1. Handel mit Opium und andern Betäubungsmitteln.

1. Die Versammlung gibt ihrer lebhaften Befriedigung über die von der beratenden Opiumkommission durchgeführten Arbeiten Ausdruck; sie genehmigt den Bericht der Kommission und die darin enthaltenen Resolutionen.

2. Die Versammlung drückt ihre Genugtuung darüber aus, dass es der beratenden Kommission gelungen ist, eine Gesamtheit von Massnahmen auszuarbeiten, von denen zwar nicht jede die Zustimmung aller Kommissionsmitglieder erhalten hat, die jedoch geeignet schienen, eine nützliche Grundlage für die Arbeiten der zweiten, auf November 1924 einberufenen, internationalen Konferenz zu bilden und den Weg zu einer endgültigen Verständigung zu weisen. Die Versammlung hofft, dass das Ergebnis der Arbeiten der beiden internationalen Konferenzen zur Lösung der grossen und schwierigen Aufgaben beitragen möge, zu deren Prüfung, gemäss den Beschlüssen der vierten Versammlung, eine jede der Konferenzen berufen ist.

3. Die Versammlung nimmt Kenntnis von den durch den Bundesrat und das Parlament der Schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Massnahmen zur Ratifikation und Ausführung der Bestimmungen des Haager Übereinkommens; sie trägt der Wichtigkeit der Schweiz als Produktionsland für die Drogen, auf die sich der Abschnitt III der Übereinkunft bezieht, Rechnung und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass der Völkerbundsrat den Bundesrat einladen werde, einen Vertreter zur Teilnahme an

den Arbeiten der beratenden Kommission zu bezeichnen, sobald die Schweiz die zur tatsächlichen Anwendung der Bestimmungen der Konvention erforderlichen Massnahmen getroffen haben wird.

4. Die Versammlung stellt mit Bedauern fest, dass die gründlichen Untersuchungen über die Kultur des Opiummohnes in China, zu deren Vornahme sich die chinesische Regierung im Jahre 1922 verpflichtet hatte, nach der Ansicht selbst der chinesischen Regierung nicht erlaubt haben, befriedigende Berichte zu erstatten, und sie ist lebhaft darüber beunruhigt, dass die Opiumerzeugung in China fortgesetzt wird; die Versammlung nimmt Kenntnis von dem ihrer Ansicht nach wenig befriedigenden Charakter, den die stattgehabten offiziellen Untersuchungen und die dem Völkerbund unterbreiteten offiziellen Berichte aufweisen. Sie genehmigt die Empfehlung der beratenden Kommission, sich vermittels der Presse des Fernen Ostens an die öffentliche Meinung zu wenden, in dem Bestreben, diese ernste Frage zu lösen.

5. Die Versammlung ersucht den Rat, die beratende Kommission für den Handel mit Opium und andern Betäubungsmitteln anzufragen, ob sie es für wünschenswert und angemessen hält, dass das vom Völkerbund gemäss Artikel XXIII des Paktes unternommene Werk, soweit es den Opiumhandel betrifft, durch die Ausbreitung des zur Aufklärung der Volksmassen über die schrecklichen Folgen des Genusses von Betäubungsmitteln bestimmten Propagandaprogramms vervollständigt werde, um dadurch den Verbrauch dieser Betäubungsmittel einzuschränken. Falls die beratende Kommission der Ansicht ist, dass es wünschenswert und zweckmässig erscheint, ein solches Programm auszuarbeiten, ladet die Versammlung den Rat ein, ihr in der nächsten Session dieses Programm vorzulegen und gleichzeitig die zu seiner Durchführung erforderlichen Massnahmen bekanntzugeben.

6. Im Interesse der Wirksamkeit der Arbeiten der beratenden Kommission für den Handel mit Opium und andern Betäubungsmitteln gibt die Versammlung dem Wunsche Ausdruck, der Rat möge die nötigen Vorkehrungen treffen, damit ein Mitglied eines der lateinisch-amerikanischen Länder aufgefordert werde, der genannten Kommission anzugehören.

(Resolution vom 20. September 1924.)

2. Frauen- und Kinderhandel.

1. Die Versammlung gibt ihrer lebhaften Befriedigung über die von der beratenden Kommission für die Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vollbrachten Arbeiten Ausdruck; sie

genehmigt ihren Bericht wie auch die darin enthaltenen Resolutionen.

2. Die Versammlung bedauert, dass eine so kleine Zahl von Staaten bis jetzt die internationale Konvention von 1921 ratifiziert hat. Sie befürwortet, dass die Staaten, die der Konvention noch nicht beigetreten sind oder sie noch nicht ratifiziert haben, eingeladen werden, die Gründe darzulegen, die sie daran verhindert haben.

3. Die Versammlung billigt die Resolution des Rates, wodurch der Beschluss der beratenden Kommission betreffend die Jahresberichte gutgeheissen wird und die Staaten, die diese Berichte noch nicht eingereicht haben, eingeladen werden, sie in Zukunft einsenden zu wollen, und schliesslich diejenigen Staaten, die ihre Berichte für 1922 zu spät eingesandt haben, als dass sie noch in der Zusammenfassung der Jahresberichte hätten veröffentlicht werden können, aufgefordert werden, sie in Zukunft auf den 1. April jedes Jahres für die Weststaaten und auf den 1. Juli für die Staaten des fernen Ostens einzureichen.

4. Die Versammlung billigt folgenden Beschluss des Rates vom 11. Juni 1924:

„In der Erwägung, dass es für die beratende Kommission unumgänglich ist, für ihre Arbeiten eine vollständige Sammlung der den Handel mit Frauen und Kindern betreffenden Gesetze und Reglemente zu besitzen, ersucht der Rat die Regierungen, die diese Gesetzestexte noch nicht eingesandt haben, von neuem, dies so bald als möglich zu tun.“

5. Die Versammlung genehmigt folgenden Beschluss des Rates vom 11. Juni 1924:

„Der Rat fordert diejenigen Staaten, die sich verpflichtet haben, Zentralbehörden zu bezeichnen und dies bis jetzt unterlassen haben, auf, das Versäumte ohne Verzug nachzuholen. Der Rat bittet, die Namen dieser Behörden dem Völkerbundssekretariat mitteilen zu wollen.“

6. Die Versammlung billigt folgenden Beschluss des Rates vom 11. Juni 1924:

„Unter Anerkennung des guten Willens, mit dem eine grosse Zahl von Regierungen auf die Anfragen des Rates vom 19. April 1923 betreffend gewisse Gesichtspunkte hinsichtlich des Systems der öffentlichen Häuser geantwortet haben, gibt der Rat der Hoffnung Ausdruck, dass die Regierungen, die ihre Ansicht bezüglich dieses Gegenstandes noch nicht kundgegeben haben, die

gewünschten Auskünfte liefern werden; er ersucht die beratende Kommission, die Prüfung der Frage, unter Berücksichtigung aller neuen Antworten, die ihr zugehen werden, fortzusetzen.“

(Resolution vom 25. September 1924.)

3. Schutz der Frauen und Kinder im Nahen Osten.

1. Die Versammlung spricht den Regierungen, welche für die unter Mandat oder unter der Kontrolle der Alliierten stehenden Territorien, wo die Mitglieder der Kommission für die Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels ihre Tätigkeit ausüben, verantwortlich sind, ihren Dank aus für die Unterstützung, die sie der Kommission wie auch deren Mitgliedern haben angedeihen lassen und ersucht sie, diese Hilfe auch in Zukunft gewähren zu wollen.

2. Die Versammlung genehmigt die Berichte von Dr. Kennedy und Fräulein Karen Jeppe. Sie gibt ihrer lebhaften Anerkennung der von ihnen und ihren Mitarbeitern erzielten Ergebnisse Ausdruck.

3. Die Versammlung beschliesst, für die Arbeiten der Kommission für 1925 denselben Kredit zu gewähren wie für 1924, nämlich eine Summe von Fr. 75,000.

(Resolutionen vom 25. und 27. September 1924.)

4. Flüchtlingsfragen.

1. Die Versammlung erachtet es als ihre Pflicht, dem Oberkommissär, Herrn Dr. Fridtjof Nansen, eine öffentliche Ehrung zu erweisen für den bewundernswerten Opferwillen sowohl, von dem er während mehr als vier Jahren auf dem Gebiete der Unterstützung der Flüchtlinge aller Länder ununterbrochen Zeugnis abgelegt hat, wie auch für die hervorragenden Fähigkeiten, die er in der Erfüllung seiner schweren Aufgaben bewiesen hat.

Sie stellt fest, dass es dem Oberkommissär Nansen gelungen ist, mit äusserst beschränkten Mitteln Hunderttausende von Menschenleben der Verzweiflung und oft dem Tode zu entreissen; sie entrichtet ihm, als einem Wohltäter der Menschheit, den geschuldeten Zoll tiefer Dankbarkeit und zählt auf seine treue Mitarbeit zur Fortführung des Hilfswerkes zugunsten der Flüchtlinge.

Andererseits von der Erwägung ausgehend, dass die Hauptprobleme zurzeit in der Beschäftigung, der Auswanderung und der Unterbringung der Flüchtlinge liegen;

ferner den Umstand in Betracht ziehend, dass der Rat die Empfehlung des Oberkommissärs angenommen hat, wonach die Aufgabe, die noch zu lösen bleibt, an das Internationale Arbeitsamt übertragen werden soll, unter Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates desselben:

genehmigt die Versammlung den Beschluss des Rates vom 12. Juni 1924 und stellt hinreichende Geldmittel, nämlich Fr. 203,000, zu seiner Verfügung, dazu bestimmt, den erforderlichen, durch die Unterbringung der russischen und armenischen Flüchtlinge während des Jahres 1925 bedingten Verwaltungsdienst sicherzustellen; sie bittet den Rat, die Verhandlungen mit dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Feststellung der genauen Bestimmungen, unter denen das begonnene Werk zu Ende gebracht werden soll, weiterzuführen.

2. Von den Schilderungen des griechischen Delegierten über die in gewissen Banken zum Schaden der armenischen und griechischen Flüchtlinge vorgenommenen Beschlagnahmungen besorgt;

ohne sich über Tatsachen, deren Einzelheiten ihr unbekannt sind, noch über die Zuständigkeit des Völkerbundes in dieser Angelegenheit zu äussern:

lädt die Versammlung den Rat dringend ein, eine eingehende Untersuchung der fraglichen Vorfälle vorzunehmen und gegebenenfalls, wenn er dies mit den Aufgaben des Völkerbundes für vereinbar hält, die ihm geeignet scheinenden Massnahmen zu ergreifen.

*Verbringung der armenischen Flüchtlinge nach dem Kaukasus
und Schaffung einer nationalen Heimstätte.*

Die Versammlung,

den zugunsten der Armenier durch die erste, zweite und dritte Versammlung wie auch durch den Rat gefassten Resolutionen Rechnung tragend;

vom Wunsche geleitet, dieser unglücklichen Bevölkerung ihr Mitgefühl zu bezeugen;

nach Prüfung der Vorschläge zu einer Ansiedlung der armenischen Flüchtlinge im Kaukasus und andern Gebieten;

in der Meinung, dass es zwecklos ist, sich zu diesen Vorschlägen irgendwie zu äussern, bevor sie Gegenstand eingehender und unvoreingenommener Prüfung waren;

lädt das Internationale Arbeitsamt ein, gemeinsam mit Herrn Dr. Nansen eine Untersuchung vorzunehmen, mit der Auf-

gabe, die Möglichkeit der Ansiedlung einer grossen Zahl von armenischen Flüchtlingen im Kaukasus oder anderswo zu prüfen.

Zu diesem Zwecke bewilligt sie zum Budget für die Flüchtlinge für das Jahr 1925 einen Nachtragskredit von Fr. 50,000, in der Meinung immerhin, dass durch diesen Beschluss die Mitglieder des Völkerbundes keine Verpflichtung bezüglich der Durchführung irgend eines diesbezüglichen Planes übernehmen.

Im übrigen erklärt die Versammlung, dass, in Erwartung der Schaffung einer nationalen armenischen Heimstätte, den Flüchtlingen alle Erleichterungen gewährt werden mögen, um ihnen zu erlauben, sich in andern Ländern Beschäftigung zu verschaffen zur Erhaltung und zum Schutze ihrer nationalen Existenz.

Zum Schlusse schlägt die Versammlung vor, der griechischen Regierung und dem griechischen Volke zu danken und beide zu beglückwünschen zu den bewundernswerten Anstrengungen, die sie zugunsten der Armenier vollbracht haben, sowie den Vereinigten Staaten und den andern Ländern ihren besten Dank abzustatten für die Hochherzigkeit, die sie stets gegenüber den Armeniern bewiesen haben. Sie schlägt ausserdem vor, diese Länder zu ersuchen, auch in Zukunft dieser unglücklichen Bevölkerung in der schweren Prüfungszeit, die sie gegenwärtig durchmacht, mit ihrer wertvollen und unentbehrlichen Unterstützung beizustehen.

(Resolutionen vom 25. und 29. September 1924.)

5. Internationale Hilfsorganisation zugunsten der von Katastrophen betroffenen Völker.

Die fünfte Versammlung,

Erneuert die Ehrung, die bereits von der vorhergehenden Versammlung der hochherzigen Initiative und den unermüdlichen Anstrengungen des italienischen Delegierten, Herrn Giovanni Ciraiolo, Präsidenten des italienischen Roten Kreuzes, des Förderers der Schaffung einer internationalen Union gegen Katastrophen, erwiesen worden ist;

In Betracht dessen, dass sein Vorschlag dem Geiste der internationalen Solidarität, von dem der Völkerbund geleitet wird, entspricht, und dass er, gemäss Artikel XXV des Paktes, eine fruchtbringende Tätigkeit im Rahmen des Friedenswerkes der internationalen Rotkreuzorganisation vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Vorschlag bei den Regierungen, denen er unterbreitet worden ist, eine wohlwollende Aufnahme gefunden hat, dass er aber, gerade infolge der von einer gewissen Anzahl dieser Regierungen gemachten Vorbehalte,

einer eingehenden Prüfung bedarf, bevor er seiner Verwirklichung entgegengelt;

beschliesst:

1. Eine vom Völkerbundsrat gemäss dem nachfolgenden Artikel 2 einzusetzende vorberatende Kommission soll beauftragt werden, gemeinsam mit dem Generalsekretariat folgende Fragen zu prüfen:

a. die Festlegung des Rahmens, innerhalb dessen die vorgesehene internationale Union ihre Tätigkeit ausüben würde, d. h. die Bezeichnung der Katastrophen, bei denen sie einschreiten würde und die Bestimmung des Umfangs der dringenden Hilfeleistung, die sie leisten könnte;

b. die Feststellung der zu befriedigenden Bedürfnisse, unter Berücksichtigung aller sogleich zur Verfügung stehenden Auskunftsmitel betreffend die in den letzten Jahren anlässlich solcher Katastrophen verausgabten Geldmittel, seien sie einem Staats-, Provinz- oder Stadtbudget entnommen oder von Privaten aufgebracht worden, wie auch mit Hinsicht auf die von Versicherungstechnikern aufzustellenden Schätzungen;

c. die ungefähre Berechnung des in diesem Falle zur Verwirklichung des Planes erforderlichen, von jedem Staat zu leistenden Beitrages, wobei als Grundlage das Verhältnis der gegenwärtigen Leistungen an das Budget des Völkerbundes angenommen würde, ohne dass die Möglichkeit freiwilliger Zuschüsse, in Form einer Schenkung oder Stiftung, ausser acht gelassen würde.

2. Die vorbereitende Kommission wird unter der wohlwollenen Mitarbeit ihres Urhebers, der Vertreter der internationalen Rotkreuzorganisationen und den den Kreisen der Wissenschaft und den Versicherungsinstituten entnommenen technischen Experten gebildet werden. Zur Deckung der entstehenden Kosten stehen ihr die in hochherziger Weise von der italienischen Rotkreuzgesellschaft dem Rat überwiesenen Fr. 10,000 sowie die von auf Rechnung des Völkerbundes gehende Summe Fr. 20,000 zur Verfügung.

3. Den in Artikel 1 vorgesehenen Studien und Untersuchungen Rechnung tragend, soll die Kommission dem Rat konkrete Vorschläge machen sowohl in bezug auf Gegenstand, Art und Umfang der Hilfeleistung wie auch hinsichtlich des Betrages, der unter Umständen von jedem Staat zu tragen wäre, so dass der Rat nach Befragung der verschiedenen Regierungen in der Lage ist, der Versammlung die ihm geeignet scheinenden Resolutionen zu unterbreiten.

(Resolution vom 26. und 29. September 1924.)

6. Kinderschutz.

1. Die Versammlung ratifiziert den vom Rate in seiner Session vom Monat März 1924 gefassten Beschluss, wonach das bis jetzt unter der Bezeichnung „Association internationale pour la protection de l'enfance“ vollbrachte Hilfswerk in Zukunft dem Völkerbundssekretariat anvertraut wird.

2. Die Versammlung ersucht den Rat, die beratende Kommission für die Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels unter einem neuen Namen und mit zwei Gruppen von Beisitzern wieder einzusetzen; die neue Gruppe würde alle Fragen behandeln, die sich auf den Frauen- und Kinderhandel beziehen, während die andere sich mit den Massnahmen zum Schutze der Kinder befassen würde.

Die Versammlung empfiehlt, dass unter den Beisitzern dieser zweiten Kategorie sich auch Persönlichkeiten befinden, die geeignet sind, die wichtigsten Privatorganisationen, welche sich mit Kinderschutz befassen, zu vertreten, insbesondere die „Association internationale pour la protection de l'enfance“.

3. Die Versammlung gibt der Meinung Ausdruck, dass auf diesem Gebiete die zu behandelnden Fragen, sowie die zu befolgenden Methoden solcher Art sein müssen, dass der Rat sie auf die Empfehlung der beratenden Kommission genehmigen kann; sie glaubt, dass die Untersuchungen, die mit der grössten Aussicht auf Erfolg dem Völkerbund übertragen werden können, sich auf diejenigen Punkte beziehen, hinsichtlich welcher der Vergleich der verschiedenen befolgten Methoden und der in verschiedenen Ländern gemachten Versuche, die Ansicht der Fachleute, der Meinungs Austausch zwischen Beamten und Sachverständigen verschiedener Länder und die internationale Zusammenarbeit die Regierungen bei der Behandlung der Fragen unterstützen können.

4. Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Tatsache, dass die Frage des Kinderschutzes in gewisser Hinsicht bereits im Rahmen der Arbeiten enthalten ist, die gewissen bestehenden Organisationen des Völkerbundes übertragen sind; so ist zum Beispiel der Schutz auf dem Gebiete des Gesundheitswesens der Hygieneorganisation des Völkerbundes übertragen; die Regelung der Arbeitsbedingungen für Kinder gehört in den Bereich des Internationalen Arbeitsamtes. Die Versammlung ist der Ansicht, dass bei der Durchführung der neuen Aufgaben der Völkerbund Sorge tragen muss, Doppelspurigkeit zu vermeiden.

5. Die Versammlung empfiehlt ausserdem, dass die Hygieneorganisation des Völkerbundes eingeladen werde, alle in ihren Aufgabenkreis fallenden Massnahmen zu prüfen, die wünschbar oder zweckmässig sind, um den Kinderschutz in bezug auf Hygiene zu gewährleisten.

6. Die Versammlung ist der Ansicht, dass das vorgeschlagene Werk ein internationales Unternehmen von dauerndem Wert und höchstem sozialen, wirtschaftlichen und juristischen Interesse darstellt, und sie bedauert, dass aus allgemeinen Gründen des Budgets die Geldmittel für den verlangten Nachtragskredit für das Jahr 1925 nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Versammlung ersucht den Rat, die beratende Kommission, sobald sie wieder gebildet sein wird, zu ersuchen, in ihrem Bericht an den Rat und an die Versammlung einen Voranschlag betreffend die für die zukünftige, zweckmässige Durchführung nötigen Geldmittel auszuarbeiten.

II.

Die Versammlung genehmigt die Erklärung der Rechte des Kindes (die sogenannte Genfer Deklaration) und ladet die Mitgliedstaaten des Völkerbundes ein, sich in ihren Hilfswerken für Kinderschutz von diesen Grundsätzen leiten zu lassen.

Genfer Deklaration.

In der Erkenntnis, dass die Menschheit dem Kinde ihr Bestes geben soll, bekräftigen die Männer und Frauen aller Nationen folgende Verpflichtungen, ohne Ansehen der Rasse, der Nationalität und des Glaubens:

I. Das Kind soll in der Lage sein, sich sowohl in materieller wie in geistiger Hinsicht in natürlicher Weise zu entwickeln.

II. Das hungernde Kind soll genährt werden; das kranke Kind soll gepflegt werden; das zurückgebliebene Kind soll ermutigt werden; das verirrte Kind soll auf den guten Weg geführt werden; das verwaiste und verlassene Kind sollen aufgenommen und unterstützt werden.

III. Dem Kind soll in Zeiten der Not zuerst Hilfe zuteil werden.

IV. Das Kind soll in die Lage versetzt werden, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und soll gegen jede Ausbeutung geschützt werden.

V. Das Kind soll in dem Gedanken erzogen werden, seine besten Kräfte in den Dienst seiner Mitmenschen zu stellen.

(Resolutionen und Wunsch vom 26. September 1924).

7. Intermunizipalität.

Die Versammlung,

In Erwägung dessen, dass die Schaffung von unmittelbaren Beziehungen zwischen den wichtigen Gemeinden der verschiedenen Länder, in strikter Beobachtung der Souveränität der Staaten, eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen den Völkern bildet, die zur Verbreitung der Ideale, welche die Schöpfung des Völkerbundes bestimmt haben und die seine Tätigkeit beeinflussen, beitragen wird;

Beschliesst, die Doktrin der Intermunizipalität, wie sie den Mitgliedern der panamerikanischen Union von der Konferenz von Santiago de Chile empfohlen wurde, aufs lebhafteste zu begrüßen.

Sie ersucht das Sekretariat, für die sechste Versammlung einen Bericht vorzubereiten über die intermunizipale Zusammenarbeit, über die für diese Zusammenarbeit bereits verwendbaren Elemente, sowie über die Rolle, die gegebenenfalls dem Völkerbund auf diesem Gebiet zukommt, unter Berücksichtigung sowohl der ihm zur Verfügung stehenden Mittel als auch der Nutzbarmachung der von andern Organisationen bereits gesammelten Hilfsmittel.
(Resolution vom 20. September 1924.)

VIII. Budget und Finanzen.

1. Finanzielle Fragen.

1. Die Völkerbundsversammlung erteilt den geprüften Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben während des fünften Finanzjahres, das auf den 31. Dezember 1923 abschliesst, die in Artikel 38 des Reglements über die Finanzgebarung des Völkerbundes vorgesehene Genehmigung.

2. Auf Grund von Artikel 17 des genannten Reglements genehmigt die Versammlung:

den allgemeinen Voranschlag des Völkerbundes, des Sekretariates und der angegliederten Organisationen, den Voranschlag des Internationalen Arbeitsamtes und des Ständigen Internationalen Gerichtshofes für das Finanzjahr 1925, die einschliesslich der Nachtragskredite eine Gesamtausgabensumme von Fr. 22,658,138 vorsehen;

und verfügt deren Veröffentlichung im Amtsblatt des Völkerbundes.

3. Die Versammlung stimmt den Anträgen der verschiedenen, der Kontrollkommission zur Prüfung überwiesenen Berichte, so-

weit dieselben von der vierten Kommission genehmigt wurden, zu und gibt ihrer Anerkennung für die von der Kommission geleisteten vorzüglichen Dienste Ausdruck.

4. Die Versammlung pflichtet den Anträgen des Berichtes der vierten Kommission bei.

(Resolution vom 29. September 1924.)

2. Unbezahlte Beiträge.

Die Versammlung:

a. Ermächtigt den Generalsekretär:

1. Den Vorschlag des Vertreters von Liberia anzunehmen, wonach die Nachzahlung der Betreffnisse aus den Budgetjahren 1921, 1922 und 1923 von 106,581.30 Goldfranken, von 1925 an in 10 gleichen Raten nachzuzahlen sind;

2. Den vom Grossherzogtum Luxemburg für das Jahr 1922 geschuldeten Betrag von 50,983.89 Goldfranken aus den Rechnungen des Völkerbundes zu streichen, jedoch nur in der Voraussetzung, dass Luxemburg auf jeglichen Anteil verzichte, der ihm aus dem Einnahmenüberschuss des Budgetjahres 1923 allfällig zukäme:

3. Aus den Rechnungen des Völkerbundes gleichzeitig den von Persien für das Budgetjahr 1923 geschuldeten Betrag von 38,176.83 Goldfranken zu streichen, ebenfalls vorausgesetzt, dass Persien auf jeglichen ihm aus dem Überschuss dieses Jahres zukommenden Anteil verzichte;

b. Ladet den Generalsekretär ein:

1. Bei Costa-Rica, Honduras, Nicaragua, Peru und Bolivien erneute und dringende Schritte zu unternehmen;

2. Dem Völkerbundsrat während seiner im Juni 1925 stattfindenden Sitzung über das Ergebnis seiner Bemühungen in dieser Hinsicht Bericht zu erstatten, um dem Rat zu ermöglichen, zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Frage der von diesen Mitgliedstaaten dem Völkerbund geschuldeten Beiträge auf die Tagesordnung der sechsten Versammlung zu setzen sei.

(Resolution vom 26. September 1924.)

3. Beschwerde der Regierung von Panama betreffend ihre Beiträge für die Jahre vor 1923.

Die Versammlung,

Im Bewusstsein, einem der treuesten und geschätztesten Mitglieder des Völkerbundes eine begreifliche Enttäuschung bereiten zu müssen, die jedoch keine Ungerechtigkeit in sich birgt,

beschliesst, unter den gegenwärtigen Verhältnissen über das Gesuch von Panama keine Entscheidung zu treffen; dasselbe kann jedoch von einer späteren Versammlung von neuem in Erwägung gezogen werden.

(Resolution vom 26. September 1924.)

4. Reorganisation des Bureaus des lateinischen Amerika.

1. Die Zahl der Mitglieder des Bureaus des lateinischen Amerika beim Völkerbundssekretariat wird von zwei auf drei erhöht werden.

2. Die Amtsdauer der Mitglieder dieses Bureaus wird von zwei auf drei Jahre verlängert werden.

3. Der Generalsekretär wird bemüht sein, bei Besetzung ständiger Dienststellen des Bundes den Staaten des lateinischen Amerika eine weitergehende Berücksichtigung zu sichern als bisher, sofern sich die Anwärter für die Stellen über den Besitz der erforderlichen Qualifikationen ausweisen.

4. Es ist davon auszugehen, dass das Bureau des lateinischen Amerika, das errichtet wurde, um besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden, nicht als eine Einrichtung von bleibendem Charakter zu betrachten sei. Es erscheint daher als wünschenswert, dass Staatsangehörige des lateinischen Amerika als ständige Mitglieder aufgenommen werden könnten, so dass einer derselben jeder Abteilung des Sekretariats zugewiesen werden kann.

5. Um die Ausführung des oben erwähnten Planes tunlichst zu beschleunigen, erhält der Generalsekretär die Befugnis, bei Ablauf der Kontrakte mit den Beamten des Bureaus des lateinischen Amerika dieselben als ständige Sektionsmitglieder zu ernennen; er wird ermächtigt, hierfür aus den für das Bureau des lateinischen Amerika bewilligten Krediten zu schöpfen oder, wenn dieses Bureau nicht mehr bestehen sollte, die erforderlichen Beträge durch einen Spezialkredit in der gleichen Höhe zu decken.

(Resolution vom 29. September 1924.)

5. Die Verteilung der Kosten des Völkerbundes.

In Anbetracht dessen,

Dass die Arbeiten der von Herrn Réveillaud präsierten Kommission für die Frage der Kostenverteilung noch nicht abgeschlossen sind, dass dagegen die von dieser Kommission ins

Auge gefasste Methode eine Grundlage bietet, auf der man zum Ziele gelangen wird, wie dies in dem von ihr unter dem 4. Juli 1924 an die Völkerbundsversammlung erstatteten Bericht vorgesehen ist;

Dass die Versammlung schon für das Jahr 1923 einen provisorischen Verteilungsplan angenommen hat und sich für 1924 ebenfalls auf einen, auf dem System des Vorjahres beruhenden vorläufigen Verteilungsplan einigte, indem sie die Kommission zur Neuordnung der Kostenverteilung beauftragte, die Summe der für dieses Jahr verfügbaren Einheiten von dem Beitrag jener Mitglieder in Abzug zu bringen, die durch die bestehende Kostenverteilung besonders schwer belastet werden;

Dass es von ganz offenbarem Interesse sein muss, in einer so heiklen Sache die Schlussanträge der Kommission zur Neuordnung der Kostenverteilung abzuwarten, ohne an den für 1923 und 1924 schon genehmigten vorläufigen Verteilungsplänen Abänderungen vorzunehmen, da solche bei der gegenwärtigen Lage der Dinge willkürlich sein müssten und daher zahlreiche Einsprüche zu gewärtigen wären;

Dass die Vorbedingungen heute noch vorhanden sind, welche im Jahre 1923 gegenüber Japan, das durch die einen beträchtlichen Teil seines Reichtums zerstörende Erdbebenkatastrophe überaus schwer heimgesucht wurde, zu einer gerechtfertigten Geste der Solidarität geführt haben;

Dass andere Mitglieder noch in den letzten Tagen Gesuche um Herabsetzung ihres Beitrages eingereicht haben;

a. Ladet die Versammlung sämtliche Mitgliedstaaten ein, dem Generalsekretär ihre detaillierten Voranschläge für 1923 (1923/24) zu übermitteln und ihm inskünftig sowohl ihre Budgetentwürfe als die definitiven Staatsrechnungen für jedes Finanzjahr sogleich nach deren Veröffentlichung zukommen zu lassen;

b. Sie bittet den Rat, die durch Herrn Réveillaud präsiidierte Kommission zur Neuordnung der Kostenverteilung einzuladen, die Studien für die Vorbereitung eines neuen vorläufigen Verteilungsplanes (angesichts der Schwierigkeiten, welche die Aufstellung eines definitiven Verteilungsplanes in den gegenwärtigen Zeiten der Unbeständigkeit der Wechselkurse bietet) fortzusetzen; dieser Plan ist zur Vorlage an die Versammlung des Jahres 1925 bestimmt und soll, für eine noch zu beschliessende Gültigkeitsdauer, im Jahr 1926 zur Anwendung gelangen;

c. Sie beschliesst, den zugunsten Japans für das Jahr 1924 gewährten Erlass von 12 Einheiten auch für das Jahr 1925 bestehen zu lassen;

d. Sie beschliesst ferner, die aus der Wiederaufnahme der Beitragsleistungen der Argentinischen Republik herrührenden 35 Einheiten zurückzulegen;

e. Sie ladet die Kommission zur Neuordnung der Kostenverteilung ein, diese 35 Einheiten nach ihrem Gutfinden zu verteilen, unter Rücksichtnahme auf die Gesuche der durch diese Verteilung besonders schwer belasteten Mitgliedstaaten;

f. Sie genehmigt den der gegenwärtigen Resolution beigelegten Verteilungsplan für das Jahr 1925, der auf demjenigen pro 1924 beruht, immerhin unter Vorbehalt der Abänderungen, die sich aus der Verwendung der oben erwähnten 35 Einheiten durch die Kommission zur Neuordnung der Kostenverteilung ergeben könnten. (Resolution vom 25. September 1924.)

6. Verteilungsplan der Kosten des Völkerbundes für 1924.

Äthiopien	2	Luxemburg	1
Albanien	1	Neuseeland	10
Australien	26	Nicaragua	1
Belgien	15	Niederlande	20
Bolivien	5	Norwegen	11
Brasilien	35	Österreich	1
Bulgarien	7	Panama	1
Canada	35	Paraguay	1
Chile	15	Persien	6
China	65	Peru	10
Columbien	7	Polen	25
Costa-Rica	1	Portugal	9
Cuba	9	Rumänien	29
Dänemark	12	Salvador	1
Estland	3	Schweden	18
Finnland	10	Schweiz	15
Frankreich	78	Der serbisch-kroatisch-sla-	
Griechenland	9	wonische Staat	26
Grossbritannien	88	Siam	10
Guatemala	1	Spanien	40
Haiti	2	Südafrika	15
Honduras	1	Tschechoslowakei	35
Indien	65	Ungarn	3
Irland	10	Uruguay	7
Italien	61	Venezuela	5
Japan	61		
Letland	3		
Liberia	1		
Litauen	4		
		Total	932
		Argentinien	35
		(zurückgelegt)	

Die sich aus der Wiederaufnahme der Leistungen der Argentinischen Republik ergebenden 35 Einheiten werden durch die Kommission zur Neuordnung der Kostenverteilung, entsprechend der obigen Resolution, zur Verteilung gelangen.

Die Höhe einer Einheit für das Jahr 1925 wird gefunden, indem man die für das Jahr 1925 budgetierte Gesamtausgabensumme durch 932 dividiert. Der Quotient, der auf keinen Fall erhöht werden darf, könnte dagegen herabgesetzt werden, wenn durch die Kommission ein Teil der in Reserve gestellten 35 Einheiten zu einer allgemeinen Herabsetzung bestimmt würde.

Die Versammlung beschliesst sodann, die Kommission zur Neuordnung der Kostenverteilung zu beauftragen, die Zahl der von der Dominikanischen Republik zu übernehmenden Einheiten festzusetzen; sie soll sodann die Zahl dieser Einheiten bei der ihr übertragenen Neubearbeitung des Verteilungsplanes für 1925 zu den aus der Beitragsleistung der Argentinischen Republik herrührenden 35 Einheiten hinzurechnen.

(Angenommen am 25. und 29. September 1924.)

7. Bau eines Konferenzsaales auf dem dem Völkerbund von dem Kanton und der Stadt Genf angebotenen Grundstück.

Die Versammlung billigt den Bericht der vierten Kommission über den Bau eines Konferenzsaales des Völkerbundes; sie ordnet die Ausführung der in dem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen an und äussert den Wunsch, dass die Mitgliedstaaten des Völkerbundes den Bedingungen des Wettbewerbs für den Bau die weitestgehende Veröffentlichung geben mögen.

(Resolution vom 25. September 1924.)

IX. Resolutionen über allgemeine Fragen.

1. Prüfung der Antworten des gemäss Resolution des Völkerbundsrates vom 28. September 1923 eingesetzten besondern Juristenkomitees.

Die Versammlung beschliesst, den folgenden, von der Delegation der Niederlande vorgeschlagenen Resolutionsentwurf auf ihre Tagesordnung zu setzen und auf die 6. Session zu verschieben: „Die Versammlung nimmt Kenntnis von den Antworten des besondern Juristenkomitees, das durch den Ratsbeschluss vom 28. September 1923 vorgesehen wurde, und ist der Meinung, dass verschiedene Punkte in diesen Antworten der Aufklärung bedürfen; sie bittet die erste Kommission zu prüfen, inwiefern Ergänzungen wünschbar sein könnten“.

(Resolution vom 29. September 1924.)

2. Unterricht über die Ziele des Völkerbundes.

Die Versammlung beschliesst, den Antrag der Delegation von Uruguay auf ihre Tagesordnung zu setzen und an die sechste Versammlung zu verweisen, demzufolge der Rat ersucht werden soll, die Kommission für geistige Zusammenarbeit zu beauftragen, die Lehrer für alle Unterrichtsstufen aufzufordern, am Werk des Völkerbundes mitzuarbeiten und Schriften zu verbreiten und zu verteilen, welche die Jugend über die Ziele des Völkerbundes aufklären sollen.

(Resolution vom 29. September 1924.)

3. Wahl der nichtständigen Mitglieder des Völkerbundsrates.

Die Versammlung erneuert den von der Versammlung in den Jahren 1922 und 1923 einstimmig ausgesprochenen Wunsch, dass die Versammlung bei der Wahl der sechs nichtständigen Mitglieder des Rates ihre Wahl derart treffen möge, dass der geographischen Gliederung der Welt, den grossen ethnischen Gruppen, den verschiedenen religiösen Überlieferungen, den verschiedenen Formen der Zivilisation und den hauptsächlichsten Quellen des Reichtums Rechnung getragen werde.

(Empfehlung vom 26. September 1924.)

4. Kundgebung zu Ehren von Herrn Léon Bourgeois.

Vor Schluss ihrer fünften Session bittet die Versammlung ihren Präsidenten, eine Depesche an Herrn Léon Bourgeois zu richten, um ihm von der dem Protokoll über die Schiedsgerichtsbarkeit, die Sicherheit und die Abrüstung erteilten Zustimmung Kenntnis zu geben und um ihm den Ausdruck des Dankes der Versammlung für seine hervorragenden, im Dienste der Gerechtigkeit und des Weltfriedens geleisteten Dienste zu übermitteln.

(Resolution vom 2. Oktober 1924.)

5. Allgemeiner Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.

Die Versammlung hat mit grossem Interesse die Mitteilung des ersten italienischen Delegierten, Herrn Salandra, und die Erklärungen des Präsidenten der Versammlung, Herrn Motta, über die Unterzeichnung eines allgemeinen Schiedsvertrages zwischen der Schweiz und Italien angehört.

Sie drückt den Signatarregierungen ihre lebhafteste Befriedigung über den Abschluss dieses Vertrages aus, dessen grosse Bedeutung mit dem Geist, welcher die Arbeiten der fünften Versammlung beseelt, in Übereinstimmung steht.

(Resolution vom 20. September 1924.)